



Fakultät Wirtschaft und Recht

## **Bachelorthesis**

im Studiengang Energie- und Ressourcenmanagement

zur Erlangung des akademischen Grades  
Bachelor of Arts (B.A.)

### **Analyse des Vollzugs der Energieausweise in den Bundesländern – eine vergleichende Studie**

vorgelegt von:

**Philipp Neugebauer**  
Matrikelnummer: 214778

Ausgabedatum: 02.05.2018

Abgabedatum: 02.08.2018

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc Ringel  
Zweitgutachter: Benjamin Weismann

## **Abstract**

Die vorliegende Arbeit analysiert den Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) in den Bundesländern.

Die EnEV wurde zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamteffizienz von Gebäuden 2002 erlassen. In Deutschland ist das Baurecht ein Landesrecht. Da die EnEV einen Eingriff in das Baurecht darstellt, unterliegt die Art und Weise der Umsetzung und des Vollzugs der EnEV den einzelnen Bundesländern und ist somit in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt.

Die Analyse des Vollzugs der EnEV basiert auf einer Zusammenstellung öffentlich zugänglicher Informationen und einer Befragung der zuständigen Personen der EnEV-Kontrollstellen der Bundesländer.

Die Auswertung der Daten wurde in den Bundesländern unter Berücksichtigung der Transparenz der Informationen durchgeführt. Dabei schnitten die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und das Saarland größtenteils positiv ab und zeigten sich in vielen Punkten als vorbildlich. In Mecklenburg-Vorpommern hingegen werden aufgrund einer äußerst unterbesetzten Kontrollstelle die Aufgaben nur teilweise erfüllt, in Rheinland-Pfalz konnte bisher noch keine Kontrollstelle eingerichtet werden.

Festzustellen ist, dass sich der Energieausweis immer mehr in einer kritischen Phase befindet. Mit derzeitigen Regelungen und Umsetzungsweisen ist es kaum möglich, den Energieausweis als wirkungsvolles energiepolitisches Instrument so einzusetzen, dass gesetzlich vereinbarte klimapolitische Ziele im Gebäudesektor erreicht werden.

Auf Grundlage der Auswertung dieser Daten wurde ein Grünes-Ampel-Szenario erstellt, das als Handlungsempfehlung sowohl für den Bund als auch für die Länder dient.

# Inhaltsverzeichnis

Abstract .....	I
Inhaltsverzeichnis .....	II
Abbildungsverzeichnis .....	VI
Tabellenverzeichnis .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	VIII
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Zielsetzung .....	3
1.3 Struktur.....	4
2 Allgemeine Grundlagen .....	5
2.1 Gebäudesektor .....	5
2.1.1 Gebäudebestand Deutschland .....	5
2.1.2 Potenziale der Energieeffizienz in Deutschland .....	6
2.2 Rechtlicher Rahmen .....	8
2.2.1 Europäische Union .....	8
2.2.1.1 Energieeffizienzrichtlinie .....	8
2.2.1.2 Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden .....	9
2.2.1.3 Richtlinie zur Änderung.....	9
2.2.2 Deutschland .....	10
2.2.2.1 Nationale Klimaschutzziele .....	11
2.2.2.1.1 Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung.....	11
2.2.2.1.2 Klimaschutzbericht 2017 .....	11
2.2.2.1.3 Klimaschutzplan 2050 .....	12
2.2.2.2 Energieeinsparungsgesetz EnEG .....	13
2.2.2.2.1 Novellierungen .....	14
2.2.2.2.2 Verordnungen.....	14
2.2.2.3 Energieeinsparverordnung.....	16

2.2.2.3.1	Novellierungen der Energieeinsparverordnung.....	16
2.2.2.3.2	Anforderungen EnEV 2016.....	17
2.2.2.4	Gebäudeenergiegesetz .....	18
2.3	Gebäudeenergieausweis .....	19
2.3.1	Energieausweis für Wohngebäude .....	19
2.3.2	Energieausweis für Nichtwohngebäude .....	21
2.4	Öffentliche Information zum Vollzug der Energieeinsparverordnung.....	22
2.4.1	Baden-Württemberg .....	22
2.4.2	Bayern .....	23
2.4.3	Berlin .....	24
2.4.4	Berlin-Brandenburg.....	24
2.4.5	Bremen.....	25
2.4.6	Hamburg.....	26
2.4.7	Hessen .....	26
2.4.8	Mecklenburg-Vorpommern .....	27
2.4.9	Niedersachsen.....	27
2.4.10	Nordrhein-Westfalen.....	27
2.4.11	Rheinland-Pfalz .....	28
2.4.12	Saarland .....	28
2.4.13	Sachsen .....	29
2.4.14	Sachsen-Anhalt .....	29
2.4.15	Schleswig-Holstein .....	30
2.4.16	Thüringen .....	30
3	Analyse des Vollzugs der EnEV.....	31
3.1	Methodik.....	31
3.1.1	Festlegung der Kriterien .....	31
3.1.2	Experteninterview .....	35
3.1.2.1	Interviewfragen.....	36

3.1.2.2	Hypothesen .....	39
3.2	Öffentliche Informationen.....	39
3.2.1	Auswertung öffentlicher Informationen.....	40
3.2.2	Ergebnisse der Auswertung.....	45
3.3	Experteninterviews .....	47
3.3.1	Durchführung der Experteninterviews.....	47
3.3.1.1	Baden-Württemberg .....	47
3.3.1.2	Bayern.....	50
3.3.1.3	Berlin .....	51
3.3.1.4	Berlin-Brandenburg .....	51
3.3.1.5	Bremen.....	52
3.3.1.6	Hamburg.....	54
3.3.1.7	Hessen .....	55
3.3.1.8	Mecklenburg-Vorpommern .....	55
3.3.1.9	Niedersachsen.....	55
3.3.1.10	Nordrhein-Westfalen.....	57
3.3.1.11	Rheinland-Pfalz .....	57
3.3.1.12	Saarland.....	58
3.3.1.13	Sachsen .....	60
3.3.1.14	Sachsen-Anhalt .....	60
3.3.1.15	Schleswig-Holstein .....	60
3.3.1.16	Thüringen .....	60
3.3.2	Bundesländer Vergleich.....	60
3.4	Auswertung Hypothesen.....	64
3.5	Das Grüne-Ampel-Szenario.....	65
4	Schlussbetrachtung .....	69
4.1	Diskussion .....	69
4.2	Fazit .....	71

Anhangsverzeichnis.....	72
Literaturverzeichnis.....	99

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Gebäudebestand Deutschland nach Baualter</i> .....	5
<i>Abbildung 2: End- und Primärenergiebedarf nach Baualter</i> .....	6
<i>Abbildung 3: Endenergieverbrauch Wohngebäude</i> .....	7
<i>Abbildung 4: Muster Bandtacho für Energieausweise</i> .....	19
<i>Abbildung 5: Methodisches Vorgehen</i> .....	35
<i>Abbildung 6: Übersicht der Auswertung</i> .....	40
<i>Abbildung 7: EnEV-DVOs der Bundesländer</i> .....	40
<i>Abbildung 8: Zuständigkeiten des Vollzugs</i> .....	41
<i>Abbildung 9: Vorgehen in den Kontrollstufen</i> .....	42
<i>Abbildung 10: Vorlage EnEV-Nachweis</i> .....	43
<i>Abbildung 11: Öffentliche Statistiken der Kontrollstufen</i> .....	44
<i>Abbildung 12: DVO der Bundesländer</i> .....	45
<i>Abbildung 13: EnEV-Kontrollstellen</i> .....	61
<i>Abbildung 14: Mitarbeiterzahlen in den Kontrollstellen</i> .....	62
<i>Abbildung 15: Einbeziehung von Sachverständigen</i> .....	62
<i>Abbildung 16: Benachrichtigung über Kontrolle</i> .....	63
<i>Abbildung 17: Schritt 1 der Umsetzung</i> .....	67
<i>Abbildung 18: Schritt 2 der Umsetzung</i> .....	68

## **Tabellenverzeichnis**

<i>Tabelle 1: Sektorenvergleich CO<sub>2</sub>-Minderung 2030</i> .....	2
<i>Tabelle 2: Zeitlicher Aufwand in den Kontrollstufen II und III</i> .....	49



## Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
Abs.	Absatz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
Art.	Artikel
ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BauGB	Baugesetzbuch
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgEnEVZV	Brandenburgische EnEV-Zuständigkeitsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
bspw.	beispielsweise
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
CO <sub>2</sub> -Äq.	CO <sub>2</sub> -Äquivalente
DENA	Deutsche Energie-Agentur
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVO	Durchführungsverordnung
EED	Energy Efficiency Directive
EEWärmeG	Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich
EnE-DVO	Energieeinspar-Durchführungsverordnung
EnEG	Energieeinsparungsgesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung

EnEV-DVO	EnEV-Durchführungsverordnung
EnEV-UVO	EnEV-Umsetzungsverordnung
EP	Europäisches Parlament
ER	Europäischer Rat
EU	Europäische Union
GEG	Gebäudeenergiegesetz
ggfs.	gegebenenfalls
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBO	Hessische Bauordnung
HeizAnIV	Heizanlagen-Verordnung
HeizkostenV	Heizkosten Verordnung
HEVV	Verordnung über das Verfahren nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung und der Energieeinsparverordnung
i.d.R.	in der Regel
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
i.V.m.	in Verbindung mit
KfW	Kreditinstitut für Wiederaufbau
kWh	Kilowattstunden
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
mio.	millionen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NAPE	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz
Nds.	Niedersachsen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
p.a.	pro Jahr
s.	siehe
S.	Seite
S-H	Schleswig-Holstein

SächsEnEVDVO	Sächsische Energieeinsparverordnungs-Durchführungsverordnung
t	Tonne
THG	Treibhausgas
TWh	Terrawattstunde
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WärmeschutzV	Wärmeschutzverordnung

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Als im Jahr 1973 der äußerst starke Anstieg des Ölpreises (auch bekannt als die „Ölkrise“) Deutschland zu schaffen machte, wurde klar, dass Öl als Rohstoff und zur Energieerzeugung eine begrenzte Ressource ist, und dies Deutschland auf Kosten der Versorgungssicherheit in eine Abhängigkeit gegenüber anderer Länder bringt. Um langfristig weniger Öl und Gas zu verbrauchen, wurde 1976 mit dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) die Grundlage für eine gesetzliche Regulierung zur Energieeffizienz im Gebäudesektor gelegt: Im Jahr 1977 wurde die Erste Wärmeschutzverordnung erlassen und stellte seit dem Inkrafttreten 1979 erstmals eine Begrenzung des Wärmedurchgangs durch die Gebäudehülle dar. In den Jahren 1982 und 1995 wurden die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung durch Novellierungen verschärft. Schließlich wurde 2002 die geltende Wärmeschutzverordnung durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) abgelöst.

Auf internationaler Ebene haben die Vereinten Nationen im Jahr 1992 die Klimarahmenkonvention auf den Weg gebracht. Mit diesem Übereinkommen soll eine *„Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre [...] erreich [t werden, sodass] eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.“* (UN, 1992). Auf dieser Grundlage finden seitdem jährlich die UN-Klimakonferenzen statt. Im Jahr 2007 haben sich die Vertragsstaaten auf eine Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) verständigt und das Ziel einer Minderung von 25-40 Prozent bis 2020 im Vergleich zum Jahr 1990 im Bali Action Plan festgehalten. Dieser Plan diente als Grundlage für eine Verlängerung und Verschärfung des Kyoto-Protokolls im Jahr 2012. Auf der Klimakonferenz 2012 in Katar (Doha) wurde das neue Klimaabkommen verhandelt und beschlossen. Dies führte bei der Klimakonferenz 2015 zum Übereinkommen von Paris, durch das sich die Industrieländer der 195 Mitgliedsstaaten zu einer verbindlichen Reduktion der THG-Emissionen verpflichtet haben (vgl. BMU, 2018c)

Bis heute veröffentlichte die zwischenstaatliche Institution Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) neben fünf Assessment Reports zusätzlich Technical Papers, durch die der Klimawandel und dessen Folgen für klimapolitische Entscheidungen beschrieben werden sollen. Ziel des IPCC ist es, für Entscheidungen in der Politik wissenschaftliche Studien zur Entscheidungsfindung zu liefern. Bereits 1997 wurde im Technical Paper 4 die Bemerkbarkeit der Folgen der Treibhausgase als langsam eintretend und mit den Folgen der globalen Erwärmung und des Anstiegs des Meeresspiegels beschrieben (IPCC, 1997). Deutschland ist ein Industrieland und hat somit die Absicht, die THG-Emissionen zu senken.

Unter der Regierungskoalition aus CDU, CSU und FDP wurden 2010 klimapolitische Ziele in dem Strategiepapier „Energiekonzept“ verabschiedet. Damit verfolgt die Bundesregierung das Ziel, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 zu erreichen. Grund dafür ist, dass rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs und ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf den Gebäudebereich fallen und damit ein erhebliches Potenzial zur Reduktion der THG aufzeigen (vgl. BMWi, 2010, S. 27.).

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Bundesregierung 2016 Maßnahmen und Meilensteine im „Klimaschutzplan 2050“ formuliert. Der nahezu klimaneutrale Gebäudebestand soll demnach einen „sehr geringen Energiebedarf aufweisen, der verbleibende Energiebedarf durch erneuerbare Energien gedeckt [...] und sonstige direkte Treibhausgasemissionen vermieden werden“ (Klimaschutzplan 2050, S.43). Das Jahr 2030 stellt den ersten Meilenstein dar und sieht eine CO<sub>2</sub>-Minderung von 67-66 Prozent vor. Der Sektorenvergleich in Abbildung 1 zeigt deutlich, dass der Gebäudesektor durch die größte prozentuale CO<sub>2</sub>-Minderung bereits eine große Herausforderung darstellt und noch darstellen wird.

Derzeitiger Stand ist das Eingeständnis der Bundesregierung im Klimaschutzbericht 2017, dass Deutschland bis 2020 nur eine Einsparung von 32 Prozent gegenüber 1990 erreichen wird. Das Ziel wird somit um acht Prozent verfehlt und konkrete Maßnahmen der Bundesregierung, dies zu ändern, bleiben bisher aus (BMU, 2018).

**Tabelle 1: Sektorenvergleich CO<sub>2</sub>-Minderung 2030**

Handlungsfeld	1990 (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2014 (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2030 (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2030 (Minderung in % gegenüber 1990)
Energiewirtschaft	466	358	175 – 183	62 – 61 %
Gebäude	209	119	70 – 72	67 – 66 %
Verkehr	163	160	95 – 98	42 – 40 %
Industrie	283	181	140 – 143	51 – 49 %
Landwirtschaft	88	72	58 – 61	34 – 31 %
<b>Teilsumme</b>	<b>1.209</b>	<b>890</b>	<b>538 – 557</b>	<b>56 – 54 %</b>
Sonstige	39	12	5	87 %
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.248</b>	<b>902</b>	<b>543 – 562</b>	<b>56 – 55 %</b>

Quelle: Klimaschutzplan 2050, S. 33

Die EnEV stellt seitdem an bestehende und zu errichtende Gebäude, an Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie an Anlagen der Warmwasserversorgung Anforderungen. Als ein wesentliches politisches Instrument für die Energieeffizienz im Gebäudesektor gilt der 2006 eingeführte Energieausweis. Unterschieden wird zwischen Energieausweisen, die entweder auf Grundlage des Energiebedarfs oder des Energieverbrauchs ausgestellt werden.

In der Vergangenheit wurde der Energieausweis in vielerlei Hinsicht kritisiert. So wird 2015 der günstige Energieausweis auf Grundlage des Verbrauchs vom Verband der Immobilienbesitzer als wesentlich objektiver beschrieben als der auf Grundlage des Bedarfs. Grund dafür seien mehrere Berechnungsverfahren, die parallel laufen (Hamburger Abendblatt, 24.09.2015). Eine ganz andere Ansicht vertritt die bundesweite Interessenvertretung für Energieberater (GIH): Verbrauchsausweise errechnen den individuellen Energieverbrauch der Bewohner und berücksichtigen dabei nicht die Bausubstanz. Der Verbrauchsausweis ist daher nur subjektiv (GIH, 27.10.2015).

Aber nicht nur die Art des Energieausweises wird kritisiert, sondern auch der Vollzug der Landesbehörden: So hat 2015 die Deutsche Umwelthilfe eine bundesweite Umfrage durchgeführt und kam dabei zum Ergebnis, dass die EnEV in ihrer Form kaum vollziehbar ist, da es an praktikablen Regelungen zum Vollzug fehle (DUH, 2015).

## **1.2 Zielsetzung**

Ziel der Arbeit ist es, eine Analyse der Stichprobenkontrollen der Energieausweise in den Bundesländern zu erstellen und mittels eines Ampelschemas die verschiedenen Arten des Vollzugs zu bewerten. Es soll dargestellt werden, wie der Vollzug der Stichprobenkontrollen gehandhabt wird. Dabei werden auf der EnEV basierende Kriterien erstellt, um die Transparenz der Bundesländer beim Vollzug der EnEV zu analysieren. Abschließend wird auf dieser Grundlage ein Grünes-Ampel-Szenario erstellt, das als eine mögliche Handlungsempfehlung für Bund und Länder dient.

In der Arbeit wird ein zweistufiges Vorgehen als Methodik verwendet. Im ersten Schritt werden öffentlich zugängliche Informationen der Bundesländer zum Vollzug der Stichprobenkontrollen gesammelt und dargestellt. Diese werden anschließend unter dem Gesichtspunkt des Umfangs und der Transparenz mit den definierten Kriterien durch ein Ampelschema bewertet.

Im zweiten Schritt werden Interviews mit den zuständigen EnEV-Kontrollstellen zur Stichprobenkontrolle und individuellen Regelungen in den Bundesländern geführt. Hierbei wird ein Personenschlüssel zur Anonymisierung angewendet. Die Interviews werden für einen genaueren Vergleich ausgewertet, um ebenfalls eine Bewertung mittels eines Ampelschemas durchzuführen.

### **1.3 Struktur**

Die wissenschaftliche Arbeit zum Vollzug der EnEV in den Bundesländern gliedert sich in vier Hauptkapitel.

Das erste Hauptkapitel beleuchtet die Ausgangslage, in der die Problematik des Vollzugs der EnEV im politischen Kontext des Klimaschutzes dargestellt wird.

Im zweiten Hauptkapitel werden die relevanten Rahmendaten zur Beantwortung der Forschungsfrage aufgeführt. Hierbei werden zunächst die Emissionseinsparpotenziale durch Energieeffizienz im Gebäudesektor aufgeführt. Daraufhin wird der dafür rechtliche Rahmen auf europäischer und nationaler Ebene dargestellt. Anschließend werden die Umsetzung der EnEV in den Bundesländern sowie die aus der EnEV hervorgehenden Anforderungen betrachtet.

Mit diesen Anforderungen werden im dritten Hauptkapitel die Kriterien für die Methodik und Fragen für Experteninterviews mit den Bundesländern formuliert. Anschließend wird die Umsetzung der EnEV in den Bundesländern durch Experteninterviews erfasst und mittels des zweistufigen Vorgehens ausgewertet.

Im letzten Hauptkapitel werden die dabei gewonnen Erkenntnisse zusammengefasst und dargestellt.

## 2 Allgemeine Grundlagen

### 2.1 Gebäudesektor

Zunächst wird der Gebäudebestand in Deutschland und dessen baulicher Zustand beschrieben. Anschließend werden die energetischen Einsparpotenziale im Gebäudesektor durch Sanierungsmaßnahmen erläutert.

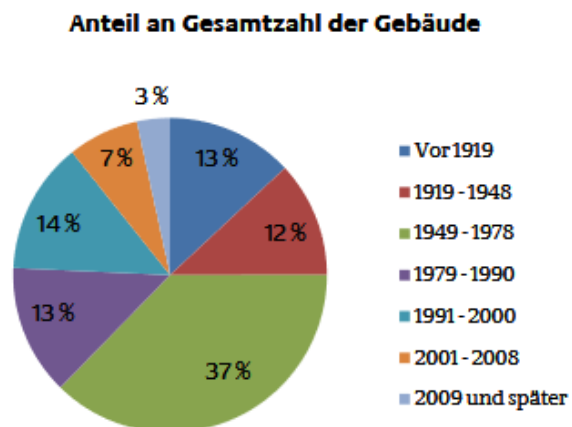
#### 2.1.1 Gebäudebestand Deutschland

In Deutschland wurden 2011 insgesamt 19.060.870 Gebäude mit Wohnraum gezählt. 49,3 Prozent des gesamten Wohnungs- und Gebäudebestands befinden sich in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen.

Von den rund 19 Mio. Gebäuden mit Wohnraum bestehen 65 Prozent aus nur einer Wohnung, 17 Prozent aus zwei Wohnungen und nur 18 Prozent aus drei oder mehr Wohnungen (vgl. Destatis, 2011, S. 5ff.). Rund 59 Prozent der 3,65 Mrd. Quadratmeter Wohnfläche entfallen auf Gebäude mit ein bis zwei Wohneinheiten. Auf diesen Gebäudeanteil sind 63 Prozent des Endenergieverbrauchs aller Wohngebäude zurückzuführen (vgl. DENA, 2016, S. 43ff.).

Insgesamt ist der Gebäudebestand Deutschlands vom hohen Alter der Wohngebäude geprägt. Rund 62 Prozent aller Wohngebäude wurden vor Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung 1979 gebaut. In der Abbildung 2 wird deutlich, dass der größte Teil aus der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg von 1949 bis 1978 stammt. Diese Gebäude verursachen in Summe 75 Prozent des Endenergieverbrauchs aller Wohngebäude.

Abbildung 1: Gebäudebestand Deutschland nach Baualter

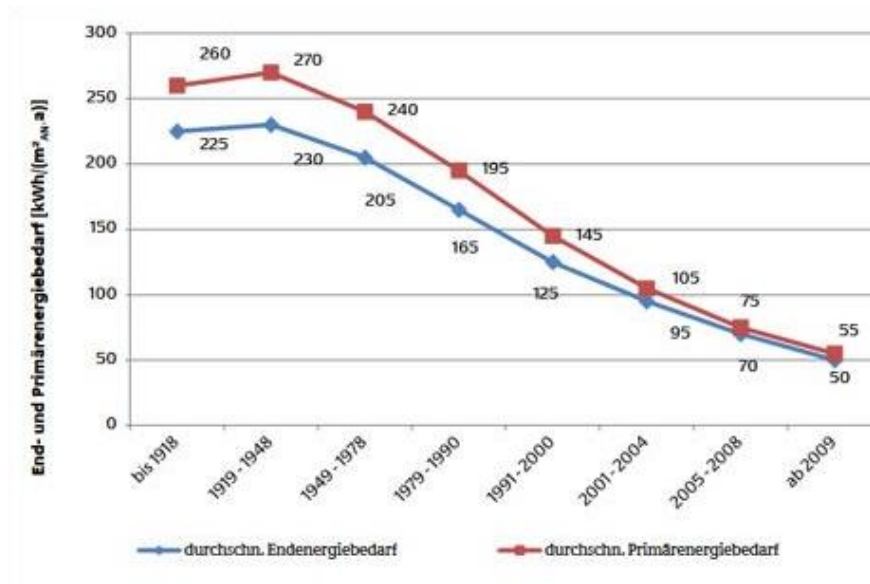


Quelle: DENA, 2016, S. 43



Wie in Abbildung 3 zu sehen ist, sinkt der Energiebedarf der Gebäude mit zunehmenden energetischen Gebäudestandards. Heutige Wohngebäude haben einen um Faktor 4,5 niedrigeren Primär- und Endenergiebedarf gegenüber Gebäuden, die vor 1948 errichtet wurden.

**Abbildung 2: End- und Primärenergiebedarf nach Baualter**



Quelle: DENA, 2016, S. 61

Um den End- und Primärenergiebedarf der älteren Gebäude auf ein niedriges Niveau zu bringen, benötigt es nachhaltige Gebäudesanierungen. Die Zahl der Sanierungen wird erfasst und als Sanierungsrate angegeben.

Zuletzt wurde die Sanierungsrate 2010 vom Institut für Wohnen und Umwelt und des Bremer Energie Instituts berechnet. Im Zeitraum 2005 bis 2008 liegt die Gesamtsanierungsrate des Wärmeschutzes deutscher Wohngebäude bei 0,8 Prozent pro Jahr (vgl. DENA, 2016, S. 104).

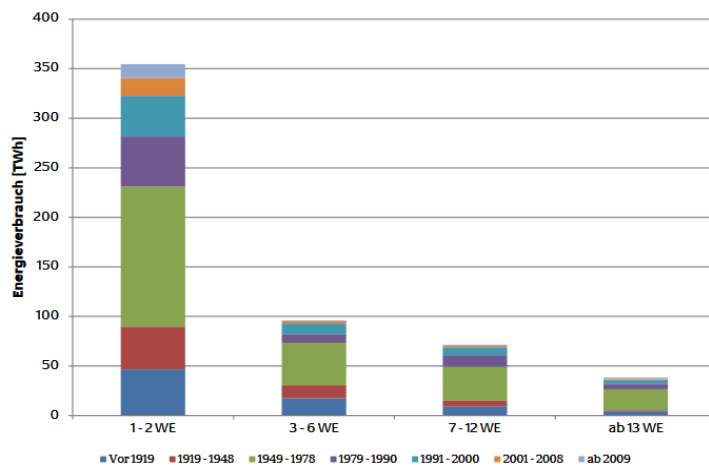
Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht seit 2010 eine Sanierungsrate von 2 Prozent pro Jahr für Wohn- und Nichtwohngebäude vor (vgl. BMWi, 2010, S. 5).

## 2.1.2 Potenziale der Energieeffizienz in Deutschland

Im Jahr 2016 lag der Gesamtenergieverbrauch in Deutschland bei 3.730 TWh. Davon sind 1.002 TWh (27 Prozent) des Primärenergieverbrauchs auf den Gebäudesektor zurückzuführen (vgl. DENA 2018).

In Abbildung 4 ist der hohe Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern in Deutschland dargestellt. Der hohe Endenergieverbrauch stellt große Energieeffizienzpotenziale dar: Im Vergleich zu Mehrfamilienhäusern haben Ein- und Zweifamilienhäuser eine größere Wohnfläche je Wohneinheit und einen höheren Energieverbrauch pro Quadratmeter Wohnfläche.

**Abbildung 3: Endenergieverbrauch Wohngebäude**



Quelle: DENA, 2016, S. 46

Neben einer ganzheitlichen Sanierung der Gebäudehülle lassen sich auch Effizienzsteigerungen durch den Ersatz ineffizienter Heizungssysteme, wie z.B. der Austausch von Nachtspeicherheizungen, erreichen. Zudem birgt ein sparsameres Verhalten und richtiges Lüften ebenfalls Potenziale zur Energieeinsparung (vgl. DENA 2016).

Im Jahr 2015 setzte sich der Endenergieverbrauch im Gebäudesektor zu über 70 Prozent aus fossilen Brennstoffen und nur bis zu 15 Prozent aus erneuerbaren Energien zusammen (hinzukommen neun Prozent Fernwärme).

Das bedeutet, dass die Energiewende in Deutschland auch eine Wärmewende sein muss. Damit die Ziele des Klimaschutzplans 2050 und damit eine Minderung der THG-Emissionen um 67-66 Prozent bis 2030 erreicht werden können, sind wirkungsvolle und praktikable politische Mittel gefragt.

Für den Gebäudesektor stellen Energieausweise in diesem Zusammenhang ein wesentliches Instrument dar, um Eigentümer für den Energiebedarf ihres Gebäudes zu sensibilisieren und mit Handlungsempfehlungen die Potenziale des Gebäudes aufzuzeigen.

## **2.2 Rechtlicher Rahmen**

Im Folgenden werden die wichtigsten Gesetze auf europäische Ebene und nationaler Ebene zusammenfassend dargestellt:

### **2.2.1 Europäische Union**

Auf europäischer Ebene gelten verschiedene Rechtsakte: Eine Verordnung muss bspw. von allen Mitgliedsstaat in vollem Umfang umgesetzt werden. Eine Richtlinie hingegen setzt nur ein zu erreichendes Ziel fest; überlässt die Umsetzung der Richtlinie den Mitgliedsstaaten (EU, 2018a). Das seit 2009 geltende Klima- und Energiepaket 2020, auch als die 20-20-20 Ziele bekannt, ist ein Paket, bestehend aus mehreren verbindlichen Rechtsvorschriften. Mit dieser Strategie verfolgt die EU das Ziel, bis 2020 die THG-Emissionen um 20 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken, den Anteil der Energien aus erneuerbaren Quellen in der Europäischen Union auf 20 Prozent zu steigern sowie eine Verbesserung der Energieeffizienz um 20 Prozent zu erreichen (EU, 2018b). Im Rahmen der Arbeit sind dahingehend die Energieeffizienzrichtlinie und die Gebäuderichtlinie von Bedeutung:

#### **2.2.1.1 Energieeffizienzrichtlinie**

Im Jahr 2012 ist die Richtlinie 2012/27/EU (Energy Efficiency Directive - EED) des Europäischen Parlaments (EP) und des Europäischen Rates (ER) in Kraft getreten. Mit der EED beabsichtigt die EU verschiedene Hemmnisse zum Erreichen der Energieeffizienzziele des übergeordneten Klima- und Energiepakets 2020 aus dem Weg zu räumen. Die EED hat im Wesentlichen fünf Hauptziele:

- Jeder Mitgliedstaat hat ein Energieeffizienzziel für 2020 verbindlich festzulegen, wobei ein fixer Gesamtenergieverbrauch der EU zu berücksichtigen ist (vgl. Richtlinie/27/EU Art. 3).
- Es gilt eine Sanierungsrate von drei Prozent p.a. für öffentliche Einrichtungen, um diesen einen Vorbildcharakter zu verschaffen (vgl. Richtlinie/27/EU Art. 5).
- Ein Energieeffizienzverpflichtungssystem ist einzuführen, das in den Jahren 2014 bis 2020 eine jährliche Energieeinsparung von 1,5 Prozent gewährleistet (vgl. Richtlinie/27/EU Art. 7).
- Für große Unternehmen gilt eine verpflichtende Durchführung regelmäßiger Energieaudits. Für kleinere und mittlere Unternehmen sollen Anreize geschaffen werden, ebenfalls die Vorteile von Energieaudits zu nutzen (vgl. Richtlinie/27/EU Art. 8).

- Bei einem Neubau oder einer Modernisierung einer Industrieanlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW mittels einer Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten (vgl. Richtlinie/27/EU Art 14).

In Deutschland wurde die Richtlinie in Form des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) umgesetzt, in dem die strategische Bedeutung der Energieeffizienz im Gebäudesektor betont wird. Unterschieden wird hier zwischen Sofortmaßnahmen und einem weiterführenden Arbeitsprozess. Unter die Sofortmaßnahmen fallen bspw. die Weiterentwicklung der Vor-Ort-Beratung beim BAFA, eine Ergänzung der steuerlichen Förderung zum CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (KfW-Förderprogramme) sowie eine Weiterentwicklung des Heizungschecks hinsichtlich niedriginvestiver Maßnahmen (vgl. BMWi, 2014, S. 24f.). Der weiterführende Arbeitsprozess geht mit der Energieeffizienzstrategie Gebäude Hand in Hand: Die Energieberatung für Kommunen soll hinsichtlich ihrer oftmals komplexen Anlagen und Gebäude finanziell gefördert werden, um die Investitionsbereitschaft zu steigern. Geplant sind aber auch rechtliche Veränderungen, wie bspw. eine Verbesserung des Energieausweises durch eine mögliche Zusammenlegung der EnEV und des EEWärmeG (vgl. BMWi, 2014, S. 26f.).

### **2.2.1.2 Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

Der Beschluss der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden des EP und ER ist die Folge der zunehmenden THG-Emissionen in der EU sowie der Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls, mit der Absicht, die Versorgungssicherheit zu verbessern. Daraufhin wurde in Deutschland die EnEV erlassen.

Die Richtlinie 2002/91/EG wurde im Jahr 2010 durch eine Neufassung der EU-Gebäude-richtlinie (2010/31/EU) erweitert. Diese umfasste u.a. eine Stärkung des Energieausweises durch die Vorlageverpflichtung bei Vermietung und Verkauf (vgl. Art. 12 Abs. 2 2010/31/EU) sowie der Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems der Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlage durch Stichprobenkontrollen (vgl. Art. 18 2010/31/EU).

### **2.2.1.3 Richtlinie zur Änderung**

Am 19.06.2018 hat das EP und der ER die Richtlinie 2018/844/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Richtlinie 2012/27/EU über die Energieeffizienz erlassen. Diese Richtlinie ist am 10.07.2018 in Kraft

getreten und muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 10.03.2020 in nationales Recht umgesetzt werden.

Angaben des BMWi zufolge soll durch die Neufassung der Richtlinie 2012/27/EU der Primärenergieverbrauch bis 2030 um 32,5 Prozent sinken. *„In diesem Zusammenhang wurden erstmals jährliche reale Einsparungen von 0,8% vereinbart. Zwar mussten die Mitgliedsstaaten bislang Maßnahmen im Umfang von 1,5% ergreifen, diese konnten aber durch zahlreiche Ausnahmen auf ein reales Niveau herunter gerechnet werden, das unterhalb der jetzt vereinbarten realen Rate von 0,8% lag“* (BMW, 2018).

- Mit der Neufassung der Richtlinie 2010/31/EU wurden Artikel hinzugefügt, wie bspw. Art. 2a 2018/844/EU, demnach jeder Mitgliedsstaat eine langfristige Renovierungsstrategie bis 2050 ausarbeiten muss.
- Die Artikel über Anlagentechnik wie bspw. Art. 8 und Art 14 erhalten eine neue Fassung. Diese bringt bspw. eine regelmäßige Inspektionspflicht für Klimaanlagen mit einer Nennleistung von über 70 kW mit sich.
- Zudem soll ein Intelligenzfähigkeitsindikator eingeführt werden. Dieser wird an verschiedenen Merkmale eines Gebäudes gemessen, um die Fähigkeit zur Energieeffizienzsteigerung durch Gebäudeautomation und Kommunikation zwischen Netz und Bewohner einschätzen zu können (vgl. Anlage 1a 2018/844/EU).

### **2.2.2 Deutschland**

In Deutschland ist die Gesetzgebung komplex und vielseitig gestaltet. Bezogen auf die EnEV und die Ausstellung der Energieausweise ist die Unterscheidung zwischen Bundesrecht und Landesrecht für die weitere Betrachtung von Bedeutung, da Baurecht Landesrecht ist. Existierende Bundesgesetze wie bspw. das Baugesetzbuch (BauGB) oder die EnEV werden von den Bundesländern in die Landesgesetzgebung integriert. Bspw. gibt es somit in Baden-Württemberg (BW) die Landesbauordnung Baden-Württemberg, die zum einen Anforderungen an das Grundstück und das Gebäude stellt und andererseits auch festlegt, welche Vorhaben verfahrensfrei sind. Für die EnEV gibt es i.d.R. eine Durchführungsverordnung (DVO) in den Bundesländern.

Im Folgenden werden das EnEG als Grundlage für die Gesetzgebung zur Vermeidung von Energieverlusten in Gebäuden, die EnEV als derzeit wichtigstes energiepolitisches Instrument im Gebäudesektor und der Klimaschutzplan als langfristiges Strategiepapier der Bundesregierung betrachtet.

### 2.2.2.1 Nationale Klimaschutzziele

Nachfolgend werden die nationalen Klimaschutzziele 2020 und 2050 mit Fokus auf die Ziele, die den Gebäudesektor betreffen, dargestellt. Aufgrund des Eingeständnisses der Bundesregierung, die angestrebte CO<sub>2</sub>-Reduktion bis 2020 nicht zu erreichen, wird zudem der jüngste Klimaschutzbericht betrachtet.

#### 2.2.2.1.1 Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung

Das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 wurde Ende des Jahres 2014 beschlossen. Es setzt mittelfristige Klimaziele für die Umwelt und die Politik bis 2020. Da die THG-Emissionen als Hauptverursacher des Klimawandels gelten, hat die Bundesregierung sich das Ziel gesetzt, bis 2020 eine Reduktion von 40 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 zu erreichen.

Für den Gebäudesektor wurde im Aktionsprogramm die Entwicklung der Strategie „klimafreundliches Bauen und Wohnen“ beschlossen. Das heißt, dass in Deutschland bis zum Jahr 2050 ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden soll und somit die Lebensqualität gesteigert wird. *„Die [...] Strategie „Klimafreundliches Bauen und Wohnen“ trägt [...] mit einer Gesamtminderung von etwa 5,7 bis 10 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. in erheblichem Maße zum Erreichen des Klimaschutzziels 2020 bei“* (BMU, 2014, S. 38). Im Rahmen dieser Ziele sollen einerseits weiterhin Wohnraum für jede Einkommensgruppe bezahlbar sein und andererseits gesellschaftliche Anforderungen, die Dörfer, Städte oder Quartiere mit sich bringen, beachtet werden (vgl. BMU, 2014, S. 38).

#### 2.2.2.1.2 Klimaschutzbericht 2017

Am 13.06.2018 hat die Bundesregierung den Klimaschutzbericht 2017 veröffentlicht. In diesem Bericht räumte sie aufgrund einer Studie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ein, die CO<sub>2</sub>-Minderungsziele bis zum Jahr 2020 nicht zu erreichen. Durch Untersuchungen des BMU wurde die Wirksamkeit der Maßnahmen des Aktionsprogramms geprüft. Insgesamt soll das Aktionsprogramm mit 62 bis 78 t CO-Äq. zum 40 Prozent-Minderungsziel 2020 beitragen.

Im Gebäudesektor greift die Strategie „klimafreundliches Bauen und Wohnen“ nicht wie erwartet: Nach Schätzungen der Gutachter beträgt die THG-Reduktion 2020 nur 2,5 bis 3,0 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq., dem gegenüber wurde im Jahr 2014 ein CO<sub>2</sub>-Äq. von 4,2 bis 5,3 Mio. t prognostiziert. (vgl. BMU, 2018a, S. 71). Viele der Einzelmaßnahmen im Rahmen der Strategie im Gebäudesektor sind im Klimaschutzbericht nicht mit Zahlen hinterlegt. Sie sind

entweder nicht ausgewiesen, wie bspw. die Reduktion der THG durch die Energieberatung in Kommunen: Für 2020 gibt es keine Daten, allerdings gemäß den Gutachtern soll so einen Beitrag zur THG-Reduktion von 0,04 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. geleistet werden. Andere Maßnahmen werden als flankierende Maßnahme eingestuft oder sind bisher nicht quantifizierbar (vgl. BMU, 2018a, S. 74ff.).

Insgesamt rechnet das BMU mit einem Verfehlen der Ziele 2020 von bis zu acht Prozent. Dem Klimaschutzbericht nach ist diese Lücke u.a. auf eine „*unerwartet dynamische Konjunktorentwicklung sowie das unerwartet deutliche Bevölkerungswachstum*“ (BMU, 2018a, S. 7) zurückzuführen. Das Zitats der Umweltministerin Svenja Schulze in der Pressemitteilung des Kabinettsbeschlusses des Klimaschutzberichts ist klar: „*In der Klimapolitik hat es in den vergangenen Jahrzehnten Versäumnisse gegeben, die man nicht in kurzer Zeit wiedergutmachen kann. Wir müssen dringend wieder auf Kurs kommen und unser 40-Prozent-Etappenziel so schnell wie möglich erreichen. Wichtig ist auch, dass wir aus der Vergangenheit lernen für die nächste Etappe. Hier brauchen wir klare und verbindliche Vorgaben für jeden Bereich*“ (BMU, 2018b).

#### 2.2.2.1.3 Klimaschutzplan 2050

Der im November 2016 entstandene Klimaschutzplan stellt die langfristigen Ziele der Bundesregierung aufgrund des Pariser Klimaschutzabkommens dar. Der Plan erörtert zunächst den globalen Kontext der Klimapolitik und beschreibt anschließend den Weg, wie Deutschland bis 2050 die in dem Plan festgelegten Ziele erreichen will und arbeitet dabei mit Zwischenzielen für die Jahre 2030 und 2040. Zuletzt werden die konkreten Ziele und Maßnahmen und deren Umsetzung dargestellt. Die Maßnahmen und Ziele sind in verschiedene Sektoren untergliedert: Energiewirtschaft, Gebäudesektor, Mobilität, Industrie und Wirtschaft, Landwirtschaft, Landnutzung und Forstwirtschaft sowie übergreifende Maßnahmen und Ziele. Der Gebäudesektor hat dabei eine wesentliche Rolle, da „*[derzeit] Gebäude [...] für bis zu 30 Prozent der Treibhausgasemissionen in Deutschland verantwortlich [sind] (nur direkte Emissionen: 13 Prozent)*“ (BMU, 2016, S. 42). Indirekte Emissionen entstehen bei der Bereitstellung von Energie und Wärme für Gebäude durch den Erzeuger. Direkte Emissionen entstehen durch das Nutzen (Bewohnen) eines Gebäudes bei der Bereitstellung von Warmwasser oder Raumwärme (vgl. UBA, 2018).

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, im Jahr 2050 Wohnungen lebenswert und bezahlbar zu machen und das mittels eines geringen Energiebedarfs zu erreichen. Im Vergleich zum Jahr 2008 sollen im Gebäudesektor 80 Prozent der THG durch Energieeffizienzmaßnahmen und dem Einsatz erneuerbarer Energien eingespart werden. Wichtig sind da-

her diverse Förderprogramme, die den Anreiz für Investitionen in Energieeffizienz oder erneuerbare Energie schaffen. Ein Wohngebäude soll demnach im Jahr 2050 durchschnittlich 40 kWh/m<sup>2</sup>/a und ein Nichtwohngebäude durchschnittlich 52 kWh/m<sup>2</sup>/a benötigen (BMU, 2016, S. 43ff.).

Die Maßnahmen stellen als erstes einen Fahrplan zum Erreichen und zur Umsetzung der Ziele dar. Unter anderem soll für Neubauten der ab 2021 geltende Niedrigstenergiegebäudestandard weiterentwickelt werden. Es sollen Anreize geschaffen werden, Gebäude mit einer positiven Energiebilanz (Plusenergiegebäude) zu errichten. Aber auch der Gebäudebestand soll durch zielgerichtete Sanierungsmaßnahmen und den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien bis 2050 nahezu klimaneutral werden. Dabei soll der individuelle Sanierungsfahrplan den Gebäudeeigentümern die Potenziale des Gebäudes aufzeigen. Der zweite Punkt der Maßnahmen setzt Ziele für nachhaltiges Bauen: Es sollen nachhaltige Bau- und Dämmstoffe unter grundsätzlicher Beachtung des Lebenszyklus verwendet werden. Als letzter Punkt wird die Sektorkopplung und Wärmeversorgung im Quartier beschrieben. Wesentlich ist dabei für die Bundesregierung das Vorantreiben emissionsarmer Technologien zur Energiebereitstellung bis zur Ausreifung und dem Stärken von Musterquartieren, um neue Möglichkeiten der Vernetzung zu etablieren (BMU, 2016, S. 46ff.).

Ein wichtiges Instrument zum Erreichen der Ziele stellt der Gebäudeenergieausweis dar, da trotz des technischen Fortschritts und finanzieller Anreize die Gebäudeeigentümer für wirksame klimafreundliche Maßnahmen sensibilisiert werden müssen.

### **2.2.2.2 Energieeinsparungsgesetz EnEG**

Das EnEG wurde 1976 als politisches Instrument zur Verringerung der Energieverluste in Gebäuden erlassen. Ausschlaggebend dafür war die Ölkrise 1973, die auf die starke Importabhängigkeit Deutschlands gegenüber anderen Ländern aufmerksam machte. 1977 ist das EnEG in Kraft getreten und stellte erstmals Anforderungen an den Wärmeschutz bei Neubauten und Anforderungen an Heizungs- und raumluftechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen sowie deren Betrieb. Das EnEG hatte allerdings keine unmittelbaren Regelungswirkungen für die Bürger. Vielmehr gibt das EnEG dem Gesetzgeber die Möglichkeit, Verordnungen, die zur Vermeidung von Energieverlusten und Energieeinsparung führen, zu erlassen. (vgl. EnEG, 1976) Bisher hat das EnEG durch mehrmaliges Novellieren die Anforderungen in dem Gebäudesektor verschärft. Der Gesetzgeber hat seitdem fünf Verordnungen aufgrund des EnEG erlassen. Die erste Verordnung war die WärmeschutzV 1977, die im Jahr 2002 von der EnEV abgelöst wurde.



#### 2.2.2.2.1 Novellierungen

Das EnEG wurde seit 1976 insgesamt viermal inhaltlich geändert: Die erste Änderung trat 1980 mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes“ in Kraft. Im Wesentlichen wurden die §§ 3, 5 und 7 EnEG von 1980 geändert. Dabei wurden die Bundesländer auch ermächtigt, auf die Überwachung des Wärmeschutzes bei bestehenden Gebäuden zu verzichten (BGBl. I S. 701 vom 25.06.1980).

Im Jahr 2005 wurde das EnEG erneut novelliert; im Wesentlichen zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie. Der hinzugefügte § 5 EnEG von 2005 stellt die rechtliche Grundlage für die Einführung des Energieausweises durch die Novellierung der EnEV im Jahr 2007 dar (BGBl. I S. 2684 vom 07.09.2005). Die dritte Novellierung des EnEG im Jahr 2009 stellte neben einer neuen Regelung zur Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen und Heizkesseln Anforderungen, die verschiedene Gesetze, z.B. das Schornsteinförgesetz, Raumordnungsgesetz oder das Erneuerbare-Energien-Gesetz betreffen (BGBl. I S. 643 vom 01.04.2009). Die jüngste Novelle aus dem Jahr 2013 stellt die letzte Änderung für das aktuell geltende EnEG dar. Neu geregelt wurde, dass Neubauten ab Ende 2020 und Nichtwohngebäude von Behörden ab Ende 2018 als Niedrigstenergiegebäude zu errichten sind. Außerdem wurde die Bundesregierung durch § 7b EnEG 2013 ermächtigt, „die Art und das Verfahren der Erfassung und der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten [...] zu regeln“ (§ 7b Abs.1 EnEG 2013). Dies bezieht sich auf die Inhalte, den Umfang und die Ausgestaltung der Kontrollen sowie die Art der Erfassung, aber auch auf die Aufbewahrungspflicht und die Auswertung der Daten (BGBl. I S. 2197 vom 04.07.2013).

#### 2.2.2.2.2 Verordnungen

Insgesamt wurden auf der Grundlage des EnEG fünf Verordnungen erlassen: Die

- Heizungsbetriebs-Verordnung (HeizBetrV) im Jahr 1978,
- die Heizkosten-Verordnung (HeizkostenV) 1981,
- die Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnIV) 1978,
- die Wärmeschutz-Verordnung (WärmeschutzV) 1977 sowie
- die EnEV im Jahr 2002, mit der die HeizAnIV und die WärmeschutzV aufgehoben wurden.

Die HeizBetrV begrenzte Abgasverluste von Wärmeerzeugern mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und stellte Anforderungen an Betreiber heizungstechnischer Anlagen oder Brauchwasseranlagen (vgl. § 3f. HeizBetrV, 1978). 1989 wurde die HeizBetrV aufgrund der Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften vom 19.01.1989 außer Kraft gesetzt (BGBl I S.113).

Die HeizkostenV hatte zum Ziel, dass der Verbrauch von Wärme und Warmwasser vom Gebäudeeigentümer anteilig erfasst wird und vor allem die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Kostenverteilung. Die HeizkostenV wurde in den Jahren 1984, 1989 und 2009 in Form von Neufassungen geändert. Im Wesentlichen brachte die Neufassung 2009 zwei Änderungen mit sich: Der verbrauchsabhängige Anteil der Kosten für Wärme und Warmwasser (zwischen min. 50 und max. 70 Prozent) muss bei Gebäuden, die nicht die Wärmeschutzverordnung von 1994 erfüllen und eine Öl- oder Gasheizung haben, 70 Prozent betragen (vgl. § 7 Abs. 1 HeizkostenV, 2009). Zudem gilt eine Ausnahmeregelung für Gebäude (Passivhaus) mit weniger als 15 kWh/(m<sup>2</sup> \* a) (vgl. § 11 Abs.1 Nr. 1a HeizkostenV 2009).

Die HeizAnIV galt für heizungstechnische und der Versorgung mit Warmwasser dienenden Anlagen. Wichtige Inhalte dieser Verordnung waren bspw. das Dämmen der Rohrleitungen von Wärmeverteilungsanlagen, die Pflicht zu einem hydraulischen Abgleich oder grundsätzliche energiesparende Anforderungen an Heizungsanlagen (vgl. § 6 HeizAnIV, 1978). Die HeizAnIV wurde mehrmals novelliert, bis diese im Jahr 2002 aufgrund der Verordnung vom 16.11.2001 über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (BGBl I S.113 vom 26.01.1989) außer Kraft trat und inhaltlich in die EnEV integriert wurde.

Die erste WärmeschutzV war 1977 die erste Verordnung, die auf Grundlage des EnEG erlassen wurde. Mit dieser Verordnung wurde erstmals der Wärmedurchgangswert für Gebäudeteile und für Fenster und Fenstertüren nach außen begrenzt (vgl. § 2ff. WärmeschutzV 1977). Auch die WärmeschutzV wurde bis 2002 mehrmals novelliert. 1995 wurde in der WärmeschutzV ebenso wie in der HeizAnIV ein Grenzwert für den Jahres-Heizwärmebedarf festgelegt (vgl. § 6 WärmeschutzV 1995). Im Jahr 2002 trat auch die WärmeschutzV aufgrund der Verordnung vom 16.11.2001 über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (BGBl I S.113 vom 26.01.1989) außer Kraft und wurde inhaltlich in die EnEV integriert.

Seit 2002 werden die Anforderungen an die Energieeffizienz eines Gebäudes in der EnEV festgelegt und durch Novellierungen weiter angepasst.

### **2.2.2.3 Energieeinsparverordnung**

Die EnEV 2002 gilt seit ihrem Inkrafttreten als wichtigstes Instrument der Energiepolitik für den Gebäudesektor. Mit den Anforderungen an zu errichtende Gebäude, bestehende Gebäude und technische Anlagen wird das Ziel der Einsparung von Energie im Gebäudebereich, der Minderung der Importabhängigkeit und der Stärkung der Versorgungssicherheit verfolgt (vgl. Bundesrats-Drucksache 113/13 vom 08.02.2013, S.63).

#### 2.2.2.3.1 Novellierungen der Energieeinsparverordnung

Die EnEV 2002 stellte seit Zusammenführung der letzten Wärmeschutzverordnung und Heizungsanlagenverordnung anfangs Anforderungen an zu errichtende Gebäude, bestehende Gebäude und Anlagen sowie heizungstechnische Anlagen und Warmwasseranlagen.

Im Jahr 2007 wurde die EnEV zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden neu verfasst (BGBl. I Nr. 34 vom 24.07.2007). Wesentliche neue Bestandteile waren die Energieausweise für Bestandsgebäude sowie die Inspektionen von Klimaanlageanlagen.

Bereits im Jahr 2009 wurde die EnEV verschärft. Bspw. wurden die Anforderungen des Wärmeschutzes an zu errichtende Wohngebäude durch die Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29.04.2009 (BGBl. I S. 955) verschärft: So darf der Jahres-Primärenergiebedarf eines zu errichtenden Gebäudes den des Referenzgebäudes nicht überschreiten. Dazu kam das neue Berechnungsverfahren zum Ermitteln des Jahres-Primärenergiebedarfs nach DIN V 18599 : 2007-02 für Wohngebäude.

Die EnEV 2009 wurde im Jahr 2014 erneut novelliert. Dabei wurde u.a. festgelegt, dass Heizkessel, die mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff betrieben werden und vor dem 01.01.1985 eingebaut wurden, ab 2015 nicht mehr betrieben werden dürfen. Ab diesem Zeitpunkt eingebaute Heizkessel dürfen nach einer Betriebszeit von 30 Jahren nicht mehr betrieben werden (vgl. § 10 EnEV 2014). § 26d EnEV 2014 legt die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen fest.

Der zweite Teil der EnEV 2014 ist Anfang 2016 in Kraft getreten. Dies stellt die derzeit geltende EnEV 2016 dar.

#### 2.2.2.3.2 Anforderungen EnEV 2016

Die EnEV 2016 definiert weiterhin Anforderungen an Wohngebäude und Nichtwohngebäude. Wesentliche Änderung zur EnEV 2009 ist die Verschärfung des Jahres-Primärenergiebedarfs um 25 Prozent für Wohngebäude:

Der Jahres-Primärenergiebedarf muss mit dem Faktor 0,75 multipliziert werden (§ 3 Abs.1 i.V.m. Anlage 1 Tab. 1 Z. 1.0 EnEV, 2016). Zudem wird der Primärenergiefaktor Strom (nicht erneuerbarer Strom Faktor 1,8 und Kraft-Wärme-Kopplung Faktor 2,8) für das damit einhergehende Berechnungsverfahren angepasst (§ 3 Abs 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.1 EnEV). Für Nichtwohngebäude gilt der Faktor 0,75 für den Primärenergiebedarf ebenfalls (§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 Tab. 1 Z. 1.0 EnEV, 2016).

Anforderungen für den Vollzug der Stichprobenkontrolle der Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlageanlagen sind in § 26 EnEV aufgeführt. Demnach ist der Bauherr grundsätzlich für die Einhaltung der Vorgaben der EnEV verantwortlich.

Werden Maßnahmen an einem Gebäude geschäftsmäßig durchgeführt, so hat der Ausführende dem Eigentümer nach Fertigstellung der Arbeiten die Unternehmererklärung (Nachweis über Einhaltung der EnEV) zu übergeben (vgl. § 26a EnEV).

In der EnEV ist auch festgelegt, dass jeder Energieausweis bei der zuständigen Behörde eine Registriernummer erhalten muss (vgl. § 26c EnEV).

Für die Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen gilt § 26d EnEV:

- Das Bundesland hat einer Behörde (EnEV-Kontrollstelle) die Zuständigkeit der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen zuzuteilen.
- Die Stichproben müssen einen signifikanten Prozentanteil aller in diesem Kalenderjahr ausgestellten Energieausweise oder Inspektionsberichten darstellen.
- Die EnEV-Kontrollstelle darf Daten der Registrierstelle zu neu ausgestellten Energieausweisen und Inspektionsberichte erheben, speichern und nutzen.
- Die Stichprobenkontrolle wird in einem dreistufigen Verfahren vollzogen. In Stufe 1 erfolgt eine Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten. Diese Stufe wird bundesweit vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) durchgeführt. In Stufe 2 erfolgt die Prüfung der eingegebenen Gebäudedaten und den daraus resultierenden Ergebnissen auf ihre Plausibilität sowie die Prüfung der Modernisierungsempfehlungen. Die Stufe 3 umfasst die vollständige Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten bis hin zur Inaugenscheinnahme des Gebäudes.

- Die Kontrollstelle darf Kopien des Energieausweises und den dazugehörigen Unterlagen vom Aussteller anfordern und diese Daten bis zum Abschluss der Kontrolle oder dem rechtskräftigen Abschluss eines Bußgeldverfahrens speichern.

#### **2.2.2.4 Gebäudeenergiegesetz**

Die Bundesregierung hat im Januar 2017 einen Referentenentwurf für das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden, kurz Gebäudeenergiegesetz (GEG), veröffentlicht. Mit diesem Gesetz sollen das EnEG, die EnEV und das EEWärmeG in einem Regelwerk zusammengeführt werden. Der Entwurf 2017 sah ein in Kraft treten des GEG Anfang 2018 vor.

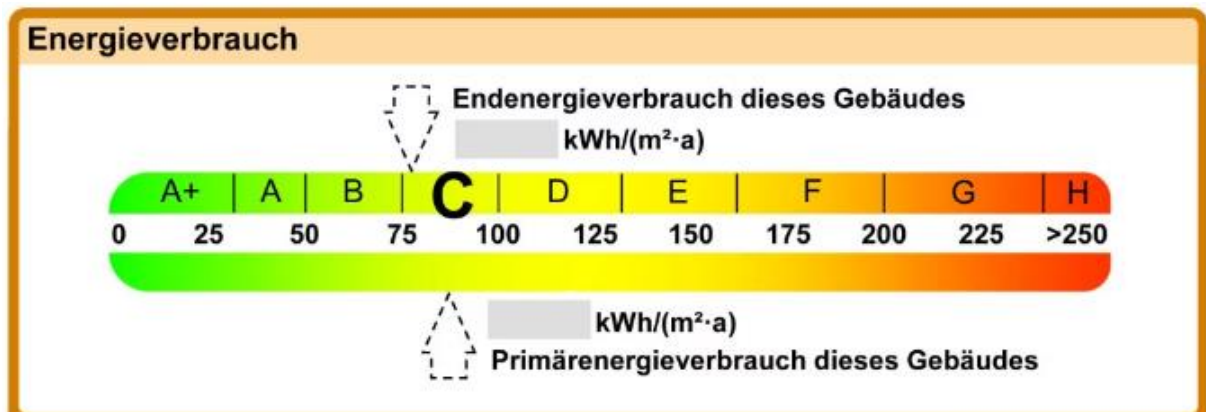
Durch das GEG sollen sich für die Energieausweise folgende wesentliche Punkte ändern:

- Für ein Gebäude, das vermietet oder verkauft werden soll, muss ein vorläufiger Energieausweis bereits nach Baubeginn ausgestellt werden und nach Fertigstellung durch einen regulären Ausweis nach § 80 Abs.1 GEG ersetzt werden (§ 80 Abs. 2 GEG).
- Der Entwurf sieht eine Sorgfaltspflicht für Aussteller vor: Die Angaben des Eigentümers müssen genauer geprüft werden (§ 83 Abs. 3 GEG).
- Für verbesserte Handlungsempfehlungen gilt für Aussteller eine Verpflichtung, eine Vor-Ort-Begehung durchzuführen oder Bildaufnahmen des Gebäudes des Eigentümers anzufordern (§ 84 Abs. 1 GEG).
- Anstelle der bisherigen Einteilung der Energieeffizienzklassen nach dem Endenergieverbrauch oder -bedarf sieht das GEG eine Einteilung nach dem Primärenergieverbrauch oder -bedarf vor (§ 86 Abs. 2 GEG).

## 2.3 Gebäudeenergieausweis

Mit der Novellierung der EnEV im Jahr 2007 hat die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie den Gebäudeenergieausweis eingeführt. Kernstück des Energieausweises ist, wie beispielhaft für den Energieverbrauch in Abbildung 5 dargestellt wird, ein Bandtacho mit einem Pfeil, der den Energieverbrauch des Gebäudes aufzeigt.

Abbildung 4: Muster Bandtacho für Energieausweise



Quelle: §19 i.V.m. Anlage 6 EnEV

Ein Gebäudeenergieausweis muss „für Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und für Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung“ (§ 1 Abs. 2 EnEV, 2016) ausgestellt werden. Nachfolgend werden die Energieausweise auf Grundlage des Energiebedarfs und des Energieverbrauchs für Wohngebäude und für Nichtwohngebäude dargestellt. Die separate Betrachtung von Wohngebäude und Nichtwohngebäude findet aufgrund der in der EnEV vorgesehenen Muster statt.

### 2.3.1 Energieausweis für Wohngebäude

In der EnEV ist festgelegt, dass für einen Neubau, sofern dieser in den Anwendungsbereich der EnEV nach § 1 Abs. 2 fällt, ein Energieausweis verpflichtend auszustellen ist, um diesen auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen zu können (vgl. § 16 Abs. 1 EnEV). Ebenso gilt die Vorlagepflicht für einen Energieausweis eines bebauten Grundstücks oder eines Wohnungs- oder Teileigentums, das verkauft werden soll (vgl. § 16 Abs. 2 EnEV).

Es steht grundsätzlich frei zur Wahl, ob ein Energieausweis auf Grundlage des Bedarfs oder des Verbrauchs ausgestellt wird (vgl. § 17 Abs. 1 EnEV). Für Neubauten gilt die Pflicht einen Energieausweis auf Grundlage des Bedarfs auszustellen (§ 16 Abs. 1 EnEV). Dieselbe Pflicht gilt auch für Gebäude mit vier oder weniger Wohneinheiten, deren Bauantrag vor dem 01.11.1977 (Erste Wärmeschutzverordnung) gestellt wurde. Für die Gebäude aus

Zeiten vor der Ersten Wärmeschutzverordnung gilt eine Ausnahme, sofern das Gebäude die Anforderungen bereits bei Fertigstellung oder durch spätere Sanierungsmaßnahmen erfüllt hat (§ 17 Abs 2 EnEV).

Das Muster des Energieausweises für Wohngebäude ist in Anlage sechs der EnEV zu finden und besteht aus fünf Seiten. Seite eins beinhaltet allgemeine Daten zu dem Gebäude sowie die Angabe zur Art der Erstellung des Energieausweises (Berechnung nach Energiebedarf oder Energieverbrauch). Findet die Ausstellung des Energieausweises auf der Grundlage des Energiebedarfs statt, sind bei Neubauten die Anforderungen an Wohngebäude gemäß § 3 EnEV und die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 5 EnEV zu beachten. Neben Methoden zur Berechnung des Energiebedarfs wird hier ein maximaler „Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung“ (§ 3 Abs. 1 EnEV) sowie ein Höchstwert für Transmissionswärmeverluste über die Umfassungsfläche des Gebäudes festgelegt. Handelt es sich hingegen um ein bestehendes Gebäude mit vorhandenem Datendefizit, findet die Berechnung gemäß § 9 Abs. 2 EnEV statt. Hierbei gilt es fehlende geometrische Abmessungen durch ein vereinfachtes Aufmaß zu ermitteln, sowie für fehlende „energetische Kennwerte für Bauteile und Anlagenkomponenten [mittels] gesicherte[r] Erfahrungswerte für Bauteile und Anlagenkomponenten vergleichbarer Altersklassen [zu] verwen[n]de[n]“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EnEV).

Die für den Energiebedarf ermittelten Werte sind auf Seite zwei des Energieausweises in das Feld Energiebedarf mit einem Bandtacho einzutragen. In diesem Feld gibt es u.a. auch die Möglichkeit die CO<sub>2</sub>-Emissionen einzutragen. Unter dem Bandtacho für den Energiebedarf befinden sich Vergleichswerte für das Gebäude. Zudem findet man Angaben zum EEWärmeG, in denen die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. geeignete Ersatzmaßnahmen aufgeführt wird. Die Seite drei muss daher nicht ausgefüllt werden.

Wird für das Wohngebäude allerdings kein bedarfsorientierter, sondern ein verbrauchsorientierter Energieausweis erstellt, so wird der Energieverbrauch gemäß § 19 EnEV ermittelt: Hierfür ist der Endenergieverbrauch für Heizung und Warmwasserbereitung zu errechnen und in kWh/a/qm anzugeben (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 EnEV). Ermittelt werden die Daten des Energieverbrauchs über Verbrauchsdaten aus Abrechnungen des gesamten Gebäudes über einen Zeitraum der letzten drei Jahre (jüngste Abrechnungsperiode eingeschlossen; vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 EnEV). Der bisher errechnete Endenergieverbrauch wird mittels eines nach den Regeln der Technik anerkannten Verfahrens witterungsbereinigt. Ebenso werden längere Leerstände in Mehrfamilienhäusern rechnerisch berücksichtigt (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 4 EnEV). Die als Energieverbrauch ermittelten Daten müssen auf Seite drei des Energieausweises eingetragen werden (Seite zwei „Energiebedarf“ bleibt frei).

Auf Seite vier des Energieausweises sind unverbindliche Empfehlungen des Ausweisausstellers über kostengünstige Modernisierungsmaßnahmen aufgelistet, die den Gebäudeeigentümer zu einer Energieberatung motivieren sollen.

Seite fünf des Energieausweises beinhaltet verschiedene Erläuterungen von Begrifflichkeiten sowie Angaben zur Vorgehensweise zur Ermittlung von Werten auf den Seiten eins bis vier.

Nach der EnEV ist es zugelassen, dass der Eigentümer des Gebäudes die Daten für den Energieausweis bereitstellt (§ 17 Abs. 5 EnEV). Besonders kritisch zu betrachten sind daher Online-Anbieter für Energieausweise: Angebote ab 20 Euro, Datenerhebung in bis zu drei Minuten und das alles EnEV konform (vgl. Immoticket24, 2018; moovin Immobilien, 2018; McMakler, 2018). Das Problem dieser Ausstellungsart des Energieausweises sind die Datenerhebung und die fehlende Kontrolle des Ausstellers. Selten kennt der Eigentümer sein Haus so gut, dass alle Angaben richtig ausgefüllt werden (vgl. Fokus, 2007). Vor Billig-Anbietern warnt auch die Verbraucherzentrale: Der Ausweisaussteller hat online nicht die Möglichkeit, die Daten vor Ort zu prüfen. Es werden sogar Bedarfsausweise ohne eine Vor-Ort-Begehung angeboten. Dies hat der Verbraucherzentrale nach zur Folge, dass bspw. schlechte Handlungsempfehlungen ausgestellt werden und damit der Zweck des Energieausweises verfehlt wird (vgl. Verbraucherzentrale, 2018).

### **2.3.2 Energieausweis für Nichtwohngebäude**

Für Nichtwohngebäude im Sinne § 1 Abs. 2 EnEV gilt wie für Wohngebäude die Pflicht, einen Energieausweis auszustellen. Gleiches betrifft die Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 2 EnEV.

Für den Energieausweis eines Nichtwohngebäudes gibt es in Anlage sieben zu den §§ 7ff. EnEV ein Muster. Auch hier sind auf der ersten Seite allgemeine Daten des Gebäudes sowie die Angabe zur Art der Erstellung des Energieausweises zu finden. Seite zwei beinhaltet die Angaben für einen bedarfsorientierten Energieausweis; der Primärenergiebedarf wird in einen Bandtacho eingetragen. Auch hier gibt es die Möglichkeit, die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudes einzutragen. Für den Endenergiebedarf des gesamten Gebäudes wird der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung einschließlich Befeuchtung separat aufgelistet und addiert. Darunter werden wie beim Energieausweis für Wohngebäude Angaben zum EEWärmeG bzw. Ersatzmaßnahmen aufgeführt. Anders als bei einem Energieausweis für ein Wohngebäude wird hier zusätzlich das Gebäude anteilig in Gebäudezonen aufgeteilt.



Die Seite drei ist bei einem verbrauchsorientierten Energieausweis auszufüllen. Hierbei werden der Wärme- und Stromverbrauch separat in einen Bandtacho eingetragen und auf einen Vergleichswert dieser Gebäudekategorie hingewiesen. Unterhalb des Bandtachos befindet sich eine Tabelle für die Verbrauchserfassung der letzten drei Jahre. Auch hierbei findet eine Witterungsbereinigung mit einem Klimafaktor statt. Unter der Verbrauchserfassung ist eine Tabelle für die Gebäudenutzung zu finden, bei der verschiedene Gebäudekategorien mit prozentualem Flächenanteil und Vergleichswerten für Heizung und Warmwasser sowie Strom angegeben werden.

Die Seite vier des Energieausweises für Nichtwohngebäude entspricht exakt der für Wohngebäude. Hier werden Empfehlungen für kostengünstige Modernisierungsmaßnahmen aufgelistet.

Auf Seite fünf finden sich wiederum verschiedene Erläuterungen von Begrifflichkeiten sowie Angaben zur Vorgehensweise zur Ermittlung der Werte auf den Seiten eins bis vier.

## **2.4 Öffentliche Information zum Vollzug der Energieeinsparverordnung**

Mit dem folgenden Kapitel werden öffentlich einsehbare Informationen der Bundesländer zum Vollzug der EnEV zusammengetragen. Das Kapitel ist nach Bundesländern untergliedert und dient in Kapitel 3.2 als Grundlage zur Auswertung nach dem Ampelschema hinsichtlich der Transparenz. Die Stichprobenkontrolle besteht gemäß § 26d EnEV aus drei Stufen. Die EnEV-Registrierstelle (§ 26c EnEV) ist für sämtliche Bundesländer im Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) angesiedelt. Alle beim DIBt registrierten Energieausweise werden in Stufe 1 (elektronische Kontrolle) auf ihre Validität geprüft. Eine signifikante Anzahl an Energieausweisen wird von den Ländern angefordert, um in den Kontrollstufen 2 und 3 geprüft zu werden. Die Landesbehörden fordern daraufhin die Ausweisaussteller auf, weitere Unterlagen für eine Prüfung einzureichen.

### **2.4.1 Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg (BW) gilt aktuell die Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung vom 08.11.2016 (EnEV-Durchführungsverordnung – EnEV-DVO). In der EnEV-DVO werden

- die Zuständigkeiten (§ 1 EnEV-DVO),
- die Errichtung, Erweiterung und der Ausbau von Gebäuden (§ 2 EnEV-DVO),
- die Schriftform der Nachweise und Erklärungen (§ 3 EnEV-DVO),

- die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen (§ 4 EnEV-DVO),
- die Definition von Sachkundigen (§ 5 EnEV-DVO),
- die Kontrollen der Berichte, Erklärungen und Nachweise (§ 6 EnEV-DVO),
- die Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften (§ 7 EnEV-DVO) sowie
- die Ordnungswidrigkeiten (§ 8 EnEV-DVO) geregelt.

Nach § 1 EnEV-DVO ist die Landesstelle für Bautechnik im Regierungspräsidium Tübingen die zuständige Behörde für die Stichprobenkontrolle von Energieausweisen gemäß § 26d EnEV.

Dabei ist festgelegt, dass nach Fertigstellung des Gebäudes der Nachweis unverzüglich der zuständigen Behörde vorgelegt werden muss. Der Aussteller hat dem Bauherrn den Nachweis oder eine Kopie spätestens nach Fertigstellung zu übergeben; die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre (vgl. § 2 EnEV-DVO).

Bei Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlageanlagen wird der Landeskontrollstelle die Möglichkeit geboten, Sachkundige nach § 5 EnEV-DVO hinzuzuziehen. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass der Energieausweis oder Inspektionsbericht mangelhaft ist und die Anforderungen nicht erfüllt sind, wird die ausstellende Person benachrichtigt. Der Aussteller hat anschließend den Forderungen der Behörde nachzukommen. Diese prüft, ob ein Verstoß vorliegt. Liegt ein Verstoß gegen eine Vorschrift oder die EnEV vor, werden die Daten an die Baurechtsbehörde übermittelt. Desweiteren hat die Kontrollstelle das Recht, Daten der Energieausweise und Inspektionsberichte ohne Personenbezug zu speichern (vgl. § 4 EnEV-DVO).

#### **2.4.2 Bayern**

In Bayern wird in den §§ 2-9 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22.01.2002 der Vollzug der EnEV geregelt. Dies beinhaltet im Wesentlichen

- die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse (§ 2 AVEn),
- die Definition von Sachverständigen (§ 3 AVEn),
- der Energienachweis und Energieausweis für zu errichtende Gebäude (§ 5 AVEn),
- die Regelungen zu Kontrollstellen (§ 9 AVEn).

Nach § 9 AVEn ist die Bayerische Ingenieurkammer-Bau für die Stichprobenkontrolle von Energieausweisen gemäß § 26d EnEV zuständig.

Vor Baubeginn eines zu errichtenden Gebäudes gilt es in Bayern einen Energienachweis zu erstellen, um die Anforderungen der § 3 oder 4 und § 5 der EnEV einzuhalten (vgl. § 5 AVE).

In einer Bekanntmachung vom 11.05.2017 zur Übertragung der Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage (vgl. AIIMBI. 2017) wird die Durchführung und der Umfang der Stichprobenkontrollen für Energieausweise festgelegt: Die 1. Kontrollstufe ist eine Validitätsprüfung der Eingabedaten und wird vom DIBt durchgeführt. In der 2. Kontrollstufe werden zusätzlich zur 1. Kontrollstufe die Ergebnisse sowie die Handlungsempfehlungen geprüft. Hierzu sind die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die 3. Kontrollstufe umfasst die gesamte Prüfung aller Daten, bis hin zu einer Vor-Ort-Begleichung.

### **2.4.3 Berlin**

In Berlin gilt derzeit die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-DV Bln) vom 18.12.2009 (GVBl. S. 889), geändert durch Verordnung vom 17.12.2010 (GVBl. S. 665). Darin werden im Wesentlichen

- die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Gebäuden (§ 1 EnEV-DV-Bln) und
- die Aufbewahrungspflichten (§ 4 EnEV-DV-Bln) geregelt und
- die Prüfsachverständigen für die energetische Gebäudeplanung (§§ 5-8 EnEV-DV-Bln) definiert.

In Berlin ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen der Ansprechpartner für Auslegungsfragen zur EnEV und EnEV-DV-Bln.

Für den Vollzug der Bauordnung sind die Bauaufsichtsämter in den Bezirken zuständig. Diese Zuständigkeiten des Vollzugs werden allerdings nicht in der EnEV-DV-Bln geregelt, sondern in dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (vgl. § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage Nr. 10 Abs 1 j) ASOG).

### **2.4.4 Berlin-Brandenburg**

In Berlin-Brandenburg wurde am 21.06.2010 die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung im Land Brandenburg (BbgEnEVZV, 2010) erlassen. In dieser Verordnung werden die Zuständigkeiten und Ausstellungsberechtigungen für Energieausweise geregelt. Demnach sind die unteren Bauaufsichtsbehörden für die Durchführung der EnEV sowie für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten

zuständig. Zur Ausstellung von Energieausweisen sind Personen berechtigt, die bauvorlageberechtigt (§ 65 BbgBO, 2016) oder ausstellungsberechtigt (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EnEV) oder Prüfsachverständige (§ 1 Abs 3 i.V.m. § 11 BbgPrüfSV) sind.

#### **2.4.5 Bremen**

In Bremen regelt die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV, 2015) vom 08.12.2015 (Brem.GBl. 2015, 546) im Wesentlichen

- die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV (§ 1 EnEV/EEWärmeGV),
- die Prüfung und Überwachung der Bauaufsicht durch Sachverständige (§ 3 EnEV/EEWärmeGV),
- die Vorlage von Nachweisen und Zuständigkeiten zur EnEV (§ 4 EnEV/EEWärmeGV),
- die Definition Sachkundiger und Sachverständiger (§§ 5-13 EnEV/EEWärmeGV)
- sowie Ordnungswidrigkeiten (§ 15 EnEV/EEWärmeGV).

In Bremen ist der Umweltbereich des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr für den Vollzug der EnEV zuständig. Der Bauherr ist dazu verpflichtet, Nachweise und Bescheinigung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (vgl. § 4 EnEV/EEWärmeGV).

Vor Baubeginn ist ein Nachweis durch einen Sachverständigen zu erstellen, der die Einhaltung der Anforderung der EnEV belegt (vgl. § 1 EnEV/EEWärmeGV).

Das Land Bremen regelt in § 3 EnEV/EEWärmeGV genau, welche Pflichten der Bauherr vor Baubeginn und während der Bauphase zu erfüllen hat. I.d.R. beziehen sich die Vorgaben auf Nachweise und Bauunterlagen, die dem Sachverständigen vorzulegen sind. Werden vom Sachverständigen Mängel festgestellt, wird dies dem Bauherrn samt einer Überarbeitung oder Ergänzung schriftlich mitgeteilt. Falls notwendig, hat der Sachverständige dem Bauherrn eine Frist für die Durchführung notwendiger Maßnahmen am Gebäude oder den energetischen Einrichtungen zu setzen. Diese müssen anschließend vom Sachverständigen geprüft werden. Bei einem Nichteinhalten der Anordnung des Sachverständigen ist der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr zu informieren (vgl. § 3 EnEV/EEWärmeGV); dies ist auch die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 15 Abs. 3 EnEV/EEWärmeGV).

#### **2.4.6 Hamburg**

In Hamburg regelt die Hamburgische Klimaschutzverordnung (HmbKliSchVO, 2007) vom 11.12.2007 im Wesentlichen

- die Anforderungen an zu errichtende Gebäude (§ 2 HmbKliSchVO),
- die Anforderungen an zu errichtende Nichtwohngebäude (§ 3 HmbKliSchVO) und
- die Anforderungen an bestehende Gebäude (§ 4 HmbKliSchVO).

Die Zuständigkeiten der Durchführung des EnEG und der HmbKliSchVO sind in der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energieeinsparung vom 31.03.2009 geregelt. Demnach liegen die Zuständigkeiten bei den jeweiligen Bezirksämtern (vgl. Anordnung des Senats Abs. I, 2009).

#### **2.4.7 Hessen**

In Hessen wird der Vollzug der EnEV in der Verordnung über das Verfahren nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung und der Energieeinsparverordnung (HEVV, 2009), zuletzt geändert am 27.07.2016 (GVBl 27.07.2016, S. 123), geregelt. Die Verordnung regelt

- die Eignung sachverständiger Stellen (§ 1 HEVV) sowie
- die Zuständigkeiten (§ 2 HEVV).

Für die Prüfung der Eignung sachverständiger Stellen ist die Hessische Eichdirektion zuständig (vgl. § 1 HEVV).

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind für einen Teil des Vollzugs der EnEV zuständig. Dies sind u.a. die Entgegennahme der Nachweise nach § 23 Abs. 3 Satz 1 EnEV oder die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 2 EnEV. Als zuständige Kontrollstellen für die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen sind die Ingenieurkammer Hessen und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zuständig. Diese Zuständigkeiten für die Kontrollstellen sind zeitlich bis zum 29.02.2020 begrenzt (vgl. § 2 HEVV).

Nach der Hessischen Bauordnung (HBO, 2011) ist der Energienachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen einzureichen (vgl. § 60 i.V.m. § 59 Abs. 6 HBO, 2011).

#### **2.4.8 Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern (M-V) gilt aktuell die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung – EnEVDVO M-V). Die EnEV-Kontrollstelle ist in M-V im Referat Bautechnik des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung angesiedelt. Die EnEVDVO M-V regelt im Wesentlichen

- die Zuständigkeiten (§ 1 EnEVDVO M-V),
- die Erklärungen von Unternehmen bei Inbetriebnahme von technischen Anlagen (§ 2 EnEVDVO M-V) sowie
- Ausnahmen und Befreiungen (§ 3 EnEVDVO M-V).

Demnach sind die Bauaufsichtsbehörden für den Vollzug zuständig (vgl. § 1 EnEVDVO M-V). Über die Art und Weise des Vollzugs liegen keine Informationen vor.

#### **2.4.9 Niedersachsen**

Im Land Niedersachsen (Nds.) gilt seit dem 18.08.2008 die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-DVO, 2010), die zuletzt am 02.03.2018 geändert wurde (Nds. GVBl. S. 40). In dieser EnEV-DVO sind im Wesentlichen

- die Nachweise nach der Energieeinsparverordnung (§ 1 EnEV-DVO),
- Ausnahmen und Befreiungen (§ 3 EnEV-DVO) und
- die Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlage und Energieausweisen (§ 3a EnEV-DVO) geregelt.

Demnach müssen in Nds. Energieausweise von einem Sachverständigen ausgestellt werden, der die Anforderungen nach § 53 der Niedersächsischen Bauordnung erfüllt oder eine Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 der Prüfeinschränkungs-Verordnung hat (vgl. § 1 Abs. 1 EnEV-DVO). Für die Stichprobenkontrollen von Gebäuden des Landes die Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen zuständig. Für andere Gebäude ist die EnEV-Kontrollstelle im Bereich Bauordnung der Landeshauptstadt Hannover angesiedelt worden (vgl. § 3a Abs. 1 Nr. 2 EnEV-DVO). Energieausweis und Bescheinigung müssen vom Bauherrn aufbewahrt werden und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden (vgl. § 1 Abs. 4 EnEV-DVO).

#### **2.4.10 Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen (NRW) gilt aktuell die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO, 2002) zuletzt geändert am 10.05.2016 (GV. NRW. S. 246). In

NRW ist die EnEV-Kontrollstelle in der Bezirksregierung Arnsbach im Dezernat 64 angesiedelt; diese ist für die landesweite Durchführung der Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlage und Energieberichten zuständig (§ 1 Abs. 3 EnEV-UVO).

Die EnEV-UVO regelt im Wesentlichen

- die Zuständigkeiten (§ 1 EnEV-DVO),
- die Nachweispflichten für Bauherrn (§ 2 EnEV-UVO) sowie
- die Ausnahmen und Befreiungen (§ 3 EnEV-UVO).

Bei einem Neubau oder einer baulichen Änderung, die unter die Anforderungen der EnEV fallen, müssen der Energieausweis oder die Bescheinigung von einem Sachverständigen nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung erstellt werden (vgl. § 1 EnEV-DVO).

Der Energieausweis ist in NRW spätestens bei Fertigstellung des Gebäudes der zuständigen Behörde vorzulegen (vgl. § 2 EnEV-DVO).

#### **2.4.11 Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz sind nur die Zuständigkeiten für den Vollzug der EnEV in der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 04.03.2005 geregelt. Demnach sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. In § 58 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO, 1998) werden Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen und Verbandsgemeindeverwaltungen als untere Bauaufsichtsbehörden genannt.

#### **2.4.12 Saarland**

In Saarland gilt derzeit das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 18.05.2016 (Gesetz Nr. 1890). In diesem Gesetz werden im Wesentlichen

- die Zuständigkeiten der unteren Bauaufsichtsbehörden (§ 1 Gesetz Nr. 1890),
- die Zuständigkeiten der Baudienststelle (§ 2 Gesetz Nr. 1890) sowie
- die Zuständigkeiten der obersten Bauaufsichtsbehörde (§ 3 Gesetz Nr. 1890) geregelt.

Demnach ist die untere Bauaufsichtsbehörde für die Durchführung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten der EnEV zuständig (§ 1 Gesetz Nr. 1890).

Die EnEV-Kontrollstelle unterliegt dem Zuständigkeitsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde. Ausgeführt werden hier die Kontrollen, die nicht Aufgabe des DIBt sind (vgl. § 3 Gesetz Nr. 1890).

#### **2.4.13 Sachsen**

In Sachsen gilt die Sächsische Energieeinsparverordnungs-Durchführungsverordnung vom 19.09.2016 (SächsEnEVDVO, 2016), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 367). In der SächsEnEVDVO sind

- die Zuständigkeiten (§ 1 SächsEnEVDVO),
- die Vorlage von Energieausweisen (§ 2 SächsEnEVDVO),
- die Kontrolle der Energieausweise (§§ 3-5 SächsEnEVDVO) sowie
- Ordnungswidrigkeiten (§ 6 SächsEnEVDVO) geregelt.

Somit sind die unteren Bauaufsichtsbehörden für die Durchführung der EnEV zuständig (vgl. § 1 SächsEnEVDVO).

In Sachsen ist die Aufgabe der Stichprobenkontrollen von Energieausweisen der Landesstelle für Bautechnik zugeordnet. Dabei muss mindestens eine der Personen, die sich mit der Stichprobenkontrolle befasst, die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EnEV erfüllen (§ 3 SächsEnEVDVO). Die EnEV-Kontrollstelle ist ebenfalls für die Verfolgung und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig (vgl. § 6 SächsEnEVDVO).

Die Zahl der jährlich durchgeführten Stichprobenkontrollen für einen signifikanten Prozentanteil werden vom Staatsministerium des Inneren mitgeteilt. Für die Stichprobenkontrollen fordert die EnEV-Kontrollstelle die Aussteller auf, entsprechende Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen (vgl. §§ 4 und 5 SächsEnEVDVO).

#### **2.4.14 Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt gilt die Energieeinspar-Durchführungsverordnung (EnE-DVO) vom 23.09.2010. Die EnE-DVO regelt im Wesentlichen

- die Zuständigkeiten (§ 1 EnE-DVO) und
- die Nachweispflichten und den Energieausweis (§ 2 EnE-DVO).

Für den obersten Vollzug der EnEV ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zuständig. Demnach ist in der Landesbehörde aktuell die Kontrollstelle für die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen angesiedelt (vgl. Drucksache 7/1345 vom



03.05.2017). Durch die EnE-DVO wurde die Durchführung der EnEV auf die unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen (vgl. § 1 EnE-DVO).

Vor Baubeginn muss ein Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der EnEV von einer bauvorlageberechtigten (gemäß § 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 sowie § 64 Abs. 5 und 6 der Bauordnung) oder ausstellungsberechtigten (gemäß § 21 Abs.1 Nr. 1 EnEV) Person erstellt werden. Dieser Nachweis muss der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden (vgl. § 2 EnE-DVO).

Im Jahr 2016 wurden vom DIBt 4.666 Energiebedarfsausweise und 3.226 Energieverbrauchsausweise registriert (vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt Drucksache 7/1345 vom 03.05.2017).

#### **2.4.15 Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein (S-H) gilt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Energieeinsparungsgesetz (EnEGzustBehV SH, 2002) vom 27.09.2002 (GVBl. 2002, S. 210). In dieser Verordnung sind ausschließlich die Zuständigkeiten geregelt: Damit sind die unteren Bauaufsichtsbehörden für die Durchführung der EnEV zuständig. Für die Durchführung von Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage ist in S-H das Prüfamts für Standsicherheit der Landeshauptstadt Kiel zuständig.

#### **2.4.16 Thüringen**

Der Freistaat Thüringen regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug der EnEV in der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung (EnEVKZustV TH) vom 05.12.2006. Demnach ist das Landesverwaltungsamt zuständig (vgl. § 1 Abs. 1 lit. a. EnEVKZustV TH, 2006).

Aus einem Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zum Vollzug der EnEV vom 22.03.2016 geht hervor, dass eine Liste mit Energieausweiserstellern für Neubauten geführt wird. Der Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz ist seit dem 01.04.2016 in Kraft (vgl. Anhang 1).

In Thüringen gibt es aktuell keine gesetzliche Regelung zur Prüfung von Energieausweisen. Aus einer Präsentation zum Vollzug der EnEV in Thüringen von Dr. habil. Martin Gude des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz aus dem Jahr 2015 geht hervor, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt als Kontrollstelle die Möglichkeit hat, für

die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen befähigte Dritte hinzuzuziehen (vgl. Anhang 4).

### **3 Analyse des Vollzugs der EnEV**

In diesem Kapitel wird der Vollzug der EnEV in den 16 Bundesländern analysiert: Dazu werden öffentliche Informationen der Bundesländer und Experteninterviews mit zuständigen Personen in den EnEV-Kontrollstellen geführt. Für die Auswertung der daraus gewonnenen Informationen werden zunächst Kriterien gebildet.

#### **3.1 Methodik**

In diesem Unterkapitel wird zunächst beschrieben, wie die Stichprobenkontrollen der Bundesländer methodisch analysiert werden sollen. Anschließend werden die Interviewfragen und deren Intention dargestellt. Abschließend werden Hypothesen aufgestellt, die durch die Auswertung der Interviews bestätigt oder widerlegt werden können.

##### **3.1.1 Festlegung der Kriterien**

Im Folgenden werden die Kriterien für die Auswertung der öffentlich zugänglichen Informationen der Bundesländer und der Experteninterviews mittels eines Ampelschemas dargestellt. Dabei werden Kriterien genannt und definiert, wie diese erfüllt werden können. Zudem werden für die Auswertung die Farben Grün, Orange und Rot verwendet, die ebenfalls definiert werden. Die Bewertung erfolgt mit dem Hintergrund der Transparenz der Bundesländer, die diese beim dem Vollzug der EnEV aufzeigen. Liegen keine Informationen vor, wird das Bundesland mit der Farbe Grau bewertet.

Für die Auswertung der öffentlich zugänglichen Informationen wurden folgende Kriterien gebildet.

#### Kriterium 1: Verfügt das Bundesland über eine Durchführungsverordnung der EnEV?

Inhaltliche Erfüllungskriterien einer DVO sind die Zuständigkeiten, die Definition von Sachverständigen, die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen, eine Regelung zur Kontrollstelle, die Vorlage von Nachweisen und die Ordnungswidrigkeiten.

- Als erfüllt gilt das Kriterium, wenn dabei mindestens drei der sechs inhaltlichen Punkte geregelt sind. Die Bewertung erfolgt mit der Farbe Grün.
- Die Farbe Orange wird einer DVO zugeordnet, in der zwei oder weniger der genannten inhaltlichen Erfüllungskriterien erreicht werden.
- Ist keine DVO vorhanden oder in dieser ausschließlich die Zuständigkeit zur Umsetzung der EnEV geregelt, wird das Bundesland mit der Farbe Rot bewertet.

#### Kriterium 2: Sind die Zuständigkeiten für den Vollzug klar geregelt?

Da dies eine Ja-/Nein-Frage ist,

- wird die Farbe Grün bei einer geregelten Verteilung der Zuständigkeiten für den Vollzug vergeben und
- die Farbe Rot, falls dies nicht der Fall ist.

#### Kriterium 3: Ist das Vorgehen in den drei Kontrollstufen klar geregelt?

- Das Kriterium gilt als erfüllt und wird mit der Farbe Grün bewertet, wenn in der DVO oder einer anderen gesetzlichen Verordnung das Vorgehen in den drei Kontrollstufen eingehend beschrieben ist.
- Hat das Bundesland eine Darstellung der drei Kontrollstufen mit einer groben, an der EnEV anlehenden Beschreibung, so wird dies mit der Farbe Orange bewertet.
- Ist keine explizierte Darstellung der Vorgänge in den drei Kontrollstufen vorhanden, so erfolgt eine Bewertung mit der Farbe Rot.

#### Kriterium 4. Ist ein Nachweis zur Einhaltung der EnEV vorzulegen?

- Das Kriterium gilt als erfüllt und erhält eine grüne Bewertung, wenn das Bundesland vorsieht, dass bereits vor Baubeginn ein Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der EnEV erstellt und der Behörde vorgelegt werden muss.
- Ist ein Nachweis erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens der Behörde vorzulegen, so wird dies mit der Farbe Orange bewertet.
- Ist ein Nachweis gemäß der EnEV zu erstellen und nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen, wird das Bundesland mit der Farbe Rot bewertet.

#### Kriterium 5: Liegen öffentliche Zahlen der Stichprobenkontrollen vor?

- Wenn im Bundesland öffentliche Statistiken zu den Stichprobenkontrollen vorliegen, wird dieses mit der Farbe Grün bewertet.
- Sind in dem Bundesland keine öffentlichen Statistiken erstellt worden, allerdings vereinzelt Daten der Stichprobenkontrollen zu finden, so wird dies mit der Farbe Orange bewertet.
- Hat das Bundesland keine Zahlen veröffentlicht, wird dies mit der Farbe Rot bewertet.

Für die Auswertung der Experteninterviews wurden folgende Kriterien gebildet.

#### Kriterium 1: Ist eine EnEV-Kontrollstelle eingerichtet?

- Das Kriterium wird erfüllt und mit der Farbe Grün bewertet, wenn eine Kontrollstelle eingerichtet ist und die Gegebenheiten für ein problemloses Arbeiten vorhanden sind.
- Ist eine Kontrollstelle nur vorübergehend eingerichtet oder ist diese nur bedingt in der Lage ihre Aufgaben zu erfüllen, so wird dieses mit der Farbe Orange bewertet.
- Ist in dem Bundesland keine Kontrollstelle vorhanden, erfolgt eine rote Bewertung.

### Kriterium 2: Wie viele Mitarbeiter sind für Aufgaben der Kontrollstelle zuständig?

- Sind mehr als drei Mitarbeiter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kontrollstelle zuständig, wird dies mit der Farbe Grün bewertet.
- Sind zwei Mitarbeiter voll oder nur teilweise zuständig, erfolgt eine Bewertung mit der Farbe Orange.
- Sind nur ein oder weniger Mitarbeiter zuständig, wird dies mit Rot bewertet.

### Kriterium 3: Ist das Hinzuziehen von Sachverständigen für die Aufgaben der Kontrollstelle zugelassen?

Da dies eine Ja-/Nein-Frage ist,

- wird die Farbe Grün bei der Zulassung von Sachverständigen vergeben und
- die Farbe Rot, falls dies nicht der Fall ist.

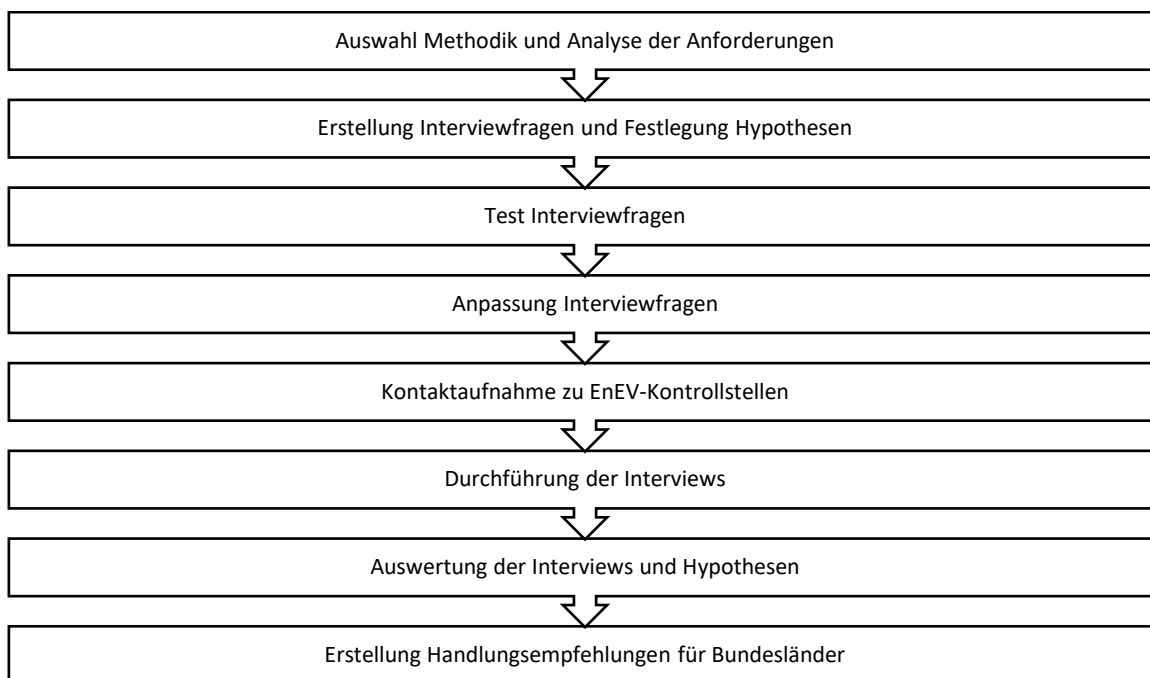
Grund dafür ist, dass mit Hilfe qualifizierter Sachverständiger mehr Kontrollen durchgeführt werden können.

### Kriterium 4: Werden die Kunden über eine Kontrolle benachrichtigt?

- Die Farbe Grün wird vergeben, wenn die Kontrollstellen stets Aussteller und Kunden über eine Kontrolle informieren.
- Wird nur bei einer Fehler aufweisenden Kontrolle der Ausweisaussteller informiert, so wird dies mit der Farbe Orange bewertet.
- Erfolgt grundsätzlich keine Benachrichtigung, so wird dies mit der Farbe Rot bewertet.

### 3.1.2 Experteninterview

Abbildung 5: Methodisches Vorgehen



Quelle: Eigene Darstellung

In Abbildung 6 wird das methodische Vorgehen zur Analyse der Stichprobenkontrollen der EnEV-Kontrollstellen dargestellt. Um die Informationen der EnEV-Kontrollstellen zu ermitteln, wurde als Methodik das Interview gewählt. Ein Interview bietet im Vergleich zu einer Umfrage mittels eines Fragebogens die Möglichkeit bei kritischen Fragen in die Tiefe zu gehen und so besser gute Lösungen zu finden oder Problematiken aufzudecken. Durch das Interview soll der Ist-Zustand jeder EnEV-Kontrollstelle im jeweiligen Bundesland dargestellt werden und mit aktuellen Zahlen und Daten eine Grundlage zur Vergleichbarkeit liefern. Für die dafür erstellten Interviewfragen in Kapitel 3.1.2.1 wurden für die Auswertung in Kapitel 3.1.2.2 Hypothesen erstellt. Anschließend wurden für die Interviewfragen Meinungen eingeholt, um die Logik und Zweckhaftigkeit zu garantieren. Die Interviewfragen wurden daraufhin angepasst und der Fragebogen für die Experteninterviews fertiggestellt. Im nächsten Schritt wurde eine E-Mail als Muster für die Kontaktaufnahme zu den EnEV-Kontrollstellen erstellt und vorab versendet. Das Experteninterview sollte entweder telefonisch oder persönlich durchgeführt werden. Nach der Durchführung der Experteninterviews wurden die Antworten ausgewertet und die Hypothesen bestätigt oder widerlegt. Daraus resultierend wurden final Handlungsempfehlungen für die jeweiligen Bundesländer formuliert.

### **3.1.2.1 Interviewfragen**

Für das Experteninterview mit den zuständigen Personen der EnEV-Kontrollstellen wurden Interviewfragen schriftlich in einem Fragebogen formuliert. Die Fragen wurden alle offen gestellt, um im Zuge des Interviews die Möglichkeit zu haben, weitere und tiefergehende Nachfragen zu stellen. Der Fragebogen ist in drei Abschnitte untergliedert.

Den ersten Abschnitt bilden vier allgemeine Fragen zum Referat, in dem die EnEV-Kontrollstelle angesiedelt ist. Diese sollen auch Aufschluss über ein über gesetzliche Forderungen hinaus Engagement geben. Der zweite Abschnitt besteht aus acht Fragen, die sich auf die Umsetzung der Stichprobenkontrollen der Energieausweise beziehen. Im dritten und letzten Abschnitt werden drei Fragen zur EnEV gestellt. Im Folgenden werden die Fragen mit deren Ziel genannt:

1. „Seit wann ist die EnEV-Kontrollstelle im Referat angesiedelt? Hat es dabei anfangs eine Übergangslösung gegeben?“

Diese Frage wurde gestellt, um herauszufinden, ob das Bundesland anfangs eine mögliche Übergangslösung für die EnEV-Kontrollstelle hatte. Dadurch wird auch sichtbar, seit wann das Bundesland eine feste Lösung gefunden hat.

2. „Wie viele Mitarbeiter sind im Referat für den Vollzug der EnEV zuständig?“

Die Frage wurde mit dem Hintergrund gestellt, um zu erkennen, wie viele personelle Ressourcen das Bundesland in eine funktionierende Stichprobenkontrolle der Energieausweise investiert.

3. „Welche Grundvoraussetzungen hat ein Mitarbeiter für die EnEV-Kontrollstelle mitzubringen (Akademischer Hintergrund, Ausbildung, Erfahrung)?“

Diese Frage diene herauszufinden, ob es bei den Anforderungen an die Qualifizierungen der Mitarbeiter in den Ländern Unterschiede gibt. Durch unterschiedliche Anforderungen können hier die Bundesländer aufgrund der Art und Dauer der Ausbildung(en) verglichen werden.

4. „Gibt es für die Mitarbeiter eine verpflichtende und/oder regelmäßige Fort-/Weiterbildung?“

Diese Frage zielt ähnlich wie Frage 3 auf die Qualifizierung der Mitarbeiter ab. Vergleichbar ist hier, ob es in Bundesländern überhaupt Fort- oder Weiterbildungen gibt, ob diese freiwillig oder verpflichtend sind und wie umfangreich diese sind.

5. „Wie viele neu ausgestellte Energieausweise gibt es im Schnitt pro Jahr im Bundesland?“

Diese Frage zielt auf Zahlen neu ausgestellter Energieausweise vergangener Jahre ab, um einen Überblick zu erhalten aus welcher Anzahl die Stichprobenkontrollen gezogen werden.

6. „Wie viele Stichprobenkontrollen von Energieausweisen finden jährlich jeweils in Stufe 2 und Stufe 3 statt?“

Diese Frage zielt auf genaue Daten durchgeführter Stichprobenkontrollen von Energieausweisen in den Stufen 2 und 3 ab. Damit soll eine Vergleichbarkeit des Umfangs der Stichprobenkontrollen der Bundesländer erreicht werden.

7. „Welchen zeitlichen Umfang haben die Stichprobenkontrollen der Stufe 2 und Stufe 3?“

Diese Frage wurde gestellt, um die Dauer einer einzelnen Stichprobenkontrolle zu ermitteln. Ziel ist es durch die Einschätzungen der Bundesländer evtl. erhöhte Zeitaufwendungen in einzelnen Bundesländern festzustellen.

8. „Ist die Stichprobenkontrolle in den 3 Stufen sinnvoll? Wäre eine Veränderung oder Vereinfachung sinnvoll?“

Diese Frage soll klären, ob die gesetzlich vorgeschriebene Art der Stichprobenkontrolle in der Praxis als zielführend eingestuft wird. Diese Frage soll Aufschlüsse auf das gesamte Verfahren bringen und dient keinem Vergleich zwischen Bundesländern.

9. „Werden zur Prüfung der Energieausweise externe Sachverständige (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüros) hinzugezogen?“

Mit dieser Frage soll geklärt werden wie das Bundesland die Stichprobenkontrollen handhabt. Dies bietet der Vergleich, ob Externe hinzugezogen werden oder nicht.



10. „Wie hoch war in den Jahren 2016 und 2017 die Zahl mangelhafter Energieausweise? Auf welche Ursache ist dies zurückzuführen (falsche Zahlen; falsche Wahl der Art der Erstellung; fehlende Daten)? Gibt es hierfür öffentlich einsehbare Statistiken?“

Mit dieser Frage sollen die Zahlen mangelhafter Energieausweise ermittelt werden. Da das Wort mangelhaft unterschiedlich auslegbar ist, wird mit dieser Frage das Ziel verfolgt, von jedem Bundesland jene Probleme zu erfahren, die am häufigsten auftreten.

11. „Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Zahl mangelhafter Energieausweise zu verringern?“

Mit dieser Frage soll aufbauend auf Frage 10 untersucht werden, wie das Bundesland mit den Problemen in Energieausweise umgeht.

12. „Sind Sie mit dem aktuellen Zustand der Qualität der Energieausweise zufrieden?“

Die Antwort dieser Frage bietet keine Vergleichbarkeit der Bundesländer. Im Gegenteil: Ziel der Frage ist es eine persönliche Einschätzung zu den Qualitäten der Energieausweise der Leiter der EnEV-Kontrollstellen zu erhalten.

13. „Ist im Bundesland eine Verschärfung der Durchführungsverordnung geplant oder anderweitige gesetzliche Verschärfungen geplant?“

Mit dieser Frage soll eine mögliche Weiterentwicklung der Durchführungsverordnung festgestellt werden.

14. „Ist eine Ausweitung der Stichprobenkontrollen vorgesehen?“

Die Antwort dieser Frage soll Aufschluss über eine mögliche Erweiterung des Kontrollumfangs geben. Falls es Erweiterungen gibt, sind die Bundesländer in diesem Punkt vergleichbar.

15. „Wie werden die Aussteller, bzw. Auftraggeber der Energieausweise über die Ergebnisse der Prüfung informiert?“

Mit dieser Frage soll geklärt werden, wann und ob Aussteller oder Auftraggeber über eine Kontrolle des Energieausweises samt Ergebnis benachrichtigt werden.

### **3.1.2.2 Hypothesen**

Um den Fragebogen auswerten zu können, wurden verschiedene Hypothesen aufgestellt. Mit Hilfe des Fragebogens sollen die folgenden Hypothesen bestätigt oder widerlegt werden, um die Handlungsempfehlungen des Grünen-Ampel-Szenarios zu untermauern.

1. Für die Einrichtung der EnEV-Kontrollstellen in den Bundesländern gab es mehrheitlich Übergangslösungen.
2. In den Kontrollstellen haben die Mitarbeiter ausschließlich den Vollzug der EnEV zur Aufgabe.
3. In den Bundesländern finden jährlich im Schnitt 150 Stichprobenkontrollen von Energieausweisen statt.
4. In der Mehrheit der Bundesländer werden externe Sachverständige zur Kontrolle der Energieausweise hinzugezogen.
5. Über 50 Prozent der Stichprobenkontrollen von Energieausweisen erweisen sich als frei von Mängeln.
6. Die Leiter der EnEV-Kontrollstellen sind mehrheitlich zufrieden mit der Qualität der Energieausweise im jeweiligen Bundesland.
7. Die Aussteller der Energieausweise werden über eine Kontrolle eines von ihnen ausgestellten Energieausweises informiert. Dies geschieht unabhängig davon, ob dieser als mangelhaft gilt oder nicht.

## **3.2 Öffentliche Informationen**

Nachfolgend werden die in Kapitel 2.4 zusammengetragenen öffentlichen Informationen der Bundesländer nach den Kriterien in Kapitel 3.1.1 ausgewertet. Anschließend werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

### 3.2.1 Auswertung öffentlicher Informationen

Die folgende Erläuterung der Auswertung wird in Anhang I tabellarisch dargestellt. Die Auswertung wird auf Grundlage der öffentlichen Informationen in Kapitel 2.4 erstellt. Die Auswertung soll das Maß der Transparenz der Bundesländer zu den Stichprobenkontrollen darstellen. In Abbildung sieben sind die wesentlichen Ergebnisse der Auswertung zusammenfassend dargestellt.

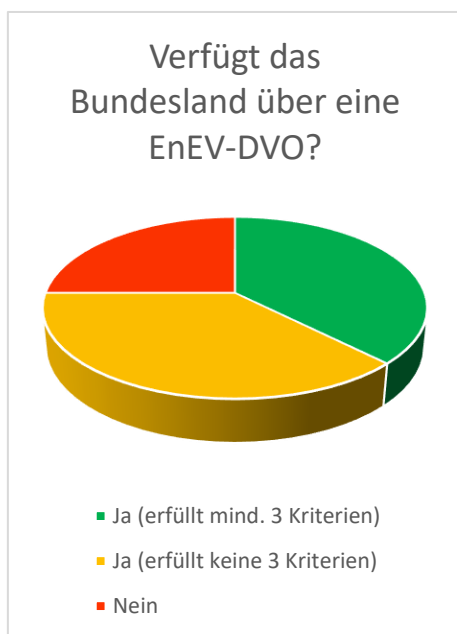
**Abbildung 6: Übersicht der Auswertung**

EnEV-DVOs der Bundesländer	Regelung der Zuständigkeiten	Transparenz in den Kontrollstufen	Vorlage EnEV-Nachweis	Öffentliche Statistiken
Die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Bremen verfügen über eine vorbildliche DVO.	Alle 16 Bundesländer haben die Zuständigkeiten des EnEV-Vollzugs gesetzlich geregelt.	Beispielhafte Transparenz zeigen im Ländervergleich Baden-Württemberg und Bayern.	In den Bundesländern Bayern, Berlin, Hessen und Sachsen-Anhalt besteht die Pflicht zur Vorlage des EnEV-Nachweises bereits vor Baubeginn.	Kein Bundesland hat Statistiken zu den Kontrollstufen veröffentlicht. Nur fünf aller Bundesländer gaben zum Zweck dieser Arbeit Zahlen preis.

Quelle: Eigene Darstellung

In Baden-Württemberg gibt es die EnEV-DVO BW, in der fünf der inhaltlichen Kriterien erfüllt werden: Die Zuständigkeiten, die Definition von Sachverständigen, die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen, die Vorlage von Nachweisen und die Ordnungswidrigkeiten.

**Abbildung 7: EnEV-DVOs der Bundesländer**



Quelle: Eigene Darstellung

In Baden-Württemberg gibt es die EnEV-DVO BW, in der fünf der inhaltlichen Kriterien erfüllt werden: Die Zuständigkeiten, die Definition von Sachverständigen, die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen, die Vorlage von Nachweisen und die Ordnungswidrigkeiten. In Abbildung acht ist das Gesamtergebnis der Auswertung aller Bundesländer für Kriterium eins dargestellt. BW erhält daher für die Kriterien eins und zwei eine grüne Bewertung. Da eine oberflächliche Beschreibung des Vorgehens der drei Kontrollstufen in der EnEV-DVO vorhanden ist, wird das dritte Kriterium mit der Farbe Orange bewertet. Es gibt keine verbindliche Regelung, dass vor oder nach der Baumaßnahme ein Nachweis zur Einhaltung der EnEV vorgelegt werden muss. Demnach wird BW für das Kriterium vier eine rote Bewertung zugeteilt. Das Kriterium fünf bekommt eine orangene

Bewertung, da auf Anfrage Zahlen bekannt gegeben wurden, aber keine öffentlichen Statistiken vorliegen.

Das Land Bayern verfügt über die AVEn, die vier der inhaltlichen Kriterien erfüllt: die Zuständigkeiten, die Definition von Sachverständigen, eine Regelung zur Kontrollstelle und die Ordnungswidrigkeiten. Die Kriterien eins und zwei werden dementsprechend mit Grün bewertet. In einer Bekanntmachung vom 11.05.2017 zur Übertragung der Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage wird das Vorgehen der drei Kontrollstufen genau geregelt. Das Kriterium drei wird daher ebenfalls mit der Farbe Grün bewertet. Aus der AVEn geht ebenfalls hervor, dass vor Baubeginn ein Nachweis zur Einhaltung der EnEV ausgestellt und vorgelegt werden muss. Das Kriterium vier erhält daher eine grüne Bewertung. Allerdings gibt es keine öffentlichen Statistiken zu den Stichprobenkontrollen. Das Kriterium fünf wird daher mit Rot bewertet.

**Abbildung 8: Zuständigkeiten des Vollzugs**

In Berlin gilt die EnEV-DV Bln. Da durch diese Verordnung nur zwei der inhaltlichen Kriterien (Nachweispflicht vor Baubeginn und Definition der Prüfsachverständige) abgedeckt werden, wird das Kriterium eins mit Orange bewertet. Kriterium zwei, die Zuständigkeiten, hat Berlin in der ASOG geregelt und erhält dafür eine grüne Bewertung. In Abbildung neun sind die Ergebnisse des zweiten Kriteriums aller Bundesländer dargestellt. Da es für Kriterium drei, einem klar geregeltem Vorgehen in den drei Kontrollstufen, keine Informationen gibt, wird dies mit Rot bewertet. Kriterium vier wird mit Grün bewertet, da die Nachweispflicht zur Einhaltung der EnEV bereits vor Baubeginn gilt. Da es keine öffentlichen Statistiken zu den Kontrollstufen gibt, wird Kriterium fünf mit Rot bewertet.



*Quelle: Eigene Darstellung*

Für Berlin-Brandenburg gilt die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung im Land Brandenburg (BbgEnEVZV). Da in dieser Verordnung ausschließlich die Zuständigkeiten und Ausstellungsberechtigungen geregelt werden, erfüllt diese Verordnung nur zwei der inhaltlichen Kriterien und wird daher mit Orange bewertet. Kriterium zwei erhält für die Regelung der Zuständigkeiten eine grüne Bewertung. Da es in Berlin-Brandenburg weder klare Vorgehensweisen zu den drei Kontrollstufen, noch

eine Vorlagepflicht des Nachweises zum Einhalten der EnEV vor oder nach dem Bau gibt, werden die Kriterien drei und vier mit Rot bewertet. Das Kriterium fünf bekommt eine orangene Bewertung, da auf Anfrage Zahlen bekannt gegeben wurden, allerdings keine öffentlichen Statistiken vorliegen.

Im Land Bremen gilt die EnEV/EEWärmeGV. Diese Verordnung enthält vier der inhaltlichen Kriterien: Die Nachweispflicht, die Zuständigkeiten, die Definition von Sachverständigen sowie Ordnungswidrigkeiten. Damit werden eine grüne Bewertung für die Kriterien eins und zwei erreicht. Das Kriterium drei wird mit Rot bewertet, da es keine Informationen über die Vorgehensweise in den Kontrollstufen gibt. Der Nachweis nach EnEV muss zwar vor Baubeginn ausgestellt werden, der Behörde aber nur auf Verlangen vorgelegt werden. Für das Kriterium vier erhält Bremen daher eine rote Bewertung. Das Kriterium fünf bekommt eine orangene Bewertung, da auf Anfrage im Rahmen dieser Arbeit Zahlen genannt wurden, allerdings keine öffentlichen Statistiken vorliegen.

In Hamburg gilt die HmbKliSchVO. Da in dieser nur Anforderungen an zu errichtende Gebäude genannt sind, wird das erste Kriterium mit Orange bewertet. Die Zuständigkeiten sind separat in einer Anordnung geregelt. Kriterium zwei wird mit Grün bewertet. Da es keine Informationen über das Vorgehen in den drei Kontrollstufen gibt, wird Kriterium drei mit der Farbe Rot bewertet. Da es auch keine Pflicht zur Vorlage des Nachweises zur Ein-

**Abbildung 9: Vorgehen in den Kontrollstufen**



Quelle: Eigene Darstellung

haltung der EnEV gibt und auch keine öffentlichen Statistiken zu den Kontrollstufen, werden die Kriterien vier und fünf ebenfalls mit Rot bewertet.

Für das Land Hessen gilt die HEVV. Da diese Verordnung nur eins der inhaltlichen Kriterien erfüllt (die Zuständigkeiten), wird das Kriterium eins mit Orange und das Kriterium zwei mit Grün bewertet. Kriterium drei wird mit Rot bewertet, da es keine Informationen zum Vorgehen in den Kontrollstufen gibt. Eine Darstellung der Gesamtauswertung des dritten Kriteriums ist in Grafik zehn dargestellt. Kriterium vier wird hingegen mit Grün bewertet, da im Rahmen der Bauvorlage der Nachweis mit eingereicht werden muss. Da es keine öffentlichen Statistiken zu den Kontrollstufen gibt, wird Kriterium fünf mit Rot bewertet.

In Mecklenburg-Vorpommern wird in der EnEVDVO M-V nur das inhaltliche Kriterium der Zuständigkeiten geregelt. M-V erhält daher für Kriterium eins eine orangene und für Kriterium zwei eine grüne Bewertung. Da es keine klare Vorgehensweise in den Kontrollstufen gibt, wird Kriterium drei rot bewertet. Eine Regelung, zur Vorlage des Nachweises vor oder nach dem Bau gibt es in M-V nicht, daher bekommt das Kriterium vier ebenfalls eine rote Bewertung. Im Rahmen dieser Arbeit wurden auf Anfrage Zahlen der Stichprobenkontrollen bekannt gegeben. Da es trotzdem keine öffentlichen Statistiken gibt, wird das fünfte Kriterium mit Orange bewertet.

In Niedersachsen gilt die EnEV-DVO Nds. Da in dieser DVO nur die inhaltlichen Kriterien der Zuständigkeiten des Vollzugs und der Zuständigkeiten der Stichprobenkontrollen erfüllt sind, wird Kriterium eins mit Orange und Kriterium zwei mit Grün bewertet. Der Punkt Stichprobenkontrollen regelt nur die Zuständigkeiten und gilt keine Informationen über die Vorgehensweise, daher erfolgt eine rote Bewertung des dritten Kriteriums. Eine Regelung, dass Nachweise zur Einhaltung der EnEV vor oder nach dem Bau vorgelegt werden müssen, fehlt. Kriterium vier wird daher ebenfalls mit Rot bewertet. Auch gibt es keine öffentlichen Statistiken über die Kontrollstufen. Somit wird auch Kriterium fünf mit Rot bewertet.

In Nordrhein-Westfalen wird in der EnEV-UVO der Vollzug der EnEV geregelt. Da diese über drei der inhaltlichen Kriterien verfügt (Zuständigkeiten, Nachweispflicht und Ordnungswidrigkeiten), werden die Kriterien eins und zwei jeweils mit der Farbe Grün bewertet. Mangels einer Beschreibung der Vorgehensweise der Stichprobenkontrollen wird Kriterium drei mit Rot bewertet. Ein Nachweis zur Einhaltung der EnEV muss nach Fertigstellung des Gebäudes der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dafür erhält NRW eine orangene Bewertung des vierten Kriteriums. Das Gesamtergebnis des vierten Kriteriums aller Bundesländer ist in Abbildung elf dargestellt. Da es keine öffentlichen Statistiken zu den Kontrollstufen gibt, wird Kriterium fünf mit Rot bewertet.

**Abbildung 10: Vorlage EnEV-Nachweis**



Das Bundesland Rheinland-Pfalz verfügt über keine DVO der EnEV. Es gibt lediglich ein neues Gesetz, in dem die Zuständigkeiten seit 2016 regelt sind. Kriterium eins erhält daher eine

*Quelle: Eigene Darstellung*

rote und Kriterium zwei eine grüne Bewertung. Es gibt ebenfalls keine Regelung über die Vorgehensweise in den Kontrollstufen sowie keine Pflicht, den Nachweis zur Einhaltung der EnEV vor oder nach dem Bau den Behörden vorzulegen. Die Kriterien drei und vier werden daher mit Rot bewertet. Hinzu kommt eine rote Bewertung des fünften Kriteriums, da keine öffentlichen Statistiken der Kontrollstufen vorliegen.

Das Bundesland Saarland verfügt nur über ein Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten für den Vollzug der EnEV. Eine DVO in diesem Sinne gibt es nicht. Das führt zu einer roten Bewertung des erstens Kriteriums und einer grünen Bewertung des zweiten Kriteriums. Auch gibt es keine Regelung der Vorgehensweise in den Kontrollstufen oder eine Pflicht zur Vorlage des Nachweises zur Einhaltung der EnEV. Daher werden die Kriterien drei und vier jeweils mit Rot bewertet. Allerdings wurden auf Anfrage im Rahmen dieser Arbeit Zahlen der Stichprobenkontrollen genannt. Das fünfte Kriterium wird daher mit Orange bewertet, da es trotzdem keine öffentlichen Statistiken gibt.

In Sachsen gilt die SächsEnEVDVO. Diese DVO erfüllt vier der inhaltlichen Kriterien (Zuständigkeit, Vorlage des Nachweises, Regelung zur Kontrollstelle und Ordnungswidrigkeiten) und erhält damit für das erste und das zweite Kriterium jeweils eine grüne Bewertung. Eine genaue Regelung zur Vorgehensweise in den Kontrollstufen gibt es nicht. Sachsen bekommt daher eine rote Bewertung für das dritte Kriterium. Vor Nutzungsaufnahme des

**Abbildung 11: Öffentliche Statistiken der Kontrollstufen**



Quelle: Eigene Darstellung

Gebäudes muss der Nachweis zur Einhaltung der EnEV der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Hierfür wird das vierte Kriterium mit Orange bewertet. Da es keine öffentlichen Statistiken zu den Kontrollstufen gibt, wird Kriterium fünf mit Rot bewertet.

In Sachsen-Anhalt gilt EnE-DVO. Diese DVO erfüllt drei der inhaltlichen Kriterien (Zuständigkeiten, Vorlage der Nachweise und Ordnungswidrigkeiten). Dies führt zu einer grünen Bewertung des ersten und des zweiten Kriteriums. Eine Regelung zur Vorgehensweise in den Kontrollstufen gibt es allerdings nicht. Das dritte Kriterium wird daher mit Rot bewertet. Die EnE-DVO regelt, dass vor Baubeginn ein Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der EnEV vorgelegt werden muss. Die führt zu einer grünen Bewertung des vierten Kriteriums. Da es

keine öffentlichen Statistiken zu den Kontrollstufen gibt, wird Kriterium fünf mit Rot bewertet. Eine grafische Gesamtdarstellung der Auswertungen des fünften Kriteriums sind in Abbildung zwölf dargestellt.

In Schleswig-Holstein werden nur die Zuständigkeiten geregelt. Eine DVO gibt es nicht. Daher erfolgt für S-H eine rote Bewertung des ersten Kriteriums und eine grüne Bewertung des zweiten Kriteriums. Auch eine Beschreibung der Vorgehensweisen in den Kontrollstufen gibt es nicht. Dies führt zu einer roten Bewertung des dritten Kriteriums. Ebenso gibt es keine Regelung zur Vorlage des Nachweises zu Einhaltung der EnEV und keine öffentlichen Statistiken zu den Kontrollstufen. Das vierte und fünfte Kriterium erhalten daher jeweils eine rote Bewertung.

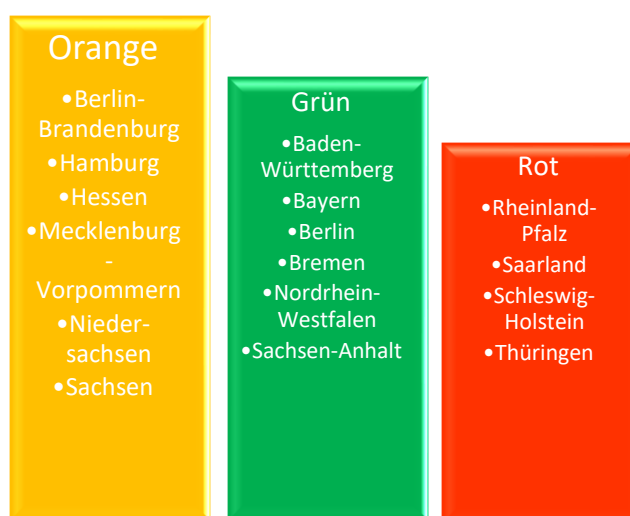
Das Land Thüringen regelt ebenso wie bspw. S-H nur die Zuständigkeiten und hat keine DVO. Demnach erfolgt auch hier eine rote Bewertung des ersten Kriteriums und eine grüne Bewertung des zweiten Kriteriums. Es gibt keine Regelung zur Vorgehensweise in den Kontrollstufen oder zur Vorlage des Nachweises zur Einhaltung des EnEV vor oder nach dem Bau. Dies führt jeweils zu einer roten Bewertung des dritten und des vierten Kriteriums. In Thüringen liegen keine öffentlichen Statistiken zu den Kontrollstufen vor. Das fünfte Kriterium wird daher ebenfalls mit Rot bewertet.

### 3.2.2 Ergebnisse der Auswertung

Nachfolgend werden die öffentlich zur Verfügung stehenden Informationen nach den im Kapitel 3.1.1 formulierten Kriterien ausgewertet und begründet. Die Auswertung ist in Anhang 1 tabellarisch dargestellt.

**Abbildung 12: DVO der Bundesländer**

Mit Frage 1 wurde beantwortet, ob das Bundesland über eine Durchführungsverordnung der EnEV verfügt. Die Ergebnisse sind in Abbildung dreizehn dargestellt. Die Auswertung zeigt, dass in sechs der sechzehn Bundesländern eine DVO vorhanden ist, die inhaltlich mindestens drei der Krite-



Quelle: Eigene Darstellung



rien erfüllt. Die grüne Bewertung haben daher BW, Bayern, Berlin, Bremen, NRW und Sachsen-Anhalt bekommen. Ebenfalls sechs der sechszehn Bundesländer haben eine DVO, die allerdings nur zwei oder weniger der inhaltlichen Kriterien regelt. Die Bewertung Orange haben die Bundesländer Berlin-Brandenburg, Hamburg (Hamburgische Klimaschutzverordnung), Hessen, M-V, Nds und Sachsen erhalten. Hingegen keine DVO oder nur eine DVO über Zuständigkeiten sind in den Ländern Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen zu finden.

Die Frage 2 über die Regelung der Zuständigkeiten für den Vollzug der EnEV ergab, dass alle 16 Bundesländer die Zuständigkeit geregelt haben.

Die Auswertung der Frage 3, ob es ein klares Vorgehen in den drei Kontrollstufen gibt, hat folgendes ergeben: Einzig allein in Bayern gibt es durch die Bekanntmachung zur Übertragung der Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimalanlagen vom 11.05.2017 klare Vorgaben über Umfang und Inhalt der drei Kontrollstufen. In Baden-Württemberg und Niedersachsen sind grobe Beschreibungen der Kontrollstufen vorhanden. In den 13 restlichen Bundesländern ist hingegen keine öffentliche Information vorhanden.

In Frage 4 wurde geprüft, ob in den Bundesländern Regelungen über die EnEV hinaus gelten, die einen Nachweis zur Einhaltung der EnEV vorsehen, der vor oder nach dem Bau der Behörde vorgelegt werden muss. Demnach gibt es vier Bundesländer, in denen bereits vor Baubeginn ein Nachweis über die Einhaltung der EnEV gefordert wird: Bayern, Berlin, Bremen und Hessen. Diese Bundesländer wurden mit Grün bewertet. Mit Rot wurden die restlichen Bundesländer bewertet, da hier nur die EnEV greift und der Nachweis erst auf Verlangen der Behörde eingereicht werden muss.

In Frage 5 zu öffentlichen Zahlen rund um die Kontrollen, wurde folgendes Ergebnis ermittelt: Keines der Bundesländer bietet offiziell Zahlen der Kontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimalanlagen. Fünf der sieben Bundesländer (BW, Berlin-Brandenburg, Bremen, Nds und Saarland), die auf die Anfrage für ein Experteninterview (s. Kap. 3.4) geantwortet haben, legten Zahlen vor und wurden somit mit der Farbe Orange bewertet. In den elf weiteren Bundesländern liegen keine öffentlichen Zahlen vor, diese erhielten somit die Bewertung Rot.

Auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Informationen ist festzustellen, dass kein Bundesland alle grünen Wertungen erhalten hat. In einigen Bundesländern herrscht dennoch ein verhältnismäßig hohes Maß an Transparenz, wie bspw. in BW, Bayern, Berlin oder Bremen. Wenig Transparenz hingegen zeigen Berlin-Brandenburg, M-V, Nds, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

### **3.3 Experteninterviews**

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Experteninterviews aus Kapitel 3.1.2 der Bundesländer dargestellt. Die Experteninterviews werden nach den Kriterien in Kapitel 3.1.1 im Vergleich der Bundesländer ausgewertet. Anschließend werden die in Kapitel 3.1.2.2 aufgestellten Hypothesen ausgewertet.

#### **3.3.1 Durchführung der Experteninterviews**

Zunächst werden die Ergebnisse der durchgeführten Experteninterviews dargestellt. Jegliche Kontaktpersonen werden durch einen Personenschlüssel anonymisiert. Der Personenschlüssel bildet sich aus dem Wort „Person“ und wird aufsteigend nummeriert.

##### **3.3.1.1 Baden-Württemberg**

Die Anfrage für ein persönliches oder telefonisches Interview wurde von Person 1 abgelehnt. Grund dafür waren personelle Engpässe. Die Fragen wurden dennoch schriftlich beantwortet (Anhang 8 Nr. 1):

Zu Frage 1, seit wann es die EnEV-Kontrollstelle gibt, wurde mit „seit in Kraft treten der EnEV-DVO am 08. November 2016“ beantwortet.

Frage 2: Wie viele Mitarbeiter sind für den Vollzug der EnEV zuständig: Für den Vollzug der EnEV sind in der Kontrollstelle 1,5 Stellen im gehobenen Dienst und 0,5 Stellen im mittleren Dienst besetzt. Für die Durchführung der EnEV sind grundsätzlich die unteren Baurechtsbehörden zuständig. Die Landesstelle ist für eine Stichprobenkontrolle nach § 26d sowie für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 24 und 25 EnEV zuständige Behörde.

Auf Frage 3, welche Grundvoraussetzungen ein Mitarbeiter mitzubringen hat wurde folgendes geantwortet: „Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 EnEV. Von Vorteil ist, wenn zusätzlich die Anforderungen nach § 12 Abs. 5 EnEV an fachkundige Personen für energetische Inspektionen von Klimaanlage erfüllt werden. Es werden eingehende Kenntnisse der EnEV und des EEWärmeG sowie der in Zusammenhang stehenden technischen Regeln erwartet. Interesse und Verständnis für die rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge sind weitere Voraussetzungen. Berufserfah-

rung im Erstellen von Energieausweisen ist erwünscht, Erfahrungen mit Inspektionsberichten über Klimaanlage sind von Vorteil. Neben überdurchschnittlicher Fachkompetenz werden Initiative, Überzeugungskraft, Verhandlungsgeschick, ein hohes Maß an Belastbarkeit und Sozialkompetenz erwartet.“

Die Antwort auf Frage 4 lautet, dass es keine verpflichtenden, aber regelmäßige Fort- und Weiterbildungen gibt.

In Frage 5 wurden für BW 52.877 ausgestellte Energieausweise für das Jahr 2016 genannt.

In Frage 6 wurden genaue Zahlen der Stichprobenkontrollen erfragt: 350 Stichproben pro Jahr, davon 300 in Prüfstufe 2 und 50 in Prüfstufe 3.

In Frage 7 wurden folgende Angaben zum zeitlichen Umfang der Stichprobenkontrollen gemacht: (Darstellung aufgrund von Bildrechten in eigener Darstellung)

**Tabelle 2: Zeitlicher Aufwand in den Kontrollstufen II und III**

Prüfstufe II	
Ausweisart	Zeitaufwand
Verbrauchsausweise	0,5... 1,0 Stunden
Bedarfsausweise Wohngebäude alle Rechenverfahren	2,0... 4,0 Stunden
Bedarfsausweis Nichtwohngebäude	4,0... 8,0 Stunden
Energetische Inspektionsberichte für kleinere Anlagensysteme	1,5... 3,0 Stunden
Energetische Inspektionsberichte für komplexere Anlagensysteme	3,0... 6,0 Stunden
Prüfstufe III	
Werte wie Prüfstufe II und zusätzlich:	Zeitaufwand
Terminvereinbarung und Vorbereitung für Ortstermin	0,25... 0,5 Stunden
Durchführung Ortstermin je nach Umfang der Augenscheinnahme und Komplexität des Gebäudes	1,0... 4,0 Stunden zzgl. Anfahrt
Auswertung Ortstermin und Mehraufwand genauere Kontrollen als in Prüfstufe II	1,5... 4,0 Stunden

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung der schriftlichen Antwort auf den Fragenbogen

„Der zeitliche Aufwand wurde durch ein Gutachten des TÜV's ermittelt. Erfahrungsgemäß kommen diese Zeiten an die tatsächlich zur Prüfung benötigten Zeiten ran. Der zeitliche Aufwand ist natürlich auch immer an die Qualität des Energieausweises sowie die Qualität der zu prüfenden Daten und Unterlagen gekoppelt. Ebenfalls ist für uns der zeitliche Aufwand einer vor Ort Kontrolle nur schwer abzuschätzen, da die Landesstelle hierfür die zuständigen unteren Baurechtsbehörden beauftragt um die vor Ort Kontrolle durchzuführen.“

Die Frage 8 wurde missverstanden: Anstelle der Fragestellung, ob das 3-stufige Kontrollsystem sinnvoll ist, wurde die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Stufe 3 beantwortet: „Ja

Vor-Ort-Kontrollen sind sehr sinnvoll. Es sollte eher Prüfstufe 2 überdacht werden, da Daten und Unterlagen mit denen der Energieausweis ausgestellt wurde ja nicht unbedingt mit den Gegebenheiten des Gebäudes in Realität übereinstimmen müssen und dies in Prüfstufe 2 nicht herausgefunden werden kann.“

Auf Frage 9, das Hinzuziehen externer Sachverständiger, wurde geantwortet: „Ja es hat eine öffentliche Ausschreibung von Prüfleistungen gegeben in Folge derer Aufträge vergeben wurden.“

Die Frage nach mangelhaften Energieausweisen (Frage 10) wurde wie folgt beantwortet: „Ab wann ist ein Ausweis mangelhaft? Hier gibt es keinerlei Festlegungen ab wann ein Ausweis mangelhaft ist. Das Prüfkonzept gibt hierzu keine Hilfestellung. Es kann lediglich die Anzahl von „Auffälligkeiten“ einer Prüfung ermittelt[t] werden. Es werden Ausweis[e] als ungültig deklariert welche nachweislich entgegen den Vorgaben der EnEV erstellt wurden, beispielsweise Verbrauchsausweise wo entgegen § 17 EnEV erstellt wurden.“

Zu Frage 11 (Maßnahmengreifung zu Verbesserung der Qualität von Energieausweisen) wurde geantwortet: „Keine, die Qualität kann nur dadurch verbessert werden, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausstellung geändert werden. Beispielsweise keine Datenaufnahme mehr durch den Eigentümer (§ 12 EnEV).“

Die Frage 12 wurde nicht beantwortet.

In Frage 13 wurde darauf verwiesen, dass diese Frage nicht in die Zuständigkeit dieser Behörde fällt.

Die Antwort auf Frage 14 zeigt, dass keine Ausweitung der Stichprobenkontrollen vorgesehen ist: „Nein, es wird weiter die statistisch signifikante Anzahl an Stichproben gezogen und geprüft. 350 Insgesamt, davon 50 Inspektionsberichte über Klimaanlage.“

Zur Frage 15, ob Aussteller bzw. Auftraggeber über eine Kontrolle informiert werden, wurde folgendes geantwortet: „Bei positiven Ergebnissen gar nicht. Bei einem negativen Ergebnis werden hiervon Ausweisersteller, Eigentümer und die zuständige untere Baurechtsbehörde in Kenntnis gesetzt.“

### **3.3.1.2 Bayern**

Die Anfrage an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau für ein Interview wurde abgelehnt (vgl. Anhang 6 Nr. 1). Person 2 der EnEV-Kontrollstelle begründete dies mit der fehlenden Freigabe des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Medien und Technologie. Zudem vermerkte Person 2, dass aktuell in Bayern diesbezüglich ein Abstimmungsprozess in

Gänge ist, zu dem im Herbst 2018 öffentliche Veranstaltungen der Bayrischen Ingenieurkammer-Bau geplant sind.

Hinsichtlich Informationen zu dem Vollzug der EnEV und den Stichprobenkontrollen in Bayern wurde auf die eigene Internetseite und die Seite des Deutschen Instituts für Bautechnik verwiesen.

### **3.3.1.3 Berlin**

Auf die Anfrage für ein Experteninterview an Person 3 in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen erfolgte keine Rückmeldung.

### **3.3.1.4 Berlin-Brandenburg**

Auf Anfrage an Person 4 der Brandenburgischen Ingenieurkammer wurden die Fragen schriftlich beantwortet (Anhang 8 Nr. 3):

Frage 1 (zur Kontrollstelle) wurde folgendermaßen beantwortet: „Die Kontrollaufgaben wurden mit der Energieeinsparungs-Aufgabenübertragungsverordnung (EnEAÜV) vom 10.06.2016 an die Brandenburgische Ingenieurkammer übertragen.“

Die Frage 2, Anzahl der Mitarbeiter, wurde wie folgt beantwortet: „Die Koordination und Verwaltung wird in der Ingenieurkammer durch einen Mitarbeiter wahrgenommen, die Kontrolle der Ausweise wird durch externe qualifizierte Sachkundige, die im Land Brandenburg als Prüfsachverständige für Energetische Gebäudeplanung gelistet werden, durchgeführt.“

Auf die Frage 3, nach Grundvoraussetzungen der Mitarbeiter, wurde geantwortet: „Die Anforderungen an Prüfsachverständige im Fachbereich Energetische Gebäudeplanung sind im §5 der BbgPrüfSV festgelegt.“

Zu Frage 4 (verpflichtenden Fort-/Weiterbildungen) wurde folgendes geantwortet: „Die Pflicht zur Fortbildung ist im §3 der BbgPrüfSV geregelt.“

Die Antwort auf Frage 5 nennt Zahlen jährlich neu vergebener Registriernummern: Im Jahr 2014 waren dies 8.281, im Jahr 2015 waren es 12.883 und im Jahr 2016 11457 Registriernummern.

Die Frage 6, Zahlen der Kontrollen in Stufe 2 und Stufen 3, wurde wie folgt beantwortet: „In Brandenburg werden aktuell 76 Energieausweise in Stufe 2 und 12 Energieausweise in Stufe 3 geprüft. Hinzu kommen 6 Klimainspektionsberichte.“

Zu Frage 7, dem zeitlichen Umfang der Kontrollen, lautet die Antwort: „Der zeitliche Umfang lässt sich nicht konkret bestimmen, die Prüfungsdauer hängt konkret von der Art des Ausweises, der Komplexität des Bauwerks und der Nachvollziehbarkeit der Dokumentation [ab].“

Auf Frage 8 wurde geantwortet: „Die bisherigen Erfahrungen aus der Stichprobenkontrolle in BB lassen hier noch keine eindeutigen Aussagen zu. In den einzelnen Kontrollbereichen werden sicherlich Änderungen/Verbesserungen vorgenommen werden müssen, welche auf Bundes- bzw. Länderebene zu klären sind.“

Die Antwort auf Frage 9 verwies auf Frage 2.

Auf Frage 10, zu mangelhaften Energieausweisen, wurde wie folgt geantwortet: „Die Länder haben sich darauf geeinigt die Veröffentlichung konkreter Ergebnisse abhängig zu machen von den Anforderungen des Bundes an die Berichterstattung.“

Die Frage 11 (mögliche Maßnahmen gegen mangelhafte Energieausweise) wurde mit folgendem beantwortet: „Mit der Berichterstattung an den Bund werden die Erkenntnisse aus der Stichprobenprüfung genutzt, um die Regelungen in der Gesetzgebung zu verbessern.“

Die Frage 12 zu der Qualität der Energieausweise wurde identisch wie Frage 10 beantwortet.

Die Frage 13 zu einer möglichen Verschärfung der DVO wurde verneint.

Auf Frage 14, der Ausweitung der Stichprobenkontrollen, wurde wie folgt geantwortet: „Die Anzahl der Stichproben ist in §26d Absatz 2 in Relation zur Gesamtzahl aller ausgestellten Energieausweise eines Jahres gestellt.“

Die Frage 15, zur Benachrichtigung der Ausweisaussteller oder Auftraggeber, wurde wie folgt beantwortet: „Die Informierung der Aussteller über das Ergebnis der Prüfung ist in der EnEV nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Aufwands erscheint eine generelle Rückinformation als effizienter, z. B. über die Berufsverbände und beteiligten öffentlichen Stellen in Form von Hinweisen, Beratungen und Fortbildungsangeboten.“

### **3.3.1.5 Bremen**

Auf Anfrage an Person 5 im Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wurden wie im Land BW die Fragen schriftlich beantwortet (Anhang 8 Nr. 3):

Die Frage 1 zur Kontrollstelle wurde wie folgt beantwortet: „Die Kontrollstelle ist seit dem Inkrafttreten der EnEV 2013 am 1.5.2014 hier angesiedelt, da die Zuständigkeit automatisch

an die oberste Landesbehörde gegangen ist. Ende 2014 wurde die Zuständigkeit auch gesetzlich geregelt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 EnEV/EEWärmeGV).“

Auf Frage 2 (Zahl der für den Vollzug der EnEV zuständigen Mitarbeiter) wurde wie folgt geantwortet: „Der Vollzug der EnEV, des EEWärmeG und des Stromheizungsverbots nach § 15 BremKEG, was deutlich über die Prüfung von Energieausweisen hinausgeht, wird von Personal im Umfang von etwa 3 Stellen bearbeitet.“

Zu Frage 3, welche Grundvoraussetzungen ein Mitarbeiter mit sich bringen muss, wurde erläutert, dass in dem in Frage 2 genannten Personal ein Architekt, ein Jurist und Verwaltungskräfte beschäftigt sind.

Zu Frage 4 wird erläutert, dass die Mitarbeiter der Kontrollstelle für Fortbildungen angefragt werden.

Auf die Frage 5, den jährlich neu ausgestellten Energieausweisen in Bremen wurde folgendes geantwortet: „Das DIBt hat mitgeteilt, dass im Land Bremen im Jahr 2016 knapp 3500 neue Energieausweise registriert wurden. Für das Jahr 2017 liegen noch keine Zahlen vor.“

Die Antwort zu Frage 6, den Zahlen der Kontrollen in Stufe 2 und 3 lautet: „28 über die Stichproben nach § 26d EnEV. Allerdings findet in Bremen bei jedem Neubau eine baubegleitende Prüfung der Einhaltung der EnEV durch Sachverständige oder (bei kleinen Wohngebäuden) Sachkundige einschließlich der Prüfung des Energieausweises statt. Die Einhaltung dieses Verfahrens wird in 5 % der Baugenehmigungen überprüft. Bei Stichproben nach § 26d EnEV werden daher in der Regel nur Bestandsgebäude überprüft (§ 26d Abs. 4 Satz 2 EnEV).“

Auf Frage 7, dem zeitlichen Umfang der in Frage 6 genannten Kontrollstufen, wurde folgendes geantwortet: „Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Kooperation der Aussteller (Übersendung der Unterlagen, Vollständigkeit), der Ausweisart und der Komplexität des Gebäudes. Ein Durchschnittswert kann nicht genannt werden und wäre auch nicht aussagekräftig.“

Die Frage 8 wurde ebenfalls wie in BW missinterpretiert: „Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, eine Vor-Ort-Kontrolle in Abhängigkeit von der Prüfung der schriftlichen Unterlagen durchzuführen. Wenn z.B. detaillierte Pläne vorliegen und Prüfungen per Luftbild keine Abweichungen ergeben, ist zur Größe der Hüllflächen in der Regel keine Prüfung vor Ort erforderlich.“

Die Frage 9 ergab, dass in Bremen keine externen Sachverständigen zur Prüfung der Energieausweise hinzugezogen werden.

Auf Frage 10, der Zahl mangelhafter Energieausweise, wurde folgendes geantwortet: „Statistische Angaben zu den ermittelten Fehlern in Energieausweisen liegen nicht vor. Es



kommt jedoch nur selten vor, dass keine Fehler gefunden werden. Allerdings führen die Fehler nur in seltenen Fällen dazu, dass die relevanten Angaben im Ausweis erheblich abweichend sind. Ursache dafür ist in erste Linie Unachtsamkeit und Unkenntnis der Aussteller. Etwa wird die Verbrauchsangabe in Brennwert vom Kunden genannt und dieser Wert im Ausweis als Heizwert eingesetzt. Auch werden die Verbrauchswerte und Verbrauchszeiträume häufig ungeprüft vom Kunden übernommen. Bei Bedarfsausweisen liegen Fehler vor allem in fehlerhaften Datenaufnahmen (z.B. ein Stockwerk zu viel bei der Volumenberechnung) oder fehlerhafter Programmbedienung (z.B. falscher Wärmebrückenfaktor). Ausweise, bei denen der Verdacht naheliegt, dass bewusst auf einen niedrigen Kennwert hingearbeitet wurde, haben wir noch nicht identifiziert.“

Auf Frage 11, die Zahl mangelhafter Energieausweise reduzieren, wurde wie folgt geantwortet: „Bei erheblichen Fehlern, die Ordnungswidrigkeitentatbestände erfüllen, wurden Bußgelder verhängt. Aber auch unterhalb dieser Schwelle wurde z.T. Rücksprache mit den Ausstellern genommen.“

Auf die Frage 12, ob Person 5 mit der derzeitigen Qualität der Energieausweise zufrieden ist, wurde geantwortet: „Nein. Durch einfache Erhöhung der Sorgfalt könnte die Qualität der Ausweise deutlich verbessert werden.“

Die Frage 13, ob eine Verschärfung der DVO geplant ist, wurde folgendes geantwortet: „Nur zur Anpassung an Änderungen des Bundesrechts (Gebäudeenergiegesetz). Das hohe Vollzugsniveau soll beibehalten werden.“

Frage 14 über die Ausweitung der Stichprobenkontrollen wurde mit einem Verweis auf Frage 6 verneint.

In Frage 15, ob Aussteller bzw. Auftraggeber über eine Kontrolle informiert werden, wurde folgendes geantwortet: „Siehe Frage 11. Eine regelmäßige Information im Einzelfall ist nicht vorgesehen. Es könnte allerdings sinnvoll sein, wesentliche Fehler im Internet zu veröffentlichen.“

### **3.3.1.6 Hamburg**

Die Anfrage an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen für ein Interview wurde aufgrund angespannter personeller Ressourcen von Person 6 abgelehnt (Anhang 6 Nr. 2).

### **3.3.1.7 Hessen**

Die Anfrage an die EnEV-Kontrollstelle in der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen führte zu keinem Interview oder einer schriftlichen Antwort. Dies ist auf die Aussage des Ansprechpartners der Person 7 der EnEV-Kontrollstelle zurückzuführen, wonach sich die notwendigen Rücksprachen mit dem zuständigen Ministerium aufgrund der Sommerferien 2018 verzögern.

### **3.3.1.8 Mecklenburg-Vorpommern**

Auf die Anfrage für ein Interview stellte sich telefonisch Person 8 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zur Verfügung (Anhang 7 Nr. 1). Die Fragen wurden nicht alle geklärt, bzw. konnten nicht geklärt werden, da für die EnEV-Kontrollstelle derzeit nur eine Übergangslösung im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gefunden wurde. Nach Aussage von Person 8 funktioniert diese Lösung allerdings nicht wie geplant, da es an Personal mangelt. Momentan ist einzig ein Mitarbeiter (Bauingenieur) mit ca. 0,2 Stellen für die Kontrollen zuständig. Somit wird nach geeignetem Personal gesucht, das einen technischen Hintergrund und Erfahrung auf diesem Gebiet hat.

Zu den Fragen der Stichprobenkontrollen konnte gesagt werden, dass das DIBt im Jahr 2016 M-V 6000-8000 neue Energieausweise zugeordnet hat. Diese Zahl ist nach Aussage von Person 8 nicht aussagekräftig, da Registriernummern beim DIBt in Paketen zu kaufen seien und die Zahl tatsächlich ausgestellter Energieausweise wahrscheinlich geringer ist. Zudem können aufgrund des derzeitigen Personalmangels keine Bedarfsausweise kontrolliert werden und Verbrauchsausweise auch nur in Stufe 2.

Kritisiert wurde auch der Nutzen, der durch die Kontrollstufe 2 erreicht wird: Da durch die Prüfung in Stufe 2 nicht die Richtigkeit der Gebäudedaten geprüft wird, sondern lediglich die Plausibilität der Daten und die Handlungsempfehlungen, dienen die Kontrollen nur dem Zweck, zu erkennen, ob das System funktioniert. Aus diesem Grund sollen die Anforderungen an die Kontrollen auch nicht weiter verschärft werden.

### **3.3.1.9 Niedersachsen**

Die Anfrage für ein Interview wurde von Person 9 des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover in schriftlicher Form beantwortet (Anhang 8 Nr. 4):

Frage 1 zur Kontrollstelle wurde wie folgt beantwortet: „Der Landeshauptstadt Hannover wurde mit Inkrafttreten der Änderung der Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (DVO - EnEV) zum 01.08.2015 die Aufgabe der Kontrollstelle für Energieausweise gem. § 26d Energieeinsparverordnung für das Land Niedersachsen übertragen. Die Kontrollstelle ist innerhalb der Stadtverwaltung im Sachgebiet Statik des Bereichs Bauordnung angesiedelt. Hier werden unter anderem die Aufgaben des Vollzugs der EnEV (z.B. Ausnahmen / Befreiungen) sowie des EEWärmeG im Rahmen der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover wahrgenommen. Eine Übergangslösung für die EnEV-Kontrollstelle hat es nicht gegeben und war aufgrund der frühen Einführung der EnEV-Kontrollstelle in Niedersachsen nicht erforderlich.“

Die Antwort auf die Frage 2 nach der Zahl der Mitarbeiter in der Kontrollstelle ergab, dass für die Aufgaben (s. Antwort Frage 1) mehrere Mitarbeiter zuständig sind.

Auf Frage 3, Grundvoraussetzungen der Mitarbeiter, wurde folgendes geantwortet: „Das Sachgebiet Statik ist mit Diplom-Ingenieuren, bzw. Diplom-Bauingenieuren besetzt, die über eine entsprechende Erfahrung in der Aufstellung sowie Prüfung von bautechnischen Nachweisen verfügen. Für die Aufgaben der EnEV-Kontrollstelle sind weitere vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen der Bauphysik und Anlagentechnik erforderlich.“

Auf Frage 4, ob es verpflichtende Fortbildungen gibt, wurde wie folgt geantwortet: „Die verantwortungsvolle Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit eines Ingenieurs bzw. Bauingenieurs setzt eine permanente Weiterbildung voraus.“

Eine inhaltliche Antwort auf Frage 5 gab es nicht, da verwiesen wurde, dass die Kontrollstelle keine Daten zu neu ausgestellten Energieausweisen erhebt.

Die Antwort zu Frage 6, den Zahlen der Stichprobenkontrollen in den Stufen 2 und 3 lautet: „Die Gesamtheit der bundesweiten Stichprobengröße für die manuelle Prüfung (Prüfstufen 2 und 3) wird über den sogenannten „Königsberger Schlüssel“ auf die einzelnen Länder verteilt. In Niedersachsen werden von den manuell zu prüfenden Energieausweisen ca. 5 % bis 10 % in der Prüfstufe 3 geprüft.“

Auf Frage 7, dem zeitlichen Umfang der Kontrollen, wurde wie folgt geantwortet: „Ein zeitlicher Umfang der Prüfungen kann nicht angegeben werden, da die Größe bzw. Komplexität der betroffenen Gebäude auch innerhalb der jeweiligen Ausweisart sehr stark variiert. Da die Stichprobenziehungen zufällig erfolgen, lässt sich der individuelle Prüfaufwand weder vorherbestimmen noch beeinflussen.“

Die Antwort auf Frage 8 lautet: „Das 3-stufige Kontrollsystem ist durch die EnEV vorgegeben. Veränderungen in der Systematik obliegen dem Ordnungsgeber und nicht den Kontrollstellen.“

Auf Frage 9, dem Hinzuziehen externer Sachverständiger wurde geantwortet: „Nein, in Niedersachsen werden alle Energieausweise durch die Kontrollstelle selbst geprüft.“

Die Frage 10 zu mangelhaften Energieausweisen wurde wie folgt beantwortet: „Die Prüfergebnisse werden von der Kontrollstelle nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht. Grundsätzlich ist eine Interpretation oder Bewertung der Prüfergebnisse aufgrund der Komplexität der EnEV- / Energieausweisthematik in Kurzform oder in Teilauszügen nicht zielführend. Auch aus diesem Grund ist eine Einstufung in nicht näher definierte Kategorien wie z.B. „mangelhaft“ nicht ohne weiteres möglich.“

Auf die Frage 11 wurde wie folgt geantwortet: „Die Verringerung der Zahl „mangelhafter“ Energieausweise ist nicht Aufgabe der Kontrollstelle.“

Die Frage 12, einer Stellungnahme zu der Qualität der Energieausweise, wurde geantwortet: „Eine persönliche Wertung der Prüferkenntnisse steht der Kontrollstelle nicht zu.“

Sowohl auf Frage 13, ob eine Verschärfung der DVO vorgesehen ist, als auch auf Frage 14, ob eine Ausweitung der Stichprobenkontrollen vorgesehen ist, wurden gleich geantwortet: „Diese Frage betrifft nicht den Aufgabenbereich der EnEV-Kontrollstelle.“

Zu Frage 15, ob Ausweisaussteller oder Auftraggeber über eine Kontrolle informiert werden, wurde geantwortet: „Eine Übermittlung der Prüfergebnisse an den Energieausweisersteller ist nicht vorgesehen, unter anderem aus zeitlichen Gründen und Schwierigkeiten in der Erläuterung (vgl. Antwort zu Frage 10). In Einzelfällen werden die Aussteller über schwerwiegende systematische Fehler informiert. Die Auftraggeber sind den Kontrollstellen in der Regel nicht bekannt (vgl. hierzu § 26d Absatz 6 EnEV).“

### **3.3.1.10 Nordrhein-Westfalen**

Auf die Anfrage für ein Experteninterview an Person 10 im Dezernat 64 der Bezirksregierung Arnsberg erfolgte im zeitlich begrenzten Rahmen dieser Arbeit keine Rückmeldung.

### **3.3.1.11 Rheinland-Pfalz**

Die Anfrage für ein Experteninterview verlief schwierig. In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit keine Informationen zu einer Kontrollstelle, auch unterliegt die Zuständigkeit des EnEV-Vollzugs den unteren Bauaufsichtsbehörden. Daraufhin wurde zunächst Person 11 der

Struktur- und Genehmigungsdirektion (Nord) kontaktiert. Person 11 verwies an das Referat 84 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Dort verwies Person 17 weiter an Person 18 (Anhang 6 Nr. 4).

Von Person 18 erfolgte die Information, dass derzeit keine Kontrollstelle vorhanden ist, da sich diese in der Aufbauphase befindet. Nach Aussage von Person 18 sollen die Stichprobenkontrollen zukünftig von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz durchgeführt werden. Grund dafür ist, dass damit eine Prüfstelle geschaffen wird, die nicht selbstständig am Markt tätig ist und somit die Objektivität besitzt. Der aktuelle Stand ist, dass mit den Kammern Vereinbarungen getroffen werden.

### **3.3.1.12 Saarland**

Auf Anfrage antwortete Person 12 der Obersten Bauaufsicht schriftlich (Anhang 8 Nr. 5):

Auf Frage 1 zur Kontrollstelle wurde wie folgt geantwortet: „Die Kontrollstelle ist seit 2014 bei der Obersten Bauaufsicht angesiedelt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Stückzahl zu prüfender Energieausweise, erschien die Bündelung sinnvoll. Eine Übergangslösung gab es nicht.“

Auf die Frage 2, der Zahl der Mitarbeiter in der Kontrollstelle, wurde folgendes geantwortet: „Derzeit bearbeiten zwei Mitarbeiter des Referates alle Fragen rund um die Energie.“

Die Frage 3 zur Grundvoraussetzung der Mitarbeiter wurde mit folgendem beantwortet: „Bei den Mitarbeitern der EnEV-Kontrollstelle handelt es sich um Diplom-Bauingenieure mit langjähriger Erfahrung in der Bauaufsicht.“

Frage 4 zu verpflichtenden Fort-/Weiterbildungen wurde wie folgt beantwortet: „Die Mitarbeiter sind Mitglieder verschiedener Gremien und Arbeitskreise, in denen die Fortschreibung und Umsetzung der EnEV bzw. des Gebäudeenergiegesetzes erarbeitet werden.“

Auf die Frage 5 zu jährlich ausgestellten Energieausweisen wurde geantwortet: „Aus dem Jahresbericht des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ist zu entnehmen, dass pro Jahr zwischen 5.000 und 6.000 Registriernummern für Energieausweise saarländischer Immobilien abgerufen werden.“

Die Frage 6 zu Zahlen in den Kontrollstufen 2 und 3 wurde folgendes geantwortet: „Pro Quartal werden uns derzeit insgesamt 10 Stichproben von Energieausweisen vom DIBt zugeschickt. Somit werden jährlich 40 Energieausweise einer Prüfung der Stufe 2 unterzogen. Die Anzahl der in Prüfstufe 3 überprüften Energieausweise liegt jährlich bei 8 bis 10 Stück.“

Die Frage 7, zum zeitlichen Umfang der Kontrollstufen 2 und 3, wurde mit folgendem beantwortet: „Hierzu kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Die Bearbeitungszeit

hängt maßgeblich von der Art des Energieausweises (Verbrauch / Bedarf) und von den dazugehörigen Unterlagen ab.“

Frage 8 wurde missinterpretiert und bezog sich nur auf die Kontrollstufe 3: „Die Prüfstufe 3 entfallen zu lassen hieße, die Kontrollen auf eine Prüfung der Papierlage zu beschränken. Dies scheint aus unserer Sicht nicht sinnvoll, [da] durch die Prüfstufe 3 in der Vergangenheit Abweichungen zwischen der Papierlage und der tatsächlichen Ausführung aufgedeckt [wurden].“

Die Frage 9, ob externe Sachverständiger zur Kontrolle miteinbezogen werden, wurde verneint: „Nein, im Saarland werden die Stichproben ausschließlich von Mitarbeitern der Obersten Bauaufsicht bearbeitet.“

Auf Frage 10 zu mangelhaften Energieausweisen wurde wie folgt geantwortet: „In jeweils etwa einem Drittel der überprüften Energieausweise zeigten sich Mängel unterschiedlicher Qualität. Beim Großteil der Mängel handelte es sich um Bagatellen, die nicht zum Erlöschen der Gültigkeit des Energieausweises führten. Ein geringer Anteil war jedoch als nicht unerheblich einzustufen. Die Ursachen sind dabei in allen von Ihnen vorgegebenen Beispielen zu finden. Eine öffentlich einsehbare Statistik dazu existiert nicht.“

Auf die Frage 11 zu Maßnahmen gegen mangelhafte Energieausweise wurde geantwortet: „Beim jährlich stattfindenden Energieberatertag des Saarlandes war die Kontrollstelle-EnEV mit einem Vortrag vertreten, welcher die Ersteller von Energieausweisen bezüglich einiger Themen sensibilisieren sollte. Ebenso stehen wir in ständigem Kontakt und Austausch mit der Arbeitsgruppe Energie bei der saarländischen IHK.“

Die Frage 12 zur Qualität der Energieausweise wurde wie folgt beantwortet: „Zufrieden kann man wohl erst sein, wenn alle überprüften Energieausweise ohne Beanstandung bleiben. Die gesichteten Energieausweise zeigen durchaus Verbesserungspotential.“

Die Frage 13, ob eine Verschärfung der DVO geplant ist, wurde verneint.

Auf Frage 14, zu einer Ausweitung der Stichprobenkontrollen, wurde folgendes geantwortet: „Die Länder haben sich auf eine Höhe der Stichproben verständigt, die sich an der Anzahl der jeweils vergebenen Registriernummern orientiert. Über dieses Instrument wird die Anzahl der Stichprobenkontrollen jährlich neu festgelegt.“

Die Frage 15 über die Benachrichtigung der Ausweisaussteller oder Auftraggeber, wurde wie folgt beantwortet: „Bisher werden die Ersteller nur in dem Fall informiert, wenn die Prüfung die Ungültigkeit des Energieausweises ergibt.“

### **3.3.1.13 Sachsen**

Die Anfrage für ein persönliches oder telefonisches Experteninterview wurde von Person 13 der Landesstelle für Bautechnik in der Landesdirektion Sachsen abgelehnt (Anhang 7 Nr. 2). Es erfolgt eine telefonische Erklärung, dass sich alle Bundesländer in dieser Angelegenheit auf Verschwiegenheit gegenüber Dritten geeinigt haben und meine Anfragen bundesweit zu keinem Ergebnis führen dürften.

### **3.3.1.14 Sachsen-Anhalt**

Auf die Anfrage für ein Experteninterview an Person 14 im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie erfolgte im zeitlich begrenzten Rahmen dieser Arbeit keine Rückmeldung.

### **3.3.1.15 Schleswig-Holstein**

Die Anfrage an die EnEV-Kontrollstelle im Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation wurde von Person 16 abgelehnt, da die Fragen sich auf nicht öffentlich zugängliche Informationen beziehen (Anhang 6 Nr. 3). Person 15 verwies daher auf öffentlich zugängliche Informationen des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie des Deutschen Bundestags (Drucksache 19/1683 und 19/1468). Die Drucksachen des Deutschen Bundestags beziehen sich auf die gesamten Bundesländer und beinhalten keine spezifischen Informationen zum Land Schleswig-Holstein.

### **3.3.1.16 Thüringen**

Die Anfrage an das Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 510) für ein Interview wurde abgelehnt (Anhang 6 Nr. 5). Person 16 (Sachbearbeiter EnEV) verwies auf den Beschluss der Bundesländer, eine Bekanntgabe der Informationen zu Prüfroutinen und Prüfungsumfang an Dritte auszuschließen.

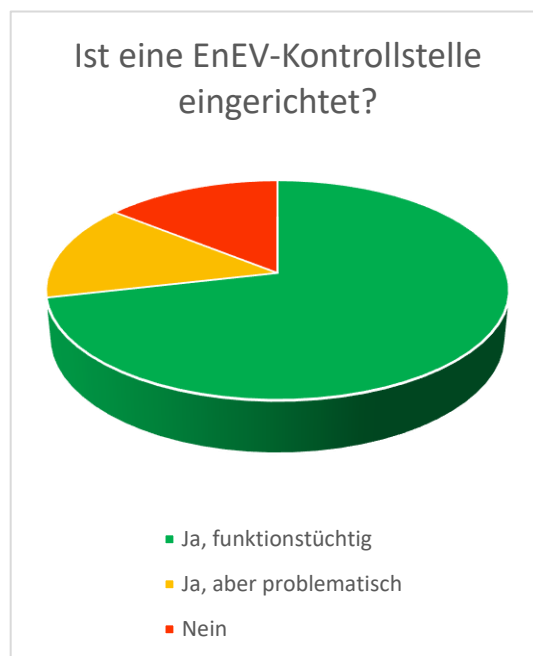
## **3.3.2 Bundesländer Vergleich**

Der folgende Bundesländervergleich ist in Anhang 2 tabellarisch dargestellt. Die Rückmeldungen und Antworten auf die Fragen des Experteninterviews werden nach den Kriterien

aus Kapitel 3.1.1 ausgewertet. Für das Interview haben sich nur die Länder Baden-Württemberg, Berlin-Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland bereit erklärt.

**Abbildung 13: EnEV-Kontrollstellen**

In Baden-Württemberg gibt es seit dem 08.11.2016 die im Referat 27 des Regierungspräsidiums Tübingen angesiedelte EnEV-Kontrollstelle. Da in der Kontrollstelle die Stichprobenkontrollen vollzogen werden können wird das Kriterium eins mit grün bewertet. Eine grafische Darstellung der Gesamtauswertung aller sieben Bundesländer ist in Abbildung 14 dargestellt. In der Kontrollstelle sind 1,5 Stellen des gehobenen Dienstes und 0,5 Stellen des mittleren Dienstes für die Stichprobenkontrollen zuständig. Damit erhält BW eine orange Bewertung für das zweite Kriterium. Da das Land Aufträge im Rahmen der Stichprobenkontrollen mittels Ausschreibungen vergibt, wird das dritte



Quelle: Eigene Darstellung

Kriterium mit der Farbe Grün bewertet. Baden-Württemberg benachrichtigt Auftraggeber oder Ausweisaussteller nur dann über eine Kontrolle, wenn diese negativ eingestuft werden; das vierte Kriterium wird orange gewertet.

Das Land Berlin-Brandenburg hat seit dem Übertragen der Kontrollaufgaben an die Brandenburgische Ingenieurskammer am 10.06.2016 eine EnEV-Kontrollstelle eingerichtet. Da in der Kontrollstelle die Stichprobenkontrollen durchgeführt werden können, erhält Berlin-Brandenburg eine grüne Bewertung für Kriterium eins. In der Kontrollstelle ist nur ein Mitarbeiter für Koordination und Verwaltung zuständig; die Kontrolle der Ausweise wird durch externe Sachverständige durchgeführt. Demnach werden das zweite Kriterium mit Rot und das dritte Kriterium mit Grün bewertet. In Berlin-Brandenburg werden Ausweisaussteller nur informiert, wenn der Energieausweis in der Kontrolle durchfällt. Das vierte Kriterium wird daher mit Orange bewertet.



**Abbildung 14: Mitarbeiterzahlen in den Kontrollstellen**



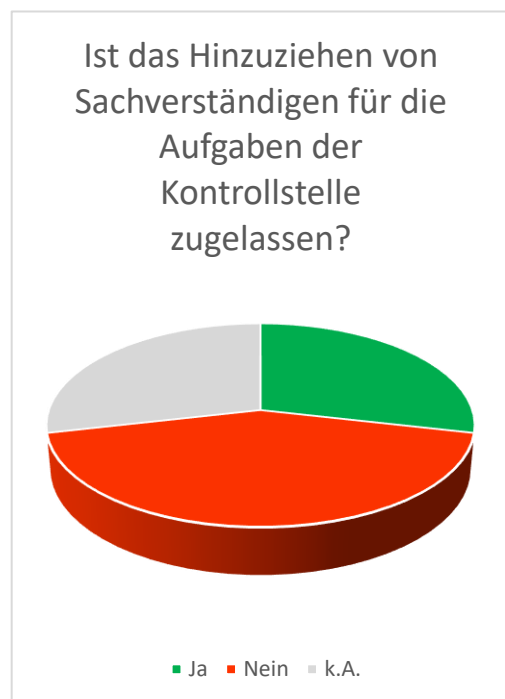
Quelle: Eigene Darstellung

Aussteller und Auftraggeber nicht grundsätzlich über eine Kontrolle informiert und daher erfolgt für das vierte Kriterium eine orange Bewertung.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Kontrollstelle derzeit als eine Übergangslösung im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung angesiedelt. Aufgrund personellen Mangels ist die Kontrollstelle nicht in der Lage, die Kontrollen problemlos durchzuführen. Daher wird Kriterium eins mit der Farbe Orange bewertet. Auch sind für die Kontrolle der Energieausweise nur 0,2 Stellen zuständig. Das zweite Kriterium wird daher mit Rot bewertet. Kriterium drei wird mit „k.A.“ gewertet, da zur Frage externer Sachverständiger keine Angabe gemacht wurde. Die Ergebnisse der Auswertung des dritten Kriteriums sind in Abbildung 16 grafisch dargestellt. Auftraggeber oder Aussteller werden in M-V nur von der Kontrollstelle informiert, wenn der Energieausweis fehlerhaft ist. Der Aussteller und Auftraggeber wird nicht grundsätzlich über eine Kontrolle informiert; Kriterium vier erhält daher eine orange Bewertung.

Im Bundesland Bremen ist die EnEV-Kontrollstelle seit dem 01.05.2014 im Senator für Umwelt, Bau und Verkehr angesiedelt. Die Zuständigkeit dafür wurde erst Ende 2014 gesetzlich geregelt. Nachdem Stichprobenkontrollen in Bremen durchgeführt werden können, wird das erste Kriterium mit Grün bewertet. In der Kontrollstelle sind drei Mitarbeiter für die Stichprobenkontrollen zuständig; Kriterium zwei wird ebenfalls grün bewertet. Die Ergebnisse des zweiten Kriteriums sind in Abbildung 15 grafisch dargestellt. Das dritte Kriterium, das Zulassen von Externen zur Kontrolle von Energieausweisen, wird mit Rot bewertet, da dies nicht praktiziert wird. Wie in BW und in Berlin-Brandenburg werden auch in Bremen Aus-

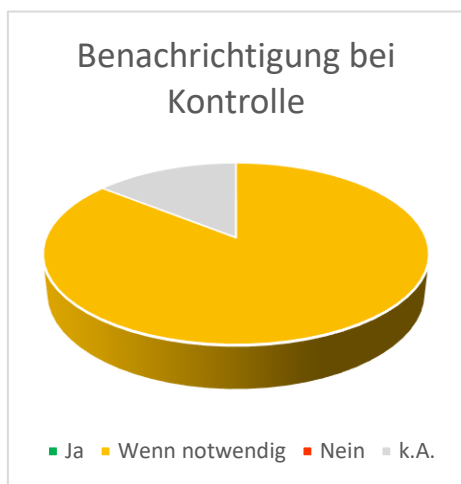
**Abbildung 15: Einbeziehung von Sachverständigen**



Quelle: Eigene Darstellung

Im Bundesland Niedersachsen ist seit dem 01.08.2015 die EnEV-Kontrollstelle im Bereich Bauordnung (Sachgebiet Statik) der Landeshauptstadt Hannover angesiedelt. Da die Kontrolle der Energieausweis durchgeführt werden kann, wird das erste Kriterium mit Grün bewertet. In der Kontrollstelle sind nach eigenen Angaben mehrere Mitarbeiter beschäftigt. Da dies mindestens zwei Mitarbeiter sind, erhält Nds eine orange Wertung für das zweite Kriterium.

**Abbildung 16: Benachrichtigung über Kontrolle**



Quelle: Eigene Abbildung

Die Kontrollen der Energieausweise werden ohne das Einbeziehen von Externen durchgeführt. Daher wird das dritte Kriterium mit Rot bewertet. Auftragsgeber oder Aussteller der Energieausweise werden nur im Falle schwerwiegender Fehler benachrichtigt. Das vierte Kriterium wird daher mit Orange bewertet.

In Rheinland-Pfalz wird die EnEV-Kontrollstelle in der Architekten- und Ingenieurskammer Rheinland-Pfalz derzeit erst aufgebaut. Die Kontrollen der Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlage sollen künftig dort geprüft werden. Das erste Kriterium wird daher mit Rot bewertet. Zu den Kriterien zwei, drei und vier konnten daher keine Angaben gemacht werden und erhalten eine graue Wertung „k.A.“.

Das Bundesland Saarland hat seit 2014 die EnEV-Kontrollstelle bei der Obersten Bauaufsicht angesiedelt. Da auch hier die Stichprobenkontrolle funktioniert, wird das erste Kriterium mit Grün bewertet. In der Kontrollstelle sind zwei Mitarbeiter u.a. für die Kontrollen zuständig; damit erfolgt eine orange Bewertung des zweiten Kriteriums. Die Kontrollen werden ohne Einbeziehen Externer durchgeführt. Das dritte Kriterium wird daher mit Rot bewertet. Auch werden Aussteller der Energieausweise nur bei einer Ungültigkeit des Energieausweises informiert. Daher wird das vierte Kriterium mit Orange bewertet.

### 3.4 Auswertung Hypothesen

Auf Basis der Ergebnisse aus Kap. 3.3, werden nun die Hypothesen aus Kapitel 3.1.2.2 auf ihre Validität geprüft.

Die erste Hypothese: „Für die Einrichtung der EnEV-Kontrollstelle in den Bundesländern gab es mehrheitlich Übergangslösungen“, konnte widerlegt werden. Nur sieben aller Bundesländer haben sich zu diesem Punkt im Rahmen der Erhebung geäußert. In fünf Bundesländern gab es keine Übergangslösung. In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit keine Übergangslösung bis zur Einrichtung der Kontrollstelle. Nur in Mecklenburg-Vorpommern gibt es momentan eine Übergangslösung der Kontrollstelle.

Die zweite Hypothese: „In den Kontrollstellen haben die Mitarbeiter ausschließlich den Vollzug der EnEV zur Aufgabe“, konnte aufgrund der Antworten weder bestätigt noch widerlegt werden. In Baden-Württemberg, Berlin-Brandenburg und Niedersachsen sind die angestellten Mitarbeiter ausschließlich für Aufgaben der Kontrollstelle zuständig. Hingegen vollziehen die Mitarbeiter in Bremen neben der Kontrolle der EnEV, das EEWärmeG und das Stromheizungsverbot nach § 15 BremKEG. In Mecklenburg-Vorpommern hat der einzige Mitarbeiter zu ca. 80 Prozent eine andere Aufgabe. Im Saarland bearbeiten die Mitarbeiter jegliche Fragen rund um Energie. Das Land Rheinland-Pfalz konnte sich hierzu noch nicht äußern.

Die dritte Hypothese: „In den Bundesländern finden jährlich im Schnitt 150 Stichprobenkontrollen von Energieausweisen statt“, konnte widerlegt werden. Das Land Baden-Württemberg kontrolliert jährlich 300 Energieausweise. In Berlin-Brandenburg sind es 88 Energieausweise, die in den Kontrollstufen zwei und drei geprüft werden. Das Land Bremen kontrolliert jährlich 28 Energieausweise. Dies bezieht sich allerdings nur auf Bestandsgebäude, da bei Neubauten über die Bauvorlagen mitgeprüft werden und dafür keine Zahlen vorliegen. Niedersachsen nannte keine Zahlen, da diese Erhebung nicht durch die Kontrollstelle erfolgt. Das Land Rheinland-Pfalz führt derzeit noch keine Stichproben durch, da eine Kontrollstelle noch nicht existiert. Im Saarland werden jährlich 48-50 Stichproben durchgeführt. Damit werden in den vier Bundesländern BW, Berlin-Brandenburg, Bremen und dem Saarland im Durchschnitt jährlich 116 Energieausweise geprüft; auf dieser Grundlage ist die Hypothese widerlegt.

Die vierte Hypothese: „In der Mehrheit der Bundesländer werden externe Sachverständige zur Kontrolle der Energieausweise hinzugezogen“, wurde widerlegt. Nur zwei der sieben Bundesländer, die sich dazu geäußert haben, übergeben grundsätzlich die Kontrolle an

Externe (Berlin-Brandenburg) oder vergeben Aufträge zu den Kontrollen bei Ausschreibungen (Baden-Württemberg). Die Länder Bremen, Niedersachsen und Saarland ziehen bei den Kontrollen keine externen Sachverständigen hinzu.

Die fünfte Hypothese: „Über 50 Prozent der Stichprobenkontrollen von Energieausweisen erweisen sich als frei von Mängeln“, wurde weder bestätigt noch widerlegt. In Baden-Württemberg wird bspw. die Zahl der Auffälligkeiten im Rahmen der Kontrolle eines Energieausweises ermittelt. In Bremen hingegen werden keine Zahlen erfasst; nach eigenen Angaben kommt allerdings selten eine Kontrolle vor, in der keine Fehler entdeckt werden. Oft entstehen diese Fehler durch Unachtsamkeiten bei der Dateneingabe oder einer falschen Datenaufnahme für Bedarfsausweise. Die anderen Bundesländer legten keine Zahlen vor.

Die sechste Hypothese: „Die Leiter der EnEV-Kontrollstellen sind mehrheitlich zufrieden mit der Qualität der Energieausweise im jeweiligen Bundesland“, konnte durch die Erhebung widerlegt werden. Die Länder Baden-Württemberg, Berlin-Brandenburg und Niedersachsen trafen hierzu keine Aussage. Bremen ist nicht zufrieden und vertritt die Ansicht, dass durch mehr Sorgfalt deutlich bessere Ergebnisse erzielt werden könnten. Saarland vertritt die Meinung, dass man erst mit der Qualität zufrieden sein kann, wenn bei der Prüfung der Energieausweise keine Fehler mehr entdeckt werden.

Die siebte Hypothese: „Die Aussteller der Energieausweise werden über eine Kontrolle eines von ihnen ausgestellten Energieausweis informiert. Dies geschieht unabhängig davon, ob dieser als mangelhaft gilt oder nicht“ wurde widerlegt. In den Befragungen haben sechs von sieben Ländern angegeben, dass Aussteller nur bei einem negativen Ergebnis informiert werden. Rheinland-Pfalz konnte sich auch hierzu nicht äußern.

### **3.5 Das Grüne-Ampel-Szenario**

Alle für die Auswertung öffentlicher Informationen und für die Experteninterviews verwendeten Kriterien führten entweder in mindestens einem Bundesland zu einer grünen Bewertung oder haben auch ohne grüne Bewertung eine Realisierbarkeit dargestellt. Nun wird im Grüne-Ampel-Szenario dargestellt, wie bundesweit eine „Grüne Welle“ der Stichprobenkontrollen gestaltet werden kann:

Grundlegend ist, dass in jedem Bundesland eine gesetzliche Regelung zum Vollzug der EnEV (EnEV-DVO) verabschiedet ist. Solch eine DVO sollte inhaltlich die Zuständigkeiten,

Anforderungen an Wohn- und Nichtwohngebäude, Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen, die Kontrollstelle, die Vorgehensweisen bei Stichprobenkontrollen, die Definition von Sachverständigen und Ordnungswidrigkeiten regeln. Umfassende und vollständige Regelungen in diesem Bereich führen zu Transparenz. Verhältnismäßig vorbildliche DVO weisen die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Bremen auf.

Die EnEV-Kontrollstelle sollte über mehrere Personalstellen verfügen, um die Stichprobenkontrollen problemlos durchführen, zugleich Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Energieausweise ergreifen und öffentlich einsehbare Statistiken erstellen zu können.

Auch sollten Ausweisaussteller über eine Kontrolle der Energieausweise grundsätzlich informiert werden. Das kann bspw. durch Erstellen eines automatisierten Briefs oder einer E-Mail durch das DIBt, unabhängig von dem Ergebnis der Kontrolle, erfolgen.

Der Nachweis zur Einhaltung der EnEV sollte in diesem Rahmen nicht nur verpflichtend ausgestellt werden, sondern auch der Behörde verpflichtend vorzulegen sein.

Darauf aufbauend sollte das Einbeziehen von Sachverständigen zur Kontrolle der Energieausweise in Erwägung gezogen werden. Dies geschieht bereits in Berlin-Brandenburg; dort erfolgt die Kontrolle der Energieausweise grundsätzlich von anerkannten externen Sachverständigen. In Baden-Württemberg werden durch Ausschreibungen Aufgaben an externe Sachverständige vergeben. Auf diese Weise kann die Grundmasse der Kontrollen für einen signifikanten Prozentanteil erhöht werden.

Wie kann ein Grüne-Ampel-Szenario erreicht werden?

**Abbildung 17: Schritt 1 der Umsetzung**

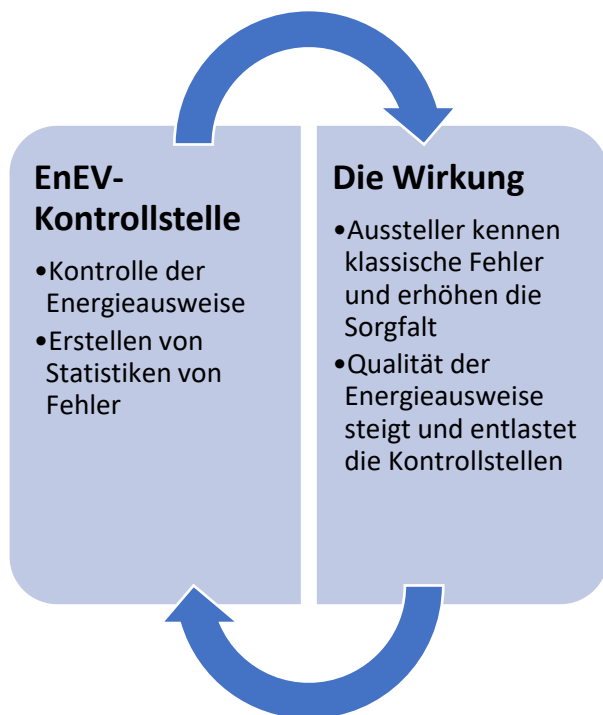


**Quelle: Eigene Darstellung**

Ziel muss es sein, sich mit den Ländern auf einheitliche Anforderungen der Kontrollstellen zu verständigen. Das bedeutet, dass genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um eine aussagekräftige Grundlage an Energieausweisen für statistische Zwecke zu erhalten. Zudem müssen ausreichend finanzielle Ressourcen vorhanden sein, damit die Ergebnisse der Kontrollen für Ausweisaussteller aufbereitet und die Aussteller zur Vermeidung klassischer Fehler sensibilisiert werden können. Dafür müssen ebenfalls Anforderungen an eine EnEV-DVO gestellt werden, um die Vorgaben verbindlich festzulegen und damit auch die Transparenz für die Öffentlichkeit zu erhöhen.

Die Grundvoraussetzung dafür sind einheitliche Anforderungen an die Kontrollstellen und DVOs bei der Durchführung der EnEV in allen Bundesländern. Dazu müssen sich entweder die Bundesländer auf ein einheitliches Vollzugsniveau der EnEV einigen und dies umsetzen oder der Gesetzgeber muss dafür die Rahmenbedingungen auf Bundesebene schaffen.

**Abbildung 18: Schritt 2 der Umsetzung**



**Quelle: Eigene Darstellung**

fentlich einsehbare Statistiken erfolgen.

In einem derartigen Szenario wird eine bessere Transparenz der Kontrollen geschaffen. Zusätzlich stellt das Szenario eine Möglichkeit dar, den Energieausweis mit dem Ziel des Senkens der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudesektor zielführender zu gestalten.

Erfolgt eine derartige Umsetzung in allen Bundesländern, so würden bundesweit einheitliche Anforderungen erreicht werden und die Stichprobenkontrollen sollten damit problemlos durchgeführt werden können.

Die EnEV-Kontrollstellen bekommen dadurch zu den bisherigen Stichprobenkontrollen eine weitere Aufgabe, das Erstellen von Statistiken über fehlerhafte Energieausweise. Damit wird zum einen die Qualität der Energieausweise im jeweiligen Bundesland validiert, zum anderen können daraus Maßnahmen zum Minimieren fehlerhafter Energieausweise abgeleitet werden. Die Maßnahmen können bspw. Veranstaltungen sein, in denen die häufigsten Fehler thematisiert werden. Inhaltlich kann dies auch über Plattformen im Internet oder öf-

## 4 Schlussbetrachtung

### 4.1 Diskussion

Das Ergebnis der öffentlichen Informationen über den Energieausweis ist ernüchternd.

Benötigt ein Gebäudeeigentümer einen Energieausweis, trifft er im Internet zunächst meist auf Angebote, welche das Ausstellen möglichst schnell und billig ermöglichen. Warum auch anders? Es gibt schließlich keine öffentlichen Informationsquellen darüber, dass dem Eigentümer durch das Ausstellen des Energieausweises ein sehr guter Fahrplan geliefert werden kann, wie die Immobilie nachhaltig und wirtschaftlich zukunftsfähig gemacht werden könnte. Kein Bundesland konnte in dieser Arbeit bestätigen, dass die Energieausweise, statistisch gesehen, mehrheitlich in einer guten Qualität ausgestellt werden.

Damit bleiben die so wichtigen Handlungsempfehlungen auch weiterhin viel zu oft nur Empfehlungen.

Die Aussagekraft des Verbrauchsausweises wird zu Recht aufgrund der verschiedenen Nutzerverhalten (bspw. Personenanzahl, Alter) stark kritisiert, da dieser keine Informationen über das bisherige Nutzerverhalten enthält. Der Bedarfsausweis ist anfällig für kleinere Eingabefehler, die das Ergebnis leider verfälschen.

Um Vertrauen der Bürger für den Energieausweis zu schaffen, sind keine Stichprobenkontrollen, sondern durchgängige Kontrollen dieser Ausweise notwendig. Wie sonst kann der Gebäudeeigentümer sicherstellen, dass er sein Geld auch sinnvoll investieren wird?

Man stelle sich vergleichsweise vor, in Baden-Württemberg werden von 52.000 Autos jährlich nur 300 vom TÜV geprüft (angelehnt an BW: ca. 52.000 ausgestellte Energieausweise im Jahr 2016, wovon 300 Stichproben gezogen wurden). Das hätte absehbar für die Situation auf den Straßen und die Preise auf dem Gebrauchtwagenmarkt keine guten Auswirkungen.

Mit einer derart niedrigen Anzahl von Stichprobenkontrollen wird zudem der größte Teil des Gebäudebestands in Deutschland, die Altbauten, nicht in Angriff genommen. Hinzu kommt, dass solch ein Ausweis nur bei einer Vermietung oder einer Veräußerung verpflichtend ist. Gebäude, die seit Jahrzehnten in Familienbesitz sind, betrifft der Energieausweis also nicht. Das entspricht vergleichsweise einer TÜV-Pflicht, die ausschließlich für Neuwagen und Autos, die verkauft oder vermietet werden, gilt.

Erforderlich sind fortlaufende Kontrollen, die über einen Plausibilitätscheck der Kontrollstellen in Stufe 2 hinausgehen: Einzig Vor-Ort-Begehungen der Stufe 3 führen zu einer richtigen Einschätzung des Gebäudes und können durch den persönlichen Kontakt zu einem



besseren Vertrauen in den Energieausweis führen. Individuell erläuterte Handlungsempfehlungen haben auch eine größere Chance, umgesetzt zu werden.

Die Möglichkeit, Gebäudeeigentümer für den Energieverbrauch des Gebäudes und die damit verbunden Einsparpotenziale zu sensibilisieren, bleibt derzeit in großem Maße ungenutzt. Auf politischer Ebene sollte dieses Problem spätestens durch das inzwischen eingeräumte Verfehlen der CO<sub>2</sub>-Minderungsziele bis 2020 zum Ergreifen neuer, weitreichender Maßnahmen führen. Gefordert sind Maßnahmen, durch die ein Energieausweis von einer Pflicht zu einem von Immobilienkäufern, Mietern und Selbstnutzern gewünschten Einstiegsinstrument für Sanierungsmaßnahmen wird.

Der Energieausweis muss bundesweit wesentlich besser und umfangreicher kommuniziert werden. Das Ziel ist es, den baulichen Zustand des bundesweiten Gebäudebestands deutlich zu verbessern und damit die langfristigen Klimaschutzziele zu erreichen. Für den Bürger sollen das nicht Kosten sein, die durch ein Gesetz auferlegt werden, um ausschließlich den Planeten zu retten. Nein, es soll ein langfristiges Investment in die Immobilie sein, damit das Gebäude nicht fortlaufend an Wert verliert, sondern im Gegenteil eine Wertsteigerung erfährt. Nutzt der Eigentümer das Gebäude sogar selbst, so kommen die Einsparungen bei den Energiekosten und eine Steigerung der Lebensqualität durch einen höheren Wohnkomfort hinzu. Dies muss bundesweit besser, umfangreicher und fortlaufend kommuniziert werden, um die Vorteile und Möglichkeiten des Energieausweises in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu bringen.

Deutschland, ein Land der Regeln und Gesetze – bis zum Dieselskandal. Wo ist der Sinn einer existierenden Regel, wenn diese nicht kontrolliert wird? Ob im Mobilitätsbereich oder im Gebäudesektor, die Potenziale zur CO<sub>2</sub>-Minderung müssen für das Erreichen der Klimaziele ausgeschöpft werden. Für Konzerne wird seitdem mehr Transparenz gefordert, damit sich ein derartiger Skandal nicht wiederholt.

Transparenz in Vorgängen ist eine wesentliche Voraussetzung bei den Betroffenen eine Bereitschaft zum Handeln zu erzeugen.

Im Laufe der Arbeit haben sich überhaupt nur sieben von sechzehn Bundesländern geäußert; dies ist eine enttäuschende Resonanz.

Das Ergebnis zeigt: Einige Bundesländer sind verhältnismäßig engagiert. Andere hingegen weisen starke Defizite auf. Für die neun Bundesländer, die sich nicht geäußert haben oder nicht äußern konnten, lässt sich durchaus der Rückschluss ziehen, dass der Problematik der Stichprobenkontrollen wenig Priorität eingeräumt wird.

Durch erhöhte Transparenz der Kontrollen, bspw. in Form zeitnaher öffentlicher Statistiken über die Qualität der Energieausweise oder dem Nutzen von damit einhergehenden Handlungsempfehlungen, kann das Vertrauen der Gebäudeeigentümer in den Energieausweis gewonnen werden. Die Länder sind daher aufgefordert, sich nicht auf Schweigen, sondern auf Transparenz der Öffentlichkeit gegenüber zu einigen. Schlechte Ergebnisse sollen daher kein Makel, sondern vielmehr der Ansporn sein, dies zu ändern.

Die Bundesregierung hat seit Anfang 2017 das Gebäudeenergiegesetz in der Pipeline.

Gute Ansätze sind dabei die Verbesserungen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht für das Ausstellen von Energieausweisen und die Pflicht einer Vor-Ort-Begehung für verbesserte Handlungsempfehlung. Schade hingegen ist es, für die so wichtige Vor-Ort-Begehung, eine Alternative durch das Anfordern von Bildaufnahmen des Gebäudes, anzubieten. Es wird sich bspw. an online ausgestellten Energieausweisen lediglich die Zeit der dafür nötigen Datenerfassung ändern.

Ein weniger zielführender Ansatz ist es, die Einstufung der Energieeffizienzklassen nach dem Primärenergieverbrauch zu gestalten. Für den Gebäudeeigentümer oder Mieter ist der Endenergiebedarf entscheidend, denn diesen hat er schlussendlich zu bezahlen.

Sinnvoll sind diese Änderungen im Gebäudeenergiegesetz jedoch nur, wenn die Energieausweise fortlaufend kontrolliert werden und so mittels Vertrauens in den Ausweis die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung der Handlungsempfehlungen erhöht wird.

## **4.2 Fazit**

Das Thema Gebäudeenergieeffizienz und ganzheitliche Sanierungen sind seit der Ölkrise 1973 ein Thema in der Politik.

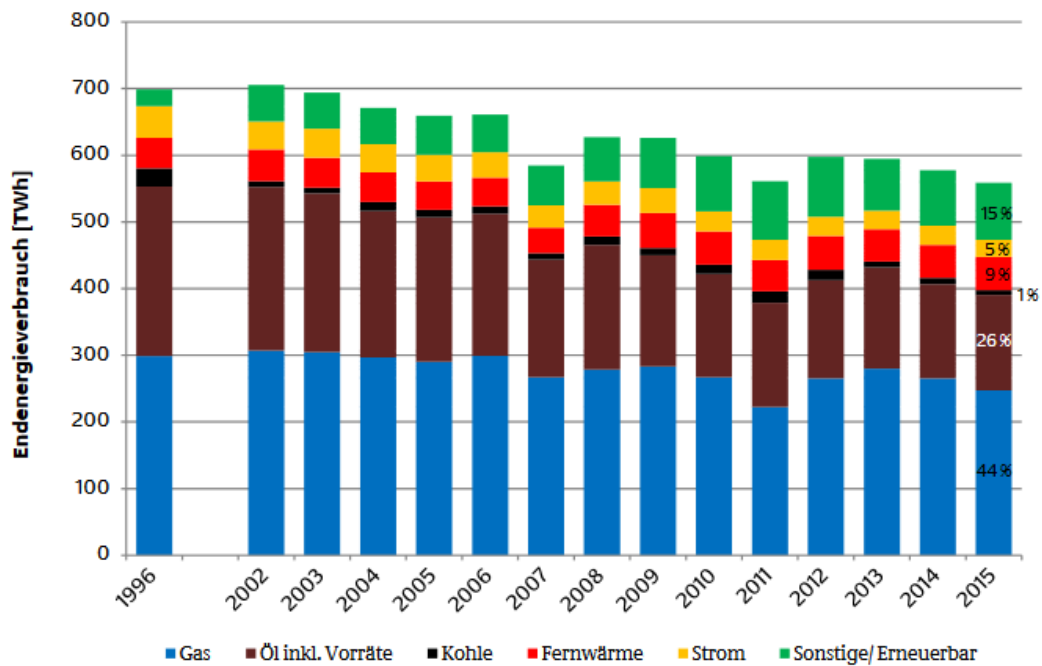
Umso überraschender und enttäuschender ist es, dass es in Deutschland bisher nicht gelungen ist oder es versäumt wurde, für diese Thematik ein Bewusstsein in der Gesellschaft aufzubauen. Hierzu muss die Thematik fortlaufend über die Politik medienwirksam verbreitet werden.

Eine Ausweitung und Verschärfung der Kontrollen, ist unabdingbar. Vor allem muss der Teil des Gebäudebestands, der nicht zum Verkauf oder zur Vermietung ansteht, umgehend einem verpflichtenden Energieausweis unterworfen werden; es handelt sich dabei schließlich um den größeren Teil des Gebäudebestand in Deutschland.

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Endenergieverbrauch Wohngebäude nach Energieträgern.....	73
Anhang 2: Gude, Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 22.03.2016.....	74
Anhang 3: Eigene Darstellung: Auswertung öffentlicher Informationen .....	77
Anhang 4: Eigene Darstellen: Auswertung der Experteninterviews .....	78
Anhang 5: Auszug Gude, 2015: Der EnEV-Vollzug – Umsetzung und Projekte am Beispiel Thüringens.....	79
Anhang 6: Antworten E-Mails der Bundesländer.....	80
Anhang 7: Mitschriften Telefoninterviews.....	82
Anhang 8: Schriftlich ausgefüllte Fragebögen.....	84

## Anhang 1: Endenergieverbrauch Wohngebäude nach Energieträgern



Quelle: DENA 2016, S. 54

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
- Abteilung 5, Wirtschaft und Gesundheit -  
Herrn Abteilungsleiter Jürgen Arndt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Dr. Stefan Otto

Durchwahl:  
Telefon +49 361 3797-528  
Telefax +49 361 571711 509

Stefan.Otto@  
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz  
zum Vollzug der EnEV; Führung einer Liste von  
Energieausweiserstellern für Neubauten**

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
3418/13-30-1

Erfurt  
22.03.2016

Sehr geehrter Herr Kollege Arndt,

im Rahmen des Vollzugs der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) soll künftig vom Thüringer Landesverwaltungsamt innerhalb der bereits bestehenden Zuständigkeit gemäß der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung eine Liste mit Energieausweiserstellern für Neubauten geführt werden. Hierzu ergeht der folgende

**E r l a s s**

**Präambel**

Der Energieausweis für Neubauten ist ein zentrales Instrument der EnEV zur Gewährleistung von Transparenz bei der Einsparung von Energie in Gebäuden. Um ein möglichst hohes Qualitätsniveau bei der Ausstellung von Energieausweisen gewährleisten zu können, ist eine besondere fachliche Qualifikation der Ausweisersteller unverzichtbar. Thüringen geht davon aus, dass die in der EnEV genannten Anforderungen an die Qualifikation von Ausweiserstellern für Bestandsgebäude auch die Basisanforderungen für die Qualifikation von Ausweiserstellern im Bereich Neubau darstellen, wobei das erforderliche Fachwissen eigenständig mit Hilfe von Weiterbildungsmaßnahmen ergänzt und auf dem Stand der Technik gehalten werden muss. Mit einer veröffentlichten Liste soll den nach der EnEV verpflichteten Kreisen eine bessere Übersicht über qualifizierte Fachleute in Thüringen zur Verfügung gestellt werden.

Thüringer Ministerium für  
Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Verkehrsverbindungen:**

Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 1 (Landlag),  
3 und 4 (Tschaikowskistraße)  
Bitte beachten Sie zusätzlich die  
aktuellen Informationen der EVAG  
zur Linienführung.

**I. Zuständigkeit**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden

(EnEG) i. V. m. Art. 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind die Länder für den Vollzug der EnEV zuständig. In Thüringen fällt diese Aufgabe gemäß Abschnitt 09, Ziff. 5 des Beschlusses der Thüringer Landesregierung vom 31.03.2015 über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN).

Gemäß § 1 S. 1 Nr. 2 lit. a) der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung ist das Thüringer Landesverwaltungsamt die in Thüringen zuständige Behörde für den Vollzug der EnEV.

## II. Regelungsinhalte

Zum Vollzug der EnEV erlässt das TMUEN die folgenden Regelungen:

1. Thüringen führt eine Liste von Energieausweiserstellern für Neubauten (Ausweiserstellerliste Neubau). Sie hat das Ziel, den nach EnEV verpflichteten Kreisen qualifizierte Fachleute bekannt zu machen, die für den Bereich Neubauten Energieausweise ausstellen können.
2. Fachleute, die zumindest die Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 21 EnEV erfüllen, lassen auch im Bereich Neubau eine besondere Eignung für die Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus bei der Ausweiserstellung erwarten.
3. Die Qualitätssicherung erfolgt durch eine Stichproben orientierte nachgelagerte Qualitätssicherung anhand bereits ausgeführter Energieausweise oder durch sonstige Überprüfungen.
4. Zuständig für die Führung der Ausweiserstellerliste Neubau ist das Thüringer Landesverwaltungsamt im Rahmen der bereits bestehenden Zuständigkeit für den Vollzug der EnEV.
5. Aufgenommen in die Ausweiserstellerliste Neubau werden Fachleute, die für mindestens ein Neubau-Objekt in Thüringen einen Energieausweis erstellt haben und ihrer Veröffentlichung auf der Liste zugestimmt haben. Die Abfrage der Zustimmungserklärungen wird vom Thüringer Landesverwaltungsamt vorgenommen. Die Listung der Ausweisersteller setzt voraus, dass diese
  - a) ihre Mitwirkungspflichten im Rahmen des Kontrollverfahrens für Energieausweise gemäß §§ 26c, 26d EnEV erfüllt haben,
  - b) ihre Energieausweise im Rahmen einer Überprüfung keine erheblichen Mängel aufweisen und
  - c) die letzte Ausstellung eines Energieausweises für ein Objekt in Thüringen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
6. Dem Ausweisersteller werden für die Listung keine Kosten auferlegt.
7. Die Ausweiserstellerliste Neubau wird jährlich aktualisiert und auf der Website des Thüringer Landesverwaltungsamtes (<http://www.xxxxxxx.de>) veröffentlicht.

## III. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit Wirkung zum 01.04.2016 in Kraft.

Seite 2 von 3

Ich bitte Sie, die unverzügliche Umsetzung des Erlasses zu veranlassen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. habil. Martin Gude  
Abteilungsleiter

Seite 3 von 3

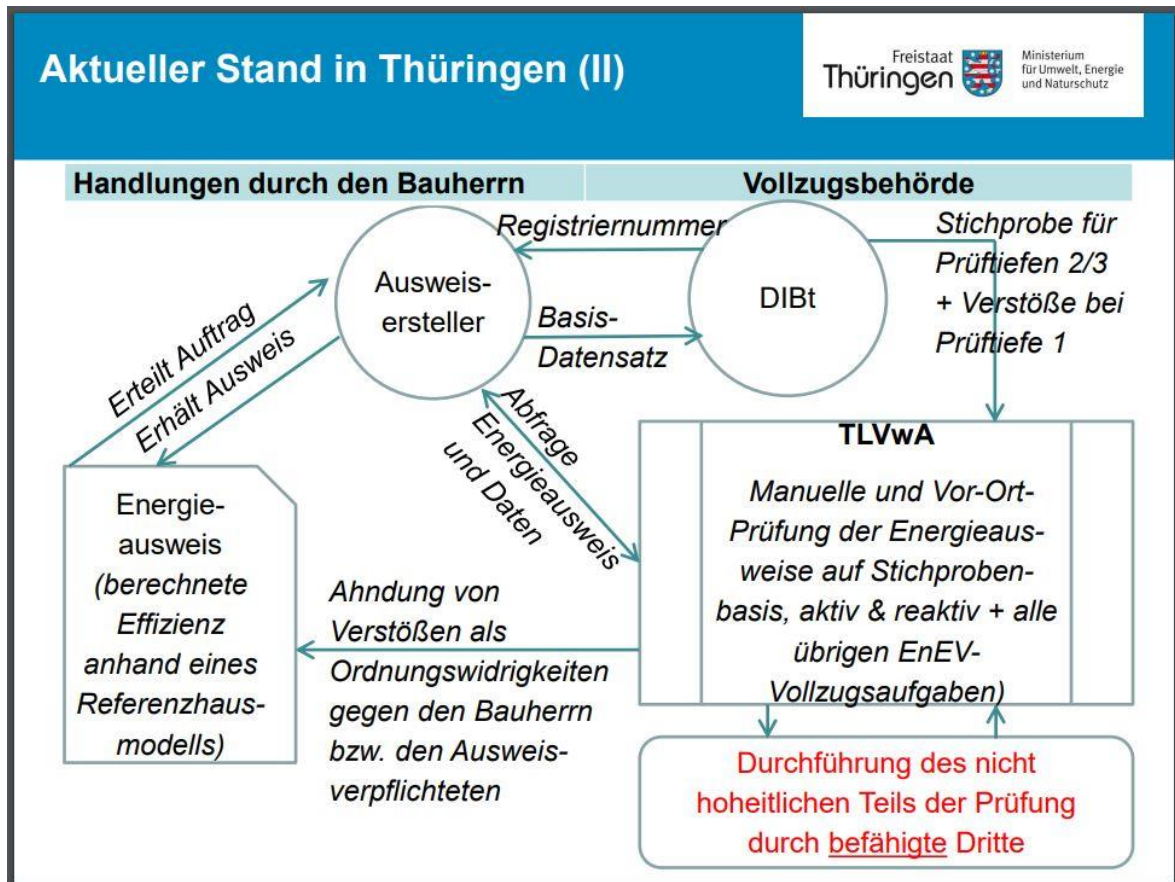
### Anhang 3: Eigene Darstellung: Auswertung öffentlicher Informationen

Auswertung der öffentlichen Informationen						
	Verfügt das Bundesland über eine Durchführungsverordnung der EnEV?	Sind die Zuständigkeiten für den Vollzug klar geregelt?	Ist das Vorgehen in den drei Kontrollstufen klar geregelt? grobe Beschreibung	Ist ein Nachweis zur Einhaltung der EnEV vorzulegen? auf Verlangen der Behörde	Liegen öffentliche Zahlen der Stichprobenkontrollen vor?	
Baden-Württemberg	ja	ja	grobe Beschreibung	auf Verlangen der Behörde	Auf Anfrage	
Bayern	ja	ja	Ja	ja, vor Baubeginn	Nein	
Berlin	ja	ja	Nein	ja, vor Baubeginn	Nein	
Berlin-Brandenburg	ja	ja	Nein	auf Verlangen der Behörde	Auf Anfrage	
Bremen	ja	ja	Nein	auf Verlangen der Behörde	Auf Anfrage	
Hamburg	ja	ja	Nein	auf Verlangen der Behörde	Nein	
Hessen	ja	ja	Nein	auf Verlangen der Behörde	Nein	
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ja	Nein	ja, vor Baubeginn	Nein	
Niedersachsen	ja	ja	Nein	auf Verlangen der Behörde	Auf Anfrage	
Nordrhein-Westfalen	ja	ja	Nein	auf Verlangen der Behörde	Nein	
Rheinland-Pfalz	nein	ja	Nein	ja nach Fertigstellung	Nein	
Saarland	nein	ja	Nein	auf Verlangen der Behörde	Nein	
Sachsen	ja	ja	Nein	auf Verlangen der Behörde	Auf Anfrage	
Sachsen-Anhalt	ja	ja	Nein	ja nach Fertigstellung	Nein	
Schleswig-Holstein	nein	ja	Nein	ja vor Baubeginn	Nein	
Thüringen	nein	ja	Nein	auf Verlangen der Behörde	Nein	



Anhang 4: Eigene Darstellen: Auswertung der Experteninterviews

Auswertung Experteninterviews					
	Ist eine EnEV-Kontrollstelle eingerichtet?	Wie viele Mitarbeiter sind für die Aufgaben der Kontrollstelle zuständig?	Ist das Hinzuziehen von Sachverständigen für die Aufgaben der Kontrollstelle zugelassen?	Werden die Kunden über eine Kontrolle benachrichtigt?	
Baden-Württemberg	ja	2 Vollzeitstellen	ja, öffentliche Ausschreibung	Wenn fehlerhaft	
Berlin-Brandenburg	ja	1 Vollzeitstelle	ja, grundsätzlich für Kontrollen	Wenn fehlerhaft	
Bremen	ja	3	Nein	Wenn fehlerhaft	
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ca. 0,2 Vollzeitstellen	k.A.	Wenn fehlerhaft	
Niedersachsen	ja	>2 Vollzeitstellen	Nein	Wenn fehlerhaft	
Rheinland-Pfalz	nein	k.A.	k.A.	k.A.	
Saarland	ja	2 Vollzeitstellen	Nein	Wenn fehlerhaft	



## Anhang 6: Antworten E-Mails der Bundesländer

### 1. Rückmeldung Bayern

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

vielen Dank für Ihre email.

Leider kann ich keine Stellung zu Ihren Fragen nehmen, da die von Ihnen gewünschten Informationen durch das für uns zuständige Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Medien und Technologie nicht freigegeben sind. Wir befinden uns hier gerade in einem Abstimmungsprozess. Ich kann Sie momentan nur auf die öffentlich zugänglichen Informationen auf unserer Webseite und der DIBt-Seiten verweisen.

Für den Herbst sind öffentliche Veranstaltungen der Bayerischen Ingenieurekammer Bau zu Ihrem Thema geplant. Ich kann Ihnen gerne anbieten, uns wegen der genaueren Veranstaltungsdaten im August nochmals zu kontaktieren, eine Teilnahme sollte unkompliziert möglich sein.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen derzeit noch nicht weiter entgegenkommen können.

Mit freundlichen Grüßen

### 2. Rückmeldung Hamburg

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

aufgrund der angespannten personellen Ressourcen können wir Sie bei der Erstellung ihrer Bachelorarbeit leider nicht unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

### 3. Rückmeldung Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

wir müssen Ihnen mitteilen, dass wir von einer Beantwortung Ihrer Fragen absehen. Ihre Fragen beziehen sich auf Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind. Wir können Sie momentan nur auf die öffentlich zugänglichen Informationen auf der Webseite des DIBt's oder des Deutschen Bundestages verweisen (Drucksache 19/1683 und 19/1468).

Wir bitten für diese Entscheidung um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

### 4. Rückmeldung Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Fragebogens, den wir zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht ausführlich beantworten können, da sich Rheinland-Pfalz derzeit noch in der Aufbauphase von EnEV-Kontrollstellen nach § 26d EnEV befindet. Die Stichprobenkontrollen nach § 26d EnEV sollen zukünftig von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz durchgeführt werden. Damit wird eine Prüfstelle etabliert, die nicht selbst am Markt tätig ist und somit die notwendige Objektivität und Unabhängigkeit besitzt. Derzeit wird gemeinsam mit den Kammern eine entsprechende Vereinbarung erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

## 5. Rückmeldung Thüringen

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

es tut uns leid Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir Ihnen für ein Interviewtermin über Fragen zur Kontrolle der Energieausweise in den Ländern nicht zur Verfügung stehen können. Außerdem sind weitere Informationen z.B. zu den Prüfroutinen und des Prüfungsumfanges ebenfalls nicht möglich da durch die Länder eine Bekanntgabe an Dritte ausgeschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

## 1. Telefoninterview Mecklenburg-Vorpommern

### **Mitschrift des Telefon-Interviews mit Person 8:**

#### Wo ist derzeit die EnEV-Kontrollstelle in M-V angesiedelt?

Derzeit ist die EnEV-Kontrollstelle im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt. Dies dient aber nur als eine Übergangslösung, die in ihrer Form so nicht funktioniert.

#### Warum funktioniert die Lösung nicht?

Uns fehlt es an Personal. Zurzeit haben wir einen Kollegen (Bauingenieur), der die Aufgaben der EnEV-Kontrollstelle nur nebenbei wahrnehmen kann. Zu 80% ist er mit seiner eigentlichen Aufgabe beschäftigt. Wir sind auf der Suche nach neuem Personal, müssen dafür erst noch juristisch das weitere Vorgehen abklären.

#### Welche Anforderungen werden an einen Bewerber für diese Stelle gestellt?

Er sollte auf jeden Fall einen technischen Hintergrund haben (Ingenieur). Sehr wichtig ist auch die Berufserfahrung in dem Gebiet.

#### Wie viele Stichprobenkontrollen können Sie unter diesen Umständen jährlich durchführen?

Im Jahr 2016 wurden 6000-8000 Energieausweise beim DIBt M-V zugeordnet. Problem ist, dass diese Zahlen kaum aussagekräftig sind, da es die Registriernummern beim DIBt in „Paketen“ zu kaufen gibt, sprich mehr Nummern bezahlt wurden, als dass tatsächlich ein Energieausweis ausgestellt wurde. Der Aufwand für die Kontrollen der Energieausweise ist hoch. Bei uns war es daher nur möglich Verbrauchsausweise in der Kontrollstufe 2 zu prüfen. Bedarfsausweise kontrollieren wir derzeit nicht.

#### Wie sinnvoll stufen Sie die Stichprobenkontrollen in den 3 Stufen ein?

Mit dem System wird nur geprüft, ob die Energieausweise ausgestellt werden oder nicht. Ob das Gebäude nun wirklich die Anforderungen der EnEV erfüllt, wird nicht kontrolliert. Die Stufe 2 ist die Plausibilitätsprüfung: Es zählt nicht, ob die Angaben richtig sind, sondern ob die Handlungsempfehlungen zielführend sind.

## 2. Telefonat Sachsen

Mitschrift des Telefonats mit Person 13:

Die EnEV-Kontrollstelle ist im Referat 37 (Landesstelle für Bautechnik) in der Landesdirektion Sachsen angesiedelt.

Das Beantworten weiterer Fragen wurde aufgrund einer Vereinbarung der Bundesländer abgelehnt. In dieser Vereinbarung haben sich die Länder verständigt, keine Informationen im Rahmen der Stichprobenkontrollen an Dritte preiszugeben.

Person 13 schätze damit die Arbeit als sehr schwierig ein, da ich keinerlei Informationen zu den Kontrollen erhalten dürfte.]



1. Schriftliche Antwort Baden-Württemberg

## Experteninterview

*Eine bundesweite Umfrage zu EnEV-Kontrollstellen sowie den Stichprobenkontrollen der Energieausweise in den Bundesländern*

### *Landesstelle für Bautechnik*

1. Seit wann ist die EnEV-Kontrollstelle im Referat 27 angesiedelt? Hat es anfangs eine Übergangslösung gegeben?

*Seit in Kraft treten der EnEV-DVO am 08. November 2016*

2. Wie viele Mitarbeiter sind im Referat 27 für den Vollzug der EnEV zuständig?

*1,5 gD und 0,5 mD Stellen*

*Für die Durchführung der EnEV sind grundsätzlich die unteren Baurechtsbehörden zuständig. Die Landesstelle ist für Stichprobenkontrolle nach § 26d sowie für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 24 und 25 EnEV zuständige Behörde.*

3. Welche Grundvoraussetzungen hat ein Mitarbeiter für die EnEV-Kontrollstelle mitzubringen (Akademischer Hintergrund, Ausbildung, Erfahrung)?

*Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 EnEV. Von Vorteil ist, wenn zusätzlich die Anforderungen nach § 12 Abs. 5 EnEV an fachkundige Personen für energetische Inspektionen von Klimaanlage erfüllt werden. Es werden eingehende Kenntnisse der EnEV und des EEWärmeG sowie der in Zusammenhang stehenden technischen Regeln erwartet. Interesse und Verständnis für die rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge sind weitere Voraussetzungen. Berufserfahrung im Erstellen von Energieausweisen ist erwünscht, Erfahrungen mit Inspektionsberichten über Klimaanlage sind von Vorteil. Neben überdurchschnittlicher Fachkompetenz werden Initiative, Überzeugungskraft, Verhandlungsgeschick, ein hohes Maß an Belastbarkeit und Sozialkompetenz erwartet.*

4. Gibt es für die Mitarbeiter eine verpflichtende und/oder regelmäßige Fort-/Weiterbildung?

*Verpflichtend nein, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen ja.*

### *Stichprobenkontrollen Energieausweise*

5. Wie viele neu ausgestellte Energieausweise gibt es im Schnitt pro Jahr in Baden-Württemberg?

*2016 waren es 52.877 Stück.*

6. Wie viel Stichprobenkontrollen von Energieausweisen finden jährlich jeweils in Stufe 2 und Stufe 3 statt?

*350 Stichproben pro Jahr, davon 300 in Prüfstufe 2 und 50 in Prüfstufe 3*

7. Welchen zeitlichen Umfang haben die Stichprobenkontrollen der Stufe 2 und Stufe 3?

*Der zeitliche Aufwand wurde durch ein Gutachten des TÜV's ermittelt. Erfahrungsgemäß kommen diese Zeiten an die tatsächlich zur Prüfung benötigten Zeiten ran. Der Zeitliche Aufwand ist natürlich auch immer an die Qualität des Energieausweises sowie die Qualität der zu prüfenden Daten und Unterlagen gekoppelt. Ebenfalls ist für uns der zeitliche Aufwand einer vor Ort Kontrolle nur schwer abzuschätzen, da die Landesstelle hierfür die zuständigen unteren Baurechtsbehörden beauftragt um die vor Ort Kontrolle durchzuführen.*

8. Ist die Stichprobenkontrolle in den 3 Stufen sinnvoll? Wäre eine Veränderung oder Vereinfachung sinnvoll?

*Ja Vor-Ort-Kontrollen sind sehr sinnvoll. Es sollte eher Prüfstufe 2 überdacht werden, da Daten und Unterlagen mit denen der Energieausweis ausgestellt wurde ja nicht unbedingt mit den Gegebenheiten des Gebäudes in Realität übereinstimmen müssen und dies in Prüfstufe 2 nicht herausgefunden werden kann.*

9. Werden zur Prüfung der Energieausweise externe Sachverständige (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüros) hinzugezogen?

*Ja es hat eine öffentliche Ausschreibung von Prüfleistungen gegeben in Folge derer Aufträge vergeben wurden.*

10. Wie hoch war in den Jahren 2016 und 2017 die Zahl mangelhafter Energieausweise? Auf welche Ursache ist dies zurückzuführen (Falsche Zahlen; falsche Wahl der Art der Erstellung; fehlende Daten)? Gibt es hierfür öffentlich einsehbare Statistiken?

*Ab wann ist ein Ausweis mangelhaft? Hier gibt es keinerlei Festlegungen ab wann ein Ausweis mangelhaft ist. Das Prüfkonzept gibt hierzu keine Hilfestellung. Es kann lediglich die Anzahl von „Auffälligkeiten“ einer Prüfung ermitteln werden. Es werden Ausweis als ungültig deklariert welche nachweislich entgegen den Vorgaben der EnEV erstellt wurden, Beispielsweise Verbrauchsausweise wo entgegen § 17 EnEV erstellt wurden.*

11. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Zahl mangelhafter Energieausweise zu verringern?



*Keine, die Qualität kann nur dadurch verbessert werden, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausstellung geändert werden. Beispielsweise keine Datenaufnahme mehr durch den Eigentümer (§12 EnEV).*

12. Sind Sie mit dem aktuellen Zustand der Qualität der Energieausweise zufrieden?

*EnEV*

13. Ist in Baden-Württemberg eine Verschärfung der Durchführungsverordnung geplant oder anderweitige gesetzliche Verschärfungen geplant?

*Nein, diese Angelegenheiten liegen nicht in der Zuständigkeit unserer Behörde.*

14. Ist eine Ausweitung der Stichprobenkontrollen vorgesehen?

*Nein, es wird weiter die statistisch signifikante Anzahl an Stichproben gezogen und geprüft. 350 Insgesamt, davon 50 Inspektionsberichte über Klimaanlage.*

15. Wie werden die Aussteller, bzw. Auftraggeber der Energieausweise über die Ergebnisse der Prüfung informiert?

*Bei positiven Ergebnissen gar nicht. Bei einem negativen Ergebnis werden hiervon Ausweisersteller, Eigentümer und die zuständige untere Baurechtsbehörde in Kenntnis gesetzt.*

## 2. Schriftliche Antwort Berlin-Brandenburg

### Experteninterview

*Eine bundesweite Umfrage zu EnEV-Kontrollstellen sowie den Stichprobenkontrollen der Energieausweise in den Bundesländern*

#### *Landesstelle für Bautechnik*

1. Seit wann ist die EnEV-Kontrollstelle im Referat 27 angesiedelt? Hat es anfangs eine Übergangslösung gegeben?

*Seit in Kraft treten der EnEV-DVO am 08. November 2016*

2. Wie viele Mitarbeiter sind im Referat 27 für den Vollzug der EnEV zuständig?

*1,5 gD und 0,5 mD Stellen*

*Für die Durchführung der EnEV sind grundsätzlich die unteren Baurechtsbehörden zuständig. Die Landesstelle ist für Stichprobenkontrolle nach § 26d sowie für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 24 und 25 EnEV zuständige Behörde.*

3. Welche Grundvoraussetzungen hat ein Mitarbeiter für die EnEV-Kontrollstelle mitzubringen (Akademischer Hintergrund, Ausbildung, Erfahrung)?

*Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 EnEV. Von Vorteil ist, wenn zusätzlich die Anforderungen nach § 12 Abs. 5 EnEV an fachkundige Personen für energetische Inspektionen von Klimaanlage erfüllt werden. Es werden eingehende Kenntnisse der EnEV und des EEWärmeG sowie der in Zusammenhang stehenden technischen Regeln erwartet. Interesse und Verständnis für die rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge sind weitere Voraussetzungen. Berufserfahrung im Erstellen von Energieausweisen ist erwünscht, Erfahrungen mit Inspektionsberichten über Klimaanlage sind von Vorteil. Neben überdurchschnittlicher Fachkompetenz werden Initiative, Überzeugungskraft, Verhandlungsgeschick, ein hohes Maß an Belastbarkeit und Sozialkompetenz erwartet.*

4. Gibt es für die Mitarbeiter eine verpflichtende und/oder regelmäßige Fort-/Weiterbildung?

*Verpflichtend nein, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen ja.*

#### *Stichprobenkontrollen Energieausweise*

5. Wie viele neu ausgestellte Energieausweise gibt es im Schnitt pro Jahr in Baden-Württemberg?

*2016 waren es 52.877 Stück.*

6. Wie viel Stichprobenkontrollen von Energieausweisen finden jährlich jeweils in Stufe 2 und Stufe 3 statt?

*350 Stichproben pro Jahr, davon 300 in Prüfstufe 2 und 50 in Prüfstufe 3*

7. Welchen zeitlichen Umfang haben die Stichprobenkontrollen der Stufe 2 und Stufe 3?

*Der zeitliche Aufwand wurde durch ein Gutachten des TÜV's ermittelt. Erfahrungsgemäß kommen diese Zeiten an die tatsächlich zur Prüfung benötigten Zeiten ran. Der Zeitliche Aufwand ist natürlich auch immer an die Qualität des Energieausweises sowie die Qualität der zu prüfenden Daten und Unterlagen gekoppelt. Ebenfalls ist für uns der zeitliche Aufwand einer vor Ort Kontrolle nur schwer abzuschätzen, da die Landesstelle hierfür die zuständigen unteren Baurechtsbehörden beauftragt um die vor Ort Kontrolle durchzuführen.*

8. Ist die Stichprobenkontrolle in den 3 Stufen sinnvoll? Wäre eine Veränderung oder Vereinfachung sinnvoll?

*Ja Vor-Ort-Kontrollen sind sehr sinnvoll. Es sollte eher Prüfstufe 2 überdacht werden, da Daten und Unterlagen mit denen der Energieausweis ausgestellt wurde ja nicht unbedingt mit den Gegebenheiten des Gebäudes in Realität übereinstimmen müssen und dies in Prüfstufe 2 nicht herausgefunden werden kann.*

9. Werden zur Prüfung der Energieausweise externe Sachverständige (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüros) hinzugezogen?

*Ja es hat eine öffentliche Ausschreibung von Prüfleistungen gegeben in Folge derer Aufträge vergeben wurden.*

10. Wie hoch war in den Jahren 2016 und 2017 die Zahl mangelhafter Energieausweise? Auf welche Ursache ist dies zurückzuführen (Falsche Zahlen; falsche Wahl der Art der Erstellung; fehlende Daten)? Gibt es hierfür öffentlich einsehbare Statistiken?

*Ab wann ist ein Ausweis mangelhaft? Hier gibt es keinerlei Festlegungen ab wann ein Ausweis mangelhaft ist. Das Prüfkonzept gibt hierzu keine Hilfestellung. Es kann lediglich die Anzahl von „Auffälligkeiten“ einer Prüfung ermitteln werden. Es werden Ausweis als ungültig deklariert welche nachweislich entgegen den Vorgaben der EnEV erstellt wurden, Beispielsweise Verbrauchsausweise wo entgegen § 17 EnEV erstellt wurden.*

11. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Zahl mangelhafter Energieausweise zu verringern?



*Keine, die Qualität kann nur dadurch verbessert werden, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausstellung geändert werden. Beispielsweise keine Datenaufnahme mehr durch den Eigentümer (§12 EnEV).*

12. Sind Sie mit dem aktuellen Zustand der Qualität der Energieausweise zufrieden?

*EnEV*

13. Ist in Baden-Württemberg eine Verschärfung der Durchführungsverordnung geplant oder anderweitige gesetzliche Verschärfungen geplant?

*Nein, diese Angelegenheiten liegen nicht in der Zuständigkeit unserer Behörde.*

14. Ist eine Ausweitung der Stichprobenkontrollen vorgesehen?

*Nein, es wird weiter die statistisch signifikante Anzahl an Stichproben gezogen und geprüft. 350 Insgesamt, davon 50 Inspektionsberichte über Klimaanlage.*

15. Wie werden die Aussteller, bzw. Auftraggeber der Energieausweise über die Ergebnisse der Prüfung informiert?

*Bei positiven Ergebnissen gar nicht. Bei einem negativen Ergebnis werden hiervon Ausweisersteller, Eigentümer und die zuständige untere Baurechtsbehörde in Kenntnis gesetzt.*

### 3. Schriftliche Antwort Bremen

## Experteninterview

*Eine bundesweite Umfrage zu EnEV-Kontrollstellen sowie den Stichprobenkontrollen der Energieausweise in den Bundesländern*

### *Landesstelle für Bautechnik*

Die Kontrollstelle des Landes Bremen ist im Umweltbereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr angesiedelt. Eine Zuständigkeit für Bautechnik besteht in diesem Referat nicht.

1. Seit wann ist die EnEV-Kontrollstelle im Referat angesiedelt? Hat es anfangs eine Übergangslösung gegeben?  
Die Kontrollstelle ist seit dem Inkrafttreten der EnEV 2013 am 1.5.2014 hier angesiedelt, da die Zuständigkeit automatisch an die oberste Landesbehörde gegangen ist. Ende 2014 wurde die Zuständigkeit auch gesetzlich geregelt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 EnEV/EEWärmeGV)
2. Wie viele Mitarbeiter sind im Referat für den Vollzug der EnEV zuständig?  
Der Vollzug der EnEV, des EEWärmeG und des Stromheizungsverbots nach § 15 BremKEG, was deutlich über die Prüfung von Energieausweisen hinausgeht, wird von Personal im Umfang von etwa 3 Stellen bearbeitet.
3. Welche Grundvoraussetzungen hat ein Mitarbeiter für die EnEV-Kontrollstelle mitzubringen (Akademischer Hintergrund, Ausbildung, Erfahrung)?  
Bei dem unter 2 benannten Personal sind ein Architekt, ein Jurist und Verwaltungskräfte tätig.
4. Gibt es für die Mitarbeiter eine verpflichtende und/oder regelmäßige Fort-/Weiterbildung?  
Nein. Wir werden für die Fortbildung anderer angefragt.

### *Stichprobenkontrollen Energieausweise*

5. Wie viele neu ausgestellte Energieausweise gibt es im Schnitt pro Jahr im Bundesland?  
Das DIBt hat mitgeteilt, dass im Land Bremen im Jahr 2016 knapp 3500 neue Energieausweise registriert wurden. Für das Jahr 2017 liegen noch keine Zahlen vor.
6. Wie viel Stichprobenkontrollen von Energieausweisen finden jährlich jeweils in Stufe 2 und Stufe 3 statt?  
28 über die Stichproben nach § 26d EnEV. Allerdings findet in Bremen bei jedem Neubau eine baubegleitende Prüfung der Einhaltung der EnEV durch Sachverständige oder (bei kleinen Wohngebäuden) Sachkundige einschließlich der Prüfung des Energieausweises statt. Die Einhaltung dieses Verfahrens wird in 5 % der Baugenehmigungen überprüft. Bei Stichproben

nach § 26d EnEV werden daher in der Regel nur Bestandsgebäude überprüft (§ 26d Abs. 4 Satz 2 EnEV).

7. Welchen zeitlichen Umfang haben die Stichprobenkontrollen der Stufe 2 und Stufe 3?  
-Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Kooperation der Aussteller (Übersendung der Unterlagen, Vollständigkeit), der Ausweisart und der Komplexität des Gebäudes. Ein Durchschnittswert kann nicht genannt werden und wäre auch nicht aussagekräftig.
8. Ist die Stichprobenkontrolle in den 3 Stufen sinnvoll? Wäre eine Veränderung oder Vereinfachung sinnvoll?  
Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, eine Vor-Ort-Kontrolle in Abhängigkeit von der Prüfung der schriftlichen Unterlagen durchzuführen. Wenn z.B. detaillierte Pläne vorliegen und Prüfungen per Luftbild keine Abweichungen ergeben, ist zur Größe der Hüllflächen in der Regel keine Prüfung vor Ort erforderlich.
9. Werden zur Prüfung der Energieausweise externe Sachverständige (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüros) hinzugezogen?  
Nein.
10. Wie hoch war in den Jahren 2016 und 2017 die Zahl mangelhafter Energieausweise? Auf welche Ursache ist dies zurückzuführen (Falsche Zahlen; falsche Wahl der Art der Erstellung; fehlende Daten)? Gibt es hierfür öffentlich einsehbare Statistiken?  
Statistische Angaben zu den ermittelten Fehlern in Energieausweisen liegen nicht vor. Es kommt jedoch nur selten vor, dass keine Fehler gefunden werden. Allerdings führen die Fehler nur in seltenen Fällen dazu, dass die relevanten Angaben im Ausweis erheblich abweichend sind. Ursache dafür ist in erste Linie Unachtsamkeit und Unkenntnis der Aussteller. Etwa wird die Verbrauchsangabe in Brennwert vom Kunden genannt und dieser Wert im Ausweis als Heizwert eingesetzt. Auch werden die Verbrauchswerte und Verbrauchszeiträume häufig ungeprüft vom Kunden übernommen. Bei Bedarfsausweisen liegen Fehler vor allem in fehlerhaften Datenaufnahmen (z.B. ein Stockwerk zu viel bei der Volumenberechnung) oder fehlerhafter Progammbedienung (z.B. falscher Wärmebrückenfaktor). Ausweise, bei denen der Verdacht naheliegt, dass bewusst auf einen niedrigen Kennwert hingearbeitet wurde, haben wir noch nicht identifiziert.
11. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Zahl mangelhafter Energieausweise zu verringern?  
Bei erheblichen Fehlern, die Ordnungswidrigkeitentatbestände erfüllen, wurden Bußgelder verhängt. Aber auch unterhalb dieser Schwelle wurde z.T. Rücksprache mit den Ausstellern genommen.
12. Sind Sie mit dem aktuellen Zustand der Qualität der Energieausweise zufrieden?  
Nein. Durch einfache Erhöhung der Sorgfalt könnte die Qualität der Ausweise deutlich verbessert werden.

13. Ist im Bundesland eine Verschärfung der Durchführungsverordnung geplant oder anderweitige gesetzliche Verschärfungen geplant?  
Nur zur Anpassung an Änderungen des Bundesrechts (Gebäudeenergiegesetz) .Das hohe Vollzugsniveau soll beibehalten werden.
  
14. Ist eine Ausweitung der Stichprobenkontrollen vorgesehen?  
Nein (siehe auch Frage 6).
  
15. Wie werden die Aussteller, bzw. Auftraggeber der Energieausweise über die Ergebnisse der Prüfung informiert?  
Siehe Frage 11. Eine regelmäßige Information im Einzelfall ist nicht vorgesehen. Es könnte allerdings sinnvoll sein, wesentliche Fehler im Internet zu veröffentlichen.



## 4. Schriftliche Antwort Niedersachsen

### Experteninterview

*Eine bundesweite Umfrage zu EnEV-Kontrollstellen sowie den Stichprobenkontrollen der Energieausweise in den Bundesländern*

*Landesstelle für Bautechnik*

Alle Antworten für die EnEV-Kontrollstelle des Landes Niedersachsen

1. Seit wann ist die EnEV-Kontrollstelle im Referat angesiedelt? Hat es anfangs eine Übergangslösung gegeben?

Antwort: Der Landeshauptstadt Hannover wurde mit Inkrafttreten der Änderung der Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (DVO - EnEV) zum 01.08.2015 die Aufgabe der Kontrollstelle für Energieausweise gem. § 26d Energieeinsparverordnung für das Land Niedersachsen übertragen. Die Kontrollstelle ist innerhalb der Stadtverwaltung im Sachgebiet Statik des Bereichs Bauordnung angesiedelt. Hier werden unter anderem die Aufgaben des Vollzugs der EnEV (z.B. Ausnahmen / Befreiungen) sowie des EEWärmeG im Rahmen der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover wahrgenommen.  
Eine Übergangslösung für die EnEV-Kontrollstelle hat es nicht gegeben und war aufgrund der frühen Einführung der EnEV-Kontrollstelle in Niedersachsen nicht erforderlich.

2. Wie viele Mitarbeiter sind im Referat für den Vollzug der EnEV zuständig?

Antwort: Mit den Aufgaben der EnEV-Kontrollstelle sowie den unter Nr. 1 beschriebenen Vollzugsaufgaben der EnEV und des EEWärmeG sind mehrere Mitarbeiter betraut.

3. Welche Grundvoraussetzungen hat ein Mitarbeiter für die EnEV-Kontrollstelle mitzubringen (Akademischer Hintergrund, Ausbildung, Erfahrung)?

Antwort: Das Sachgebiet Statik ist mit Diplom-Ingenieuren, bzw. Diplom-Bauingenieuren besetzt, die über eine entsprechende Erfahrung in der Aufstellung sowie Prüfung von bautechnischen Nachweisen verfügen. Für die Aufgaben der EnEV-Kontrollstelle sind weitere vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen der Bauphysik und Anlagentechnik erforderlich.

4. Gibt es für die Mitarbeiter eine verpflichtende und/oder regelmäßige Fort-/Weiterbildung?

Antwort: Die verantwortungsvolle Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit eines Ingenieurs bzw. Bauingenieurs setzt eine permanente Weiterbildung voraus.



## Stichprobenkontrollen Energieausweise

5. Wie viele neu ausgestellte Energieausweise gibt es im Schnitt pro Jahr im Bundesland?

Antwort: Diese Daten werden nicht durch die Kontrollstelle erhoben.

6. Wie viel Stichprobenkontrollen von Energieausweisen finden jährlich jeweils in Stufe 2 und Stufe 3 statt?

Antwort: Die Gesamtheit der bundesweiten Stichprobengröße für die manuelle Prüfung (Prüfstufen 2 und 3) wird über den sogenannten „Königsberger Schlüssel“ auf die einzelnen Länder verteilt. In Niedersachsen werden von den manuell zu prüfenden Energieausweisen ca. 5 % bis 10 % in der Prüfstufe 3 geprüft.

7. Welchen zeitlichen Umfang haben die Stichprobenkontrollen der Stufe 2 und Stufe 3?

Antwort: Ein zeitlicher Umfang der Prüfungen kann nicht angegeben werden, da die Größe bzw. Komplexität der betroffenen Gebäude auch innerhalb der jeweiligen Ausweisart sehr stark variiert. Da die Stichprobenziehungen zufällig erfolgen, lässt sich der individuelle Prüfaufwand weder vorherbestimmen noch beeinflussen.

8. Ist die Stichprobenkontrolle in den 3 Stufen sinnvoll? Wäre eine Veränderung oder Vereinfachung sinnvoll?

Antwort: Das 3-stufige Kontrollsystem ist durch die EnEV vorgegeben. Veränderungen in der Systematik obliegen dem Ordnungsgeber und nicht den Kontrollstellen.

9. Werden zur Prüfung der Energieausweise externe Sachverständige (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüros) hinzugezogen?

Antwort: Nein, in Niedersachsen werden alle Energieausweise durch die Kontrollstelle selbst geprüft.

10. Wie hoch war in den Jahren 2016 und 2017 die Zahl mangelhafter Energieausweise? Auf welche Ursache ist dies zurückzuführen (Falsche Zahlen; falsche Wahl der Art der Erstellung; fehlende Daten)? Gibt es hierfür öffentlich einsehbare Statistiken?

Antwort: Die Prüfergebnisse werden von der Kontrollstelle nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht. Grundsätzlich ist eine Interpretation oder Bewertung der Prüfergebnisse aufgrund der Komplexität der EnEV- / Energieausweisthematik in Kurzform oder in Teilauszügen nicht zielführend. Auch aus diesem Grund ist eine Einstufung in nicht näher definierte Kategorien wie z.B. „mangelhaft“ nicht ohne weiteres möglich.

11. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Zahl mangelhafter Energieausweise zu verringern?

Antwort: Die Verringerung der Zahl „mangelhafter“ Energieausweise ist nicht Aufgabe der Kontrollstelle.

12. Sind Sie mit dem aktuellen Zustand der Qualität der Energieausweise zufrieden?

Antwort: Eine persönliche Wertung der Prüferkenntnisse steht der Kontrollstelle nicht zu.

13. Ist im Bundesland eine Verschärfung der Durchführungsverordnung geplant oder anderweitige gesetzliche Verschärfungen geplant?

Antwort: Diese Frage betrifft nicht den Aufgabenbereich der EnEV-Kontrollstelle.

14. Ist eine Ausweitung der Stichprobenkontrollen vorgesehen?

Antwort: Diese Frage betrifft nicht den Aufgabenbereich der EnEV-Kontrollstelle.

15. Wie werden die Aussteller, bzw. Auftraggeber der Energieausweise über die Ergebnisse der Prüfung informiert?

Antwort: Eine Übermittlung der Prüfergebnisse an den Energieausweisersteller ist nicht vorgesehen, unter anderem aus zeitlichen Gründen und Schwierigkeiten in der Erläuterung (vgl. Antwort zu Frage 10). In Einzelfällen werden die Aufsteller über schwerwiegende systematische Fehler informiert. Die Auftraggeber sind den Kontrollstellen in der Regel nicht bekannt (vgl. hierzu § 26d Absatz 6 EnEV).

## 5. Schriftliche Antwort Saarland

### Experteninterview

*Eine bundesweite Umfrage zu EnEV-Kontrollstellen sowie den Stichprobenkontrollen der Energieausweise in den Bundesländern*

#### *Landesstelle für Bautechnik*

1. Seit wann ist die EnEV-Kontrollstelle im Referat angesiedelt? Hat es anfangs eine Übergangslösung gegeben?

Die Kontrollstelle ist seit 2014 bei der Obersten Bauaufsicht angesiedelt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Stückzahl zu prüfender Energieausweise, erschien die Bündelung sinnvoll. Eine Übergangslösung gab es nicht.

2. Wie viele Mitarbeiter sind im Referat für den Vollzug der EnEV zuständig?

Derzeit bearbeiten zwei Mitarbeiter des Referates alle Fragen rund um die Energie.

3. Welche Grundvoraussetzungen hat ein Mitarbeiter für die EnEV-Kontrollstelle mitzubringen (Akademischer Hintergrund, Ausbildung, Erfahrung)?

Bei den Mitarbeitern der EnEV-Kontrollstelle handelt es sich um Diplom – Bauingenieure mit langjähriger Erfahrung in der Bauaufsicht.

4. Gibt es für die Mitarbeiter eine verpflichtende und/oder regelmäßige Fort-/Weiterbildung?

Die Mitarbeiter sind Mitglieder verschiedener Gremien und Arbeitskreise, in denen die Fortschreibung und Umsetzung der EnEV bzw. des Gebäudeenergiegesetzes erarbeitet werden.

#### *Stichprobenkontrollen Energieausweise*

5. Wie viele neu ausgestellte Energieausweise gibt es im Schnitt pro Jahr im Bundesland?

Aus dem Jahresbericht des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ist zu entnehmen, dass pro Jahr zwischen 5000 und 6000 Registriernummern für Energieausweise saarländischer Immobilien abgerufen werden.

6. Wie viel Stichprobenkontrollen von Energieausweisen finden jährlich jeweils in Stufe 2 und Stufe 3 statt?

Pro Quartal werden uns derzeit insgesamt 10 Stichproben von Energieausweisen vom DIBt zugeschickt. Somit werden jährlich 40 Energieausweise einer Prüfung der Stufe 2 unterzogen. Die Anzahl der in Prüfstufe 3 überprüften Energieausweise liegt jährlich bei 8 bis 10 Stück.



7. Welchen zeitlichen Umfang haben die Stichprobenkontrollen der Stufe 2 und Stufe 3?

Hierzu kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Die Bearbeitungszeit hängt maßgeblich von der Art des Energieausweises (Verbrauch / Bedarf) und von den dazugehörigen Unterlagen ab.

8. Ist die Stichprobenkontrolle in den 3 Stufen sinnvoll? Wäre eine Veränderung oder Vereinfachung sinnvoll?

Die Prüfstufe 3 entfallen zu lassen hieße, die Kontrollen auf eine Prüfung der Papierlage zu beschränken. Dies scheint aus unserer Sicht nicht sinnvoll, durch die Prüfstufe 3 in der Vergangenheit Abweichungen zwischen der Papierlage und der tatsächlichen Ausführung aufgedeckt hat.

9. Werden zur Prüfung der Energieausweise externe Sachverständige (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüros) hinzugezogen?

Nein, im Saarland werden die Stichproben ausschließlich von Mitarbeitern der Obersten Bauaufsicht bearbeitet.

10. Wie hoch war in den Jahren 2016 und 2017 die Zahl mangelhafter Energieausweise? Auf welche Ursache ist dies zurückzuführen (Falsche Zahlen; falsche Wahl der Art der Erstellung; fehlende Daten)? Gibt es hierfür öffentlich einsehbare Statistiken?

In jeweils etwa einem Drittel der überprüften Energieausweise zeigten sich Mängel unterschiedlicher Qualität. Beim Großteil der Mängel handelte es sich um Bagatellen, die nicht zum Erlöschen der Gültigkeit des Energieausweises führten. Ein geringer Anteil war jedoch als nicht unerheblich einzustufen. Die Ursachen sind dabei in allen von Ihnen vorgegebenen Beispielen zu finden. Eine öffentlich einsehbare Statistik dazu existiert nicht.

11. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Zahl mangelhafter Energieausweise zu verringern?

Beim jährlich stattfindenden Energieberaterntag des Saarlandes war die Kontrollstelle-EnEV mit einem Vortrag vertreten, welcher die Ersteller von Energieausweisen bezüglich einiger Themen sensibilisieren sollte. Ebenso stehen wir in ständigem Kontakt und Austausch mit der Arbeitsgruppe Energie bei der saarländischen IHK.

12. Sind Sie mit dem aktuellen Zustand der Qualität der Energieausweise zufrieden?

Zufrieden kann man wohl erst sein, wenn alle überprüften Energieausweise ohne Beanstandung bleiben. Die gesichteten Energieausweise zeigen durchaus Verbesserungspotential.

*EnEV*

13. Ist im Bundesland eine Verschärfung der Durchführungsverordnung geplant oder anderweitige gesetzliche Verschärfungen geplant?

Nein.

14. Ist eine Ausweitung der Stichprobenkontrollen vorgesehen?

Die Länder haben sich auf eine Höhe der Stichproben verständigt, die sich an der Anzahl der jeweils vergebenen Registriernummern orientiert. Über dieses Instrument wird die Anzahl der Stichprobenkontrollen jährlich neu festgelegt.

15. Wie werden die Aussteller, bzw. Auftraggeber der Energieausweise über die Ergebnisse der Prüfung informiert?

Bisher werden die Ersteller nur in dem Fall informiert, wenn die Prüfung die Ungültigkeit des Energieausweises ergibt.

## Literaturverzeichnis

### Amtliche Publikationen:

*BMU (2014)*, Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, S. 38

*BMU (2016)*, Klimaschutzplan 2050

*BMU (2018a)*, Klimaschutzbericht 2018

*BMU (2018b)*, Pressemitteilung Nr. 119/18 des BMU, 13.06.2018

*BMWi (2010)*, Energiekonzept der Bundesregierung, 2010

*BMWi (2014)*, Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz der Bundesregierung, S. 24f.

*Destatis (2011)*, Erste Ergebnisse der Gebäude und Wohnungszählung, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2011

### Elektronische Quellen:

*BMU (2018c)*, Ergebnisse der UN-Klimakonferenzen, in: <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/internationale-klimapolitik/un-klimakonferenzen/ergebnisse-der-un-klimakonferenzen/>, zugegriffen am 25.07.2018

*BMWi (2018)*, Europäische Energiepolitik – Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie, in <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/europaeische-energiepolitik.html>, zugegriffen am 29.07.2018

*DUH (2015)*, Regelungs- und Vollzugsdefizite der Energieeinsparverordnung (EnEV) bei der Durchsetzung des Energieausweises als Lenkungsinstrument, in: [http://www.duh.de/uploads/media/Hintergrund\\_Regelungs\\_Vollzugsdefizite\\_270415\\_02.pdf](http://www.duh.de/uploads/media/Hintergrund_Regelungs_Vollzugsdefizite_270415_02.pdf), zugegriffen am 15.06.2018

*EU (2018a)*, Verordnungen, Richtlinien und sonstige Akte, in: [https://europa.eu/european-union/eu-law/legal-acts\\_de](https://europa.eu/european-union/eu-law/legal-acts_de), zugegriffen am 24.05.2018

*EU (2018b)*, Klima- und Energiepaket der Europäischen Kommission, in: [https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2020\\_de](https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2020_de), zugegriffen am 24.05.2018

*Fokus (2007)*, Verbrauchsausweise – Aussage ohne Wert, in: [https://www.focus.de/immobilien/energiesparen/tid-7767/energiepass\\_aid\\_136822.html](https://www.focus.de/immobilien/energiesparen/tid-7767/energiepass_aid_136822.html), zugegriffen am 27.07.2018

*GIH (27.10.2015)*, GIH Stellungnahme – Energieausweis im Praxistest, in: <http://www.gih.de/blog/gih-stellungnahme-energieausweis-im-praxistest-2/>, zugegriffen am 16.06.2018

*Gude (2015)*, Dr. habil. Martin Gude, Präsentation zum Vollzug der EnEV in Thüringen, in: [https://www.geea.info/fileadmin/Downloads/Bund-Laender-Dialog/Bund-Laender-Dialog2015/07\\_Gude-Vollzug\\_EnEV\\_geea\\_24-09-2015-ON.pdf](https://www.geea.info/fileadmin/Downloads/Bund-Laender-Dialog/Bund-Laender-Dialog2015/07_Gude-Vollzug_EnEV_geea_24-09-2015-ON.pdf), zugegriffen am 06.07.2018

*Hamburger Abendblatt (24.09.2015)*, Eigentümerverband übt harsche Kritik an Energieausweis, in: <https://www.abendblatt.de/ratgeber/wissen/article205790813/Eigentuemerverband-uebt-harsche-Kritik-an-Energieausweis.html>, zugegriffen am 17.05.2018

*Immoticket24 (2018)*, Energieausweis online erstellen, in: <https://www.energieausweis-online-erstellen.de>, zugegriffen am 27.07.2018

*McMakler (2018)*, Energieausweis günstig bestellen, in: <https://www.mcenergieausweis.de>, zugegriffen am 27.07.2018

*moovin Immobilien (2018)*, Online Energieausweis, in: <https://online-energieausweis.eu>, zugegriffen am 27.07.2018

*UBA (2018)*, Kohlendioxid-Emissionen im Bedarfsfeld „Wohnen“, in: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/wohnen/kohlendioxid-emissionen-im-bedarfsfeld-wohnen>, zugegriffen am 13.06.2018

*Verbraucherzentrale (2018)*, Energieausweis: Darauf sollten Sie achten, in: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/energetische-sanierung/energieausweis-darauf-sollten-sie-achten-24058>, zugegriffen am 28.07.2018

### **Rechtliche Quellen:**

*AVEn (2002)* – Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31)

*ASOG* – Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin vom 14.10.2006 (GVBl. S. 930)

*BbgEnEVZV (2010)* – Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung im Land Brandenburg vom 21.06.2010 (GVBl. II/10, [Nr. 26])

*BbgBO (2016)* – Brandenburgische Bauordnung vom 19.05.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 14])

*BbgPrüfSV (2009)* – Verordnung über die im Land Brandenburg bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen vom 05.11.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 03.08.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 37])

*DVO-EnEV (2008)*, Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung im Land Niedersachsen (Nds. GVBl. 2008, S. 269)

*EnE-DVO (2010)* – Energieeinspar-Durchführungsverordnung Sachsen-Anhalt vom 23.09.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 506)

*EnEG (1976)* - Energieeinsparungsgesetz vom 22.06.1976 (BGBl I S. 1873), zuletzt geändert am 04.07.2013 (BGBl. I S. 2197)

*EnEGzustBehV SH (2002)* – Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 27.09.2002 (GVObI. 2002, 210)

*EnEV (2002)* – Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3091)

*EnEV (2007)* – Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 24.07.2007 (BGBl I S. 1519)

*EnEV (2009)* – Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 29.04.2009 (BGBl I S. 954)

*EnEV (2014)* – Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 18.11.2013 (BGBl I S. 3951)

*EnEV (2016)* – Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 28.10.2015 (BGBl I S. 1789)

*EnEV-DV Bln (2009)* – Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin vom 18.12.2009 (GVBl. S. 889)

*EnEV-DVO BW (2016)* – Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung vom 08.11.2016

*EnEVDVO M-V (2010)* – Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung vom 21.09.2010 (GVObI. M-V 2010, S. 521)

*EnEV/EEWärmeGV (2015)* – Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen vom 8. Dezember 2015 (Brem.GBl. 2015, 546)

*EnEVKZustV TH (2006)* – Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbraucherkenzeichnung vom 05.12.2006 (GVBl. 2006, 553)

*EnEV-UVO (2002)* – Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 27.06.2002 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert am 10.05.2016 (GV. NRW. S. 246)

*EP und ER, Richtlinie/27/EU (2012)* – Richtlinie zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG vom 25.10.2012



*EP und ER, Richtlinie 2010/31/EU (2010) – Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vom 19.05.2010*

*GEG (2017) – Referentenentwurf über das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 23.01.2017*

*Gesetz Nr. 1890 – Gesetz Nr. 1890 über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 18.05.2016 (Amtsbl. I S. 570)*

*HBO (2011) – Hessische Bauordnung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)*

*HeizBetrV (1978) – Heizungsbetriebs-Verordnung vom 22.09.1978 (BGBl I S. 1584), aufgehoben durch die Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften vom 19.01.1989 (BGBl I S.113)*

*HeizkostenV (2009) – Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 23.02.1981 (BGBl. I S.115), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250)*

*HeizAnIV (1978) – Heizungsanlagen-Verordnung vom 22.09.1978 (BGBl. I S. 1581), aufgehoben durch die Verordnung vom 16.11.2001 über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (BGBl I S.113 vom 26.01.1989)*

*HEVV (2009) – Verordnung über das Verfahren nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung und der Energieeinsparverordnung vom 03.02.2009 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der Heizkosten- und EnergieverfahrensVO und der Eichdirektions-VO vom 11.7.2016 (GVBl S. 123)*

*HmbKliSchVO (2007) – Hamburgische Klimaschutzverordnung vom 11.12.2007*

*LBauO (1998) – Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)*

*SächsEnEVDVO, 2016 – Sächsische Energieeinsparungsverordnungs-Durchführungsverordnung vom 19.09.2016 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 367)*

*UN (1992), Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung vom 09.05.1992*

*WärmeschutzV (1989) – Wärmeschutzverordnung vom 11.08.1977 (BGBl I S. 1554)*

*WärmeschutzV (1995) – Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994 (BGBl I S. 2121)*

**Bundesanzeiger:**

*BGBl. I S. 701, vom 25.06.1980*

*BGBl. I S. 2684, vom 07.09.2005*

*BGBl. I S. 643, vom 01.04.2009*

*BGBl. I S. 2197, vom 04.07.2013*

*BGBl. I S. 113, vom 26.01.1989*

*BGBl. I S. 955, vom 29.04.2009*

**Einzelnachweise:**

*Bundesrats-Drucksache 113/13 vom 08.02.2013*

*DENA (2016), Der DENA Gebäudereport 2016. Statistiken und Analysen zur Energieeffizienz im Gebäudebestand*

*DENA (2018), DENA-Gebäudereport Kompakt 2018*

*IPCC (1997), Technical Paper 4 from October 1997*

*Landtag von Sachsen-Anhalt Drucksache 7/1345 vom 03.05.2017*

**Anordnung:**

*Anordnung des Senats (2009), Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energieeinsparung vom 31.03.2009, Hamburg*

*AIIMBI (2017), Bekanntmachung zur Übertragung der Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen vom 11.05.2017 (AIIMBI. S. 233)*

*Gude (2016), Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zum Vollzug der EnEV vom 22.03.2016*

## Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich:

1. dass ich meine Abschlussarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe,
2. dass ich die Übernahme wörtlicher Zitate aus der Literatur sowie die Verwendung der Gedanken anderer Autoren an den entsprechenden Stellen innerhalb der Arbeit gekennzeichnet habe.

Ich bin mir im Weiteren darüber im Klaren, dass die Unrichtigkeit dieser Erklärung zur Folge haben kann, dass ich von der Ableistung weiterer Prüfungsleistungen nach §15 Abs. 3 SPO – AT Bachelor ausgeschlossen werden und dadurch die Zulassung zum Studiengang verlieren kann.

Ort, (Datum)

(Unterschrift)